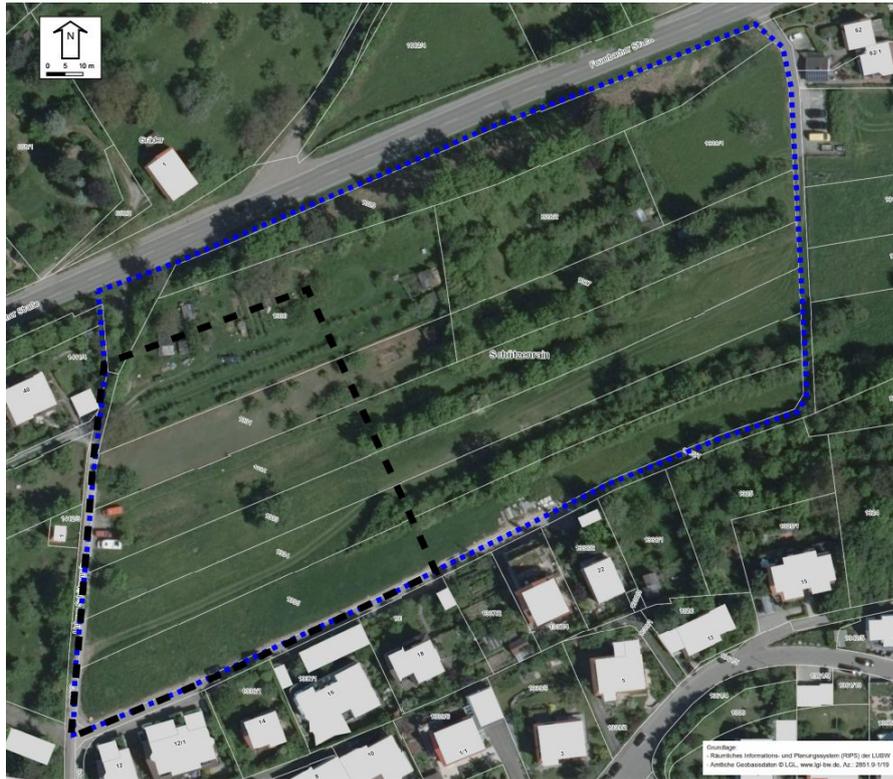


Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg



Band 1: Erläuterungsbericht

Auftraggeber:
Stadt Leonberg

Stand: 21. Februar 2020



BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Landschaftsökologe BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142-91 85 78, Mobil: 0176-65 70 21 05, landschaftsplanung-koch@t-online.de

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1.	Veranlassung	1
2.	Lage, Flächennutzung, Biotoptypen und Schutzgebiete	2
3.	Vögel - Aves	4
3.1	Methoden	4
3.2	Brutvogelsiedlungsdichte	4
3.3	Neststandorte	6
3.4	Geschützte und gefährdete Vogelarten sowie deren Bestandsentwicklung	7
3.5	Lebensraumansprüche streng geschützter und gefährdeter Vogelarten	10
4.	Fledermäuse - <i>Microchiroptera</i>	14
4.1	Methoden	14
4.2	Ergebnisse	14
4.3	Geschützte und gefährdete Fledermausarten sowie deren Bestandsentwicklung	21
5.	Zauneidechse – <i>Lacerta agilis</i>	22
5.1	Methoden	22
5.2	Lebensraumansprüche der Zauneidechse	22
5.3	Schutz und Gefährdung der Zauneidechse sowie deren Bestandsentwicklung	23
5.4	Ergebnisse	24
6.	Beibeobachtungen / Beifänge	25
6.1	Methoden	25
6.2	Ergebnisse zu Tagfaltern und Widderchen	25
6.3	Geschützte und gefährdete Tagfalter- und Widderchenarten sowie deren Bestandsentwicklung	25
7.	Artenschutzfachliche Bewertung des Gebiets	27
8.	Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte	31
8.1	Kurzdarstellung des Planungsvorhabens	31
8.2	Vorbelastungen	31
8.3	Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte	32
8.3.1	Artenschutzrechtliche Prüfung	32
8.3.2	Konfliktanalyse	38
8.3.3	Vögel	40
8.3.4	Fledermäuse	48
8.3.5	Zauneidechse sowie Tagfalter und Widderchen	51
9.	Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen	52
9.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	52
9.2	Vermeidungsmaßnahmen bei Gartenrotschwanz und Star	52
9.3	Sonstige Empfehlungen	53
10.	Literatur	56
11.	Anhang 1 - Aktivitätszeiten	59
12.	Anhang 2 - Bilddokumentation	60

13.	Anhang 3 – saP-Formblätter (siehe Band 2, separat beiliegend)	61
------------	--	-----------

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019	5
Tab. 2:	Niststandortpräferenz 2019	6
Tab. 3:	Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der im Gebiet kartierten Vogelarten	8
Tab. 4:	Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der im Gebiet erfassten Fledermausarten	21
Tab. 5:	Maße der Entwicklungsstadien der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Ausgewertete Quellen: LAUFER et al. (2007) u. GÜNTHER (1996)	22
Tab. 6:	Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der Zauneidechse	24
Tab. 7:	Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der Tagfalter- und Widderchenarten	26
Tab. 8:	Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz bei der vorliegenden Planung	39
Tab. 9:	Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten	46
Tab. 10:	Arten- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der Fledermausarten	50
Tab. 11:	Aktivitätszeiten Fauna	59

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Untersuchungsgebietes (roter gestrichelter Kreis) mit Stadtgrenze (magenta Linien)	1
Abb. 2:	Untersuchungsgebiet (blaue Punktlinie; 2,3 ha) und Plangebiet (schwarze Strichellinie; ca. 0,76 ha)	2
Abb. 3:	Besonders geschützte Biotope - Hecken (Offenlandbiotope gemäß § 33 NatSchG; magenta Flächen) im und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes	3
Abb. 4:	Ungefähre Lage des Untersuchungsgebiet (roter Kreis) und Gemarkungsgrenzen (magenta Linie)	13
Abb. 5:	Sommerfunde des Großen Abendseglers 7120 SW und Umgebung	15
Abb. 6:	Mittlerer Aktionsradius (2,5 km) des Großen Abendseglers zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und seinem Quartier in der Umgebung	16
Abb. 7:	Sommerfunde der Rauhaufledermaus 7120 SW und Umgebung	17
Abb. 8:	Mittlerer Aktionsradius (2,5 km) der Rauhaufledermaus zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und ihrem Quartier bzw. ihrer Wochenstube in der Umgebung	18
Abb. 9:	Sommerfunde der Zwergfledermaus 7120 SW und Umgebung	19
Abb. 10:	Mittlerer Aktionsradius (1,5 km) der Zwergfledermaus zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und ihrem Quartier bzw. ihrer Wochenstube in der Umgebung	20
Abb. 11:	Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist	23

Abb. 12:	Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ (blaue Linie) in Leonberg sowie Untersuchungsgebiet (orangene Linie)	31
Abb. 13:	Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben	36
Abb. 14:	Ausnahmeprüfung	37

KARTENVERZEICHNIS (Karten gesondert beiliegend)

Karte 1:	Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019	
Karte 2:	Fledermaus-Kartierung 2019	

Titelbild-Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert (Untersuchungsgebiets- und Plangebietsgrenze, Nordpfeil, Maßstab und Quellenangabe).

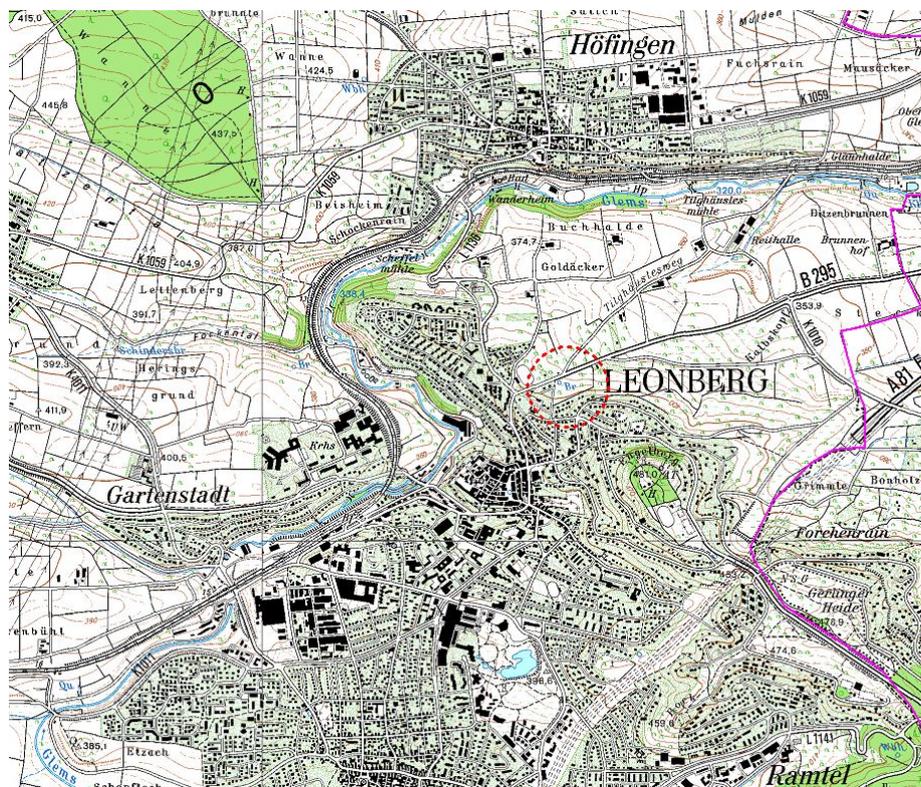
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch
Bearbeitungszeiträume: April 2019 bis Februar 2020

1. Veranlassung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche (s. Abb. 2), das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha.

Das Büro für Landschaftsplanung - Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch (Bietigheim-Bissingen) ist im April 2019 von der Stadt Leonberg mit der Durchführung der ‚Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg beauftragt worden.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rot gestrichelter Kreis) mit Stadtgrenze (magenta Linien) Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002)



Im Untersuchungsgebiet sind im Jahr 2019 die Brutvogelarten, die Fledermausarten und die Zauneidechse erfasst worden. Hinzu kam eine Kartierung der Höhlenbäume (inklusive solcher mit Nistkästen) und solcher mit dauerhaften Nestern (Horste). Weiterhin sind Beibeobachtungen / Beifänge von Tagfalter- und Widderchen-Arten miterfasst worden. Das Gutachten enthält außerdem eine artenschutzfachliche Bewertung, eine Konfliktanalyse und daraus resultierende artenschutzfachliche Empfehlungen zu möglichen Maßnahmen im Untersuchungsgebiet.

2. Lage, Flächennutzung und Biotoptypen und Schutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche (s. Abb. 2), das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 2: Untersuchungsgebiet (blaue Punktlinie; 2,3 ha) und Plangebiet (schwarze Strichellinie; ca. 0,76 ha)

Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert (Untersuchungsgebiets- und Plangebietsgrenze, Nordpfeil, Maßstab und Quellenangabe).



Bei der Erstbegehung bezüglich der faunistischen Untersuchungen am 11.04.2019 sind die folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet (s. Abb. 2) festgestellt worden:

- 11.20 Naturferne Quelle
- 23.50 Verfügte Mauer oder Treppe
- 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (zweischürig, frisch bis mäßig trocken; mäßig artenreich);
Pflanzengesellschaften: Typische Glatthaferwiese
- 33.43 Magerwiese mittlerer Standorte (zweischürig, mäßig trocken, mäßig artenreich).
- 33.61 Intensivwiese als Dauergrünland (Bolzplatz)
- 33.71 Trittrassen (Weg-Mittelstreifen, Grasweg)
- 33.60 Intensivgrünland oder Grünlandansaat
- 37.21 Obstplantage (Brache; 33.41 Brache)
- 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte, tlw. in der Offenlandbiotop-Kartierung erfasst
- 44.21 Hecke mit naturraum- oder standortuntypischer Zusammensetzung
- 45.12 Baumreihe (jung bis mittelalt, heimische Nadel- und Laubbaumarten)

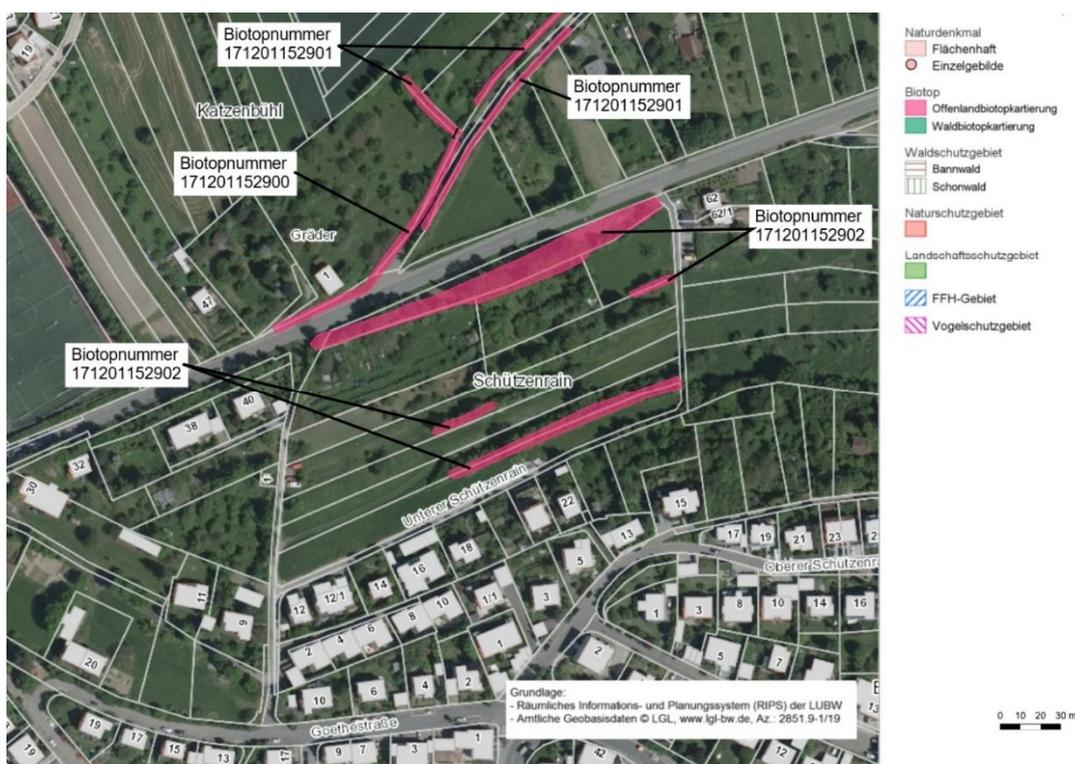
- 45.40 Streuobstbestand auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (mittelalt bis alt; 33.60)
- 45.40 Streuobstbestand auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (mittelalt bis alt; 33.41)
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (Geräte- bzw. Gartenhütte)
- 60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz (kleinflächig)
- 60.22 Gepflasterte Straße oder Platz
- 60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (mit 33.61 oder 33.71)
- 60.24 Unbefestigter Weg oder Platz
- 60.25 Grasweg (mit 33.61 oder 33.71)
- 60.61 Nutzgarten (mit Obstanlagen, heimischen und nicht heimischen Straucharten sowie Intensivgrünland)

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Im Untersuchungsgebiet ist ein gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Es handelt sich um ein Hecken-Biotop der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (Biotopname: „Vier Hecken im Gewann 'Lange Furche' nordöstlich Leonberg“, Biotopnummer: 171201152902) mit vier Teilflächen (s. Abb.3). Zwei weitere Offenland-Biotope befinden sich nördlich außerhalb des Untersuchungsgebietes (Biotopname: Trockenmauer im Gewann 'Gräder' nördlich Leonberg; Biotopnummer: 171201152900 // Biotopname: Hecken im Gewann Gräder nördlich Leonberg; Biotopnummer: 171201152901; 5 Teilflächen). Andere Schutzgebiete sind hier nicht ausgewiesen worden (Natura 2000 bzw. Fauna-Flora-Habitat- (92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete (79/409/EWG), § 32 BNatSchG/§ 36 NatSchG; NSG, § 23 BNatSchG/§ 28 NatSchG; Naturdenkmale, § 28 BNatSchG/§ 30 NatSchG; Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG/§ 31 NatSchG; LSG § 26 BNatSchG etc.).

Abb. 3: Besonders geschützte Biotope - Hecken (Offenlandbiotope gemäß § 33 NatSchG; magenta Flächen) im und im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes

Datenabfrage 01/2020: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert (Biotopnummern).



3. Vögel - Aves

3.1 Methoden

Im Folgenden sind die Methoden kurz beschrieben, welche bei dieser Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung (Aves) angewandt worden sind (vgl. SÜDBECK et al. 2005, BIBBY et al., 1995 u. BERTHOLD et al. 1974). Für das Untersuchungsgebiet (ca. 2,3 ha) ist eine flächendeckende Revierkartierung mit ergänzenden Untersuchungen zu schwierig erfassbaren Arten durchgeführt worden. Die sieben vereinbarten Kartierungstermine der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung lagen im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni 2019 – 5 Tagbegehungen (11.04. + 25.04. + 23.05. + 04.06. + 13.06.2019, jeweils vormittags bei überwiegend sonnig-trockenem Wetter). Zusätzlich sind die fünf Nachtbegehungen der Fledermauskartierung (17.06. + 10.07. + 16.8. + 27.08.2019) auch zur Erfassung von Eulen genutzt worden. Die Aufteilung der regulären Begehungen erfolgte nach dem üblichen Verteilungsmuster für solche Untersuchungen, wobei die einzelnen Tag-Kartierungen möglichst 7 Tage auseinandergelegt worden sind, hierdurch sind die Beobachtungen ohne Einschränkung auszuwerten. Die Klangattrappe kam für folgende Vogelarten am 25.04.2019 zum Einsatz: Halsbandschnäpper, Mittelspecht Wendehals. Weitere Beobachtungen im Rahmen der anderen Kartierungsarbeiten sind entsprechend den wissenschaftlichen Vorgaben bezüglich einer Einordnung in Brutvögel, Nahrungsgäste und Durchzügler zur Auswertung herangezogen worden. Die Auswertung der Tag- und der Nachtbegehungen bezüglich der einzelnen Brutreviere sind für alle Brutvögel des Untersuchungsgebiets zusammengefasst textlich und tabellarisch aufbereitet worden, alle artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten sind auch kartografisch dargestellt worden. Die Darstellung in der Karte entspricht in etwa dem Zentrum des Brutreviers oder dem Nistbezirk oder der ungefähren Lage des Nistplatzes. Die Nahrungsgäste und Durchzügler sind lediglich textlich aufgeführt worden. Die Höhlenbaum- und Nester-Kartierung ist am 11.04.2019 durchgeführt worden.

3.2 Brutvogelsiedlungsdichte

Das Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 für das Untersuchungsgebiet ist in der nachfolgenden Tabelle 2 „Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019“ und in der separat beiliegenden Karte 2 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019“ dargestellt worden. Im Gebiet sind insgesamt 30 Vogelarten festgestellt worden. Von den 30 im Gebiet erfassten Vogelarten sind 15 als Brutvögel, 14 als Nahrungsgäste und eine als Durchzügler einzustufen. Es sind insgesamt 42 Brutreviere im Gebiet registriert worden, wovon keines als Randbrüter einzustufen ist. Das Brutrevier oder der Nistbezirk von Randbrütern läge hierbei zu 25 bis 75% außerhalb Untersuchungsgebiets. Randbrüter würden wie üblich nur als halbes Brutrevier bei den weiteren Berechnungen berücksichtigt werden. Im etwa 2,3 ha großen Untersuchungsgebiet sind umgerechnet 42,0 Brutpaare (= BP) für das Jahr 2019 zu verzeichnen. Bezogen auf die gesamte Untersuchungsfläche ergab sich eine Gesamtabundanz (= relative Häufigkeit) aller erfasster Brutvogelarten von etwa 182 BP/10 ha. Die Dominanzstruktur des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Flächengröße und der mäßigen Anzahl an Brutpaaren nicht repräsentativ (s. Tab. 1). Der Gesamtcharakter des Untersuchungsgebietes entspricht einem mit vielen Feldhecken und Streuobstwiese kleinteilig strukturierten Grünlandgebiet, welche stellenweise auch Gemüsegärten und Obstanlagen sowie einen Bolzplatz und einen kleinen Schotterparkplatz aufweist.

Tab. 1: Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019

Untersuchungsfläche:		Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Unterer Schützenrain (ca. 2,3 ha)				
Gemeinde / Stadt:		Leonberg				
Gewann / Flurname:		Unterer Schützenrain				
Untersuchungsjahr:		2019				
Kartierer:		Michael Koch (Büro Koch)				
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BR / davon R-Br	BP	BP/10 ha	Dominanz % / Klasse
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	6 / 0	6,0	26,1	14,3 (eud.)
2	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	6 / 0	6,0	26,1	14,3 (eud.)
3	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5 / 0	5,0	21,7	11,9 (eud.)
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4 / 0	4,0	17,4	9,5 (dom.)
5	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	4 / 0	4,0	17,4	9,5 (dom.)
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3 / 0	3,0	13,0	7,1 (dom.)
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3 / 0	3,0	13,0	7,1 (dom.)
8	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3 / 0	3,0	13,0	7,1 (dom.)
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 / 0	2,0	8,7	4,8 (subd.)
10	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1 / 0	1,0	4,3	2,4 (subd.)
16	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG			
17	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG			
18	Elster	<i>Pica pica</i>	NG			
19	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG			
20	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG			
21	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG			
22	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG			
23	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG			
24	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG			
25	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG			
27	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicae</i>	NG			
28	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG			
29	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG			
30	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	DZ			
Summe			42 / 0	42,0	182,2	100
Ergebnis:			42,0 BP (2,9 ha)		ca. 182 BP/10 ha	
BR	Anzahl d. Brutreviere (Voll- u. Randsiedler) / eB = ehemaliger Brutvogel / DZ = Durchzügler / GF = Gefangenschaftsflüchtling / NG = Nahrungsrevier bzw. -gast					
R-Br	Anzahl Randbrüter (von den BR); Brutrevier zu 25 bis 75 % außerhalb des Gebiets, Nahrungshabitat im oder teilweise im oder außerhalb des Gebiets					
BP	Brutpaare (Vollsiedler abzüglich 0,5 BP pro Randsiedler im Untersuchungsgebiet)					
BP/10ha	Abundanz : BP (Brutpaare)/10 ha					
Dominanz % / Klasse	Dominanz: % / Klasse: eud.= eudominant (>10%), dom. = dominant (>5-10 %), subd. = subdominant (>2-5%), infl. = influent (>1-2%), rez. = rezedent (<1%)					

Im Untersuchungsgebiet sind 14 Vogelarten als Nahrungsgäste erfasst worden. Dies bedeutet, dass viele außerhalb nistende Vogelarten – wie z. B. der Mäusebussard – das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. Jagdrevier nutzen. Auch im unmittelbar angrenzenden Bereich lebende Brutpaare von Vögeln kommen gelegentlich zur Nahrungssuche in das Gebiet. Bei den ersten beiden Begehungen im April 2019 war an einer Feldhecke eine mit einem Reisighaufen getarnte Futterstelle für Vögel vorhanden,

welche im Gebiet lebende Vogelarten, aber auch zahlreiche Nahrungsgäste wie z. B. die Goldammer angelockt hatte.

3.3 Neststandorte

Die Niststandortpräferenz (= Nistgildengemeinschaft) der Vogelarten des Untersuchungsgebietes ist in der Tabelle 2 „Niststandortpräferenz 2019“ dargestellt. Die Niststandortpräferenz gibt die Verteilung der Brutreviere auf die bevorzugten Niststandorte wie Bauwerke, Bäume, Sträucher, Baumhöhlen, Boden, Nischen u. a. wieder. Höhlenbrüter können sowohl natürliche Baumhöhlen und Sand-, Lehm- oder Felshöhlen an mehr oder weniger senkrechten Abbruchkanten als auch künstliche Höhlungen wie z. B. Meisen-Nistkästen nutzen. Baumhöhlen können von unterschiedlich Herkunft sein, so umfasst der Begriff hier Schlitz-, Bruch-, Faul- und Specht-Höhlen sowie auch Rindenspalten.

Tab. 2: Niststandortpräferenz 2019

Untersuchungsfläche:		Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Unterer Schützenrain (ca. 2,3 ha)		
Gemeinde / Stadt:		Leonberg		
Gewann / Flurname:		Unterer Schützenrain		
Untersuchungsjahr:		2019		
Kartierer:		Michael Koch (Büro Koch)		
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	BP	Niststandortpräferenz
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	6,0	Sfb
2	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	6,0	Bob
3	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	5,0	Sfb
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	4,0	Bfb
5	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	4,0	Sfb
6	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3,0	Bhb
7	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3,0	Bhb
8	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3,0	Bob
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2,0	Bhb
10	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1,0	Sfb
11	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1,0	Bfb
12	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1,0	Bfb
13	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1,0	Bhb
14	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1,0	Bfb
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1,0	Nb
16	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	Nb (Bab)
17	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	Bhb
18	Elster	<i>Pica pica</i>	NG	Bfb
19	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	Bhb
20	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	NG	Bob
21	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	Sfb
22	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG	Bhb
23	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	NG	Nb/Bab/Fnb
24	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	Bab
25	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	Bfb
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	Bab
27	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicae</i>	NG	Bab
28	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	NG	Bfb/Sfb
29	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	NG	Bhb/Bfb/Bab
30	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	DZ	Sfb
Summe			42,0 BP	
Ergebnis: 16,0 BP Strauchfreibrüter = 38,1 % / 9,0 BP Baumhöhlenbrüter = 21,4 % / 9,0 BP Bodenbrüter = 21,4 % / 7,0 BP Baumfreibrüter = 16,7 % / 1,0 Nischenbrüter = 2,4 %				
BP: = Brutpaare (Vollsiedler = 1 BP / Randsiedler = 0,5 BP), eB = ehemaliger Brutvogel / DZ = Durchzügler, GF = Gefangenschafts-flüchtling, NG = Nahrungsgast				
Niststandortpräferenz: Bab = Bauwerksbrüter / Bfb = Baumfreibrüter / Bhb = Baumhöhlenbrüter / Bob = Bodenfreibrüter / Boh = Bodenhöhlenbrüter / Fnb = Felsnischenbrüter / Hb = Hochstaudenbrüter / Nb = Nischen- oder Halbhöhlenbrüter / Rbh = Röhrichtalmbrüter / Rbb = Röhrichtbodenbrüter / Sfb = Strauchfreibrüter / Snb = Schwimnestbrüter				

Entsprechend der hohen Anzahl an Feldhecken war im Gebiet eine Dominanz von Strauchfreibrütern (16,0 BP = 38,1 %) festzustellen. Die folgenden Ränge belegten mit deutlichem Abstand Baumhöhlenbrüter (9,0 BP = 21,4 %), Bodenbrüter (9,0 BP = 21,4 %), Baumfreibrüter (7,0 BP = 16,7 %) und Nischenbrüter (1,0 BP = 2,4 %).

3.4 Geschützte und gefährdete Vogelarten sowie deren Bestandsentwicklung

Von den 30 im Jahr 2019 erfassten Vogelarten (s. Tab. 3 „Schutz, Gefährdung und Bestandsentwicklung der im Gebiet kartierten Vogelarten“) sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG – kodifizierte Fassung / 79/409/EWG) alle als europäische Vogelarten einzustufen. Keine der Vogelarten ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, gemäß Art.4 (1) sind für die Arten des Anhang I besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet ist auch keine gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte Art erfasst worden.

Von den 30 im Jahr 2019 erfassten Vogelarten (s. Tab. 3) sind alle Arten i. S. d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, drei davon – die Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz- sind außerdem i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG zusätzlich auch streng geschützt.

Von den 30 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind sieben Arten (s. Tab. 3) in den Roten Listen der Vogelarten von Baden-Württemberg (RL BW: BAUER et al., 2013) und / oder Deutschland (RL D: GRÜNEBERG et al., 2015) aufgeführt. Unter den sieben Rote Liste-Arten sind drei Brutvogelarten (Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke u. Star) und vier Nahrungsgäste (Goldammer, Mauersegler, Mäusebussard und Mehlschwalbe). Die Lage der Brutreviere der Rote Liste-Vogel-Arten ist in der separat beiliegenden Karte 1 hervorgehoben dargestellt. Unter den Brutvogelarten ist der Gartenrotschwanz (2 BP), welcher in der landes- und bundesweiten Vorwarnliste aufgeführt ist. Die Klappergrasmücke ist nur eine landesweite Vorwarnlisteart. Ein weiterer Brutvogel, der Star, ist lediglich bundesweit als gefährdet eingestuft worden.

Unter den 30 Vogelarten, welche im Jahr 2019 erfassten worden sind, ist lediglich der Nahrungsgast Mehlschwalbe im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg (ZAK) als Naturraumarten eingestuft worden.

Tabelle 3 bietet neben einem Überblick zu allen im Gebiet auftretenden Vogelarten auch Angaben zu den kartierten Beständen im Untersuchungsgebiet (2019) und in Baden-Württemberg (2005-2009, tlw. bis 2011). Der Trend der Entwicklung der Gesamtbestände in Baden-Württemberg stand bisher für den Zeitraum von 1985 bis 2009 (s. BAUER et al. 2016). Außerdem ist die Verantwortung Baden-Württembergs in Deutschland (s. BAUER et al. 2016) sowie die internationale Verantwortung in Deutschland (s. HÖLZINGER et al., 2007) und der 12-Jahrestrend gemäß dem nationalen Bericht zur Vogelschutzrichtlinie (BFN, 2013) bei betreffenden Arten angegeben.

Tab. 3: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der im Gebiet erfassten Vogelarten

Nr.	Deutscher Name	VSR 2015 / § 44 BNatSchG 2015	Rote Liste BW 2013 / D 2015	ZAK BW 2009	Brutpaare im Untersuchungsgebiet [BP] 2010 / Niststandortpräferenz	Häufigkeitsklasse / Bestand BW 2005 bis 2009 (tlw. bis 2011) [in Tausend]	Bestandsentwicklung in BW kurzfr. Trend (2013)	Verantwortung von BW in D (2013)	Internationale Verantwortung Deutschlands (2007)	12-Jahres-trend in D (2013)
1	Amsel	e / b	n / n	n	6,0 / Sfb	sh / 900-1100	+1	h	!!!	-
2	Rotkehlchen	e / b	n / n	n	6,0 / Bob	sh / 410-470	=	h	k. V.	-
3	Mönchsgrasmücke	e / b	n / n	n	5,0 / Sfb	sh / 530-650	+1	h	k. V.	+
4	Buchfink	e / b	n / n	n	4,0 / Bfb	sh / 850-1.000	-1	h	k. V.	-
5	Heckenbraunelle	e / b	n / n	n	4,0 / Sfb	sh / 140-180	=	h	!!	-
6	Blaumeise	e / b	n / n	n	3,0 / Bhb	sh / 300-500	+1	h	!!	=
7	Kohlmeise	e / b	n / n	n	3,0 / Bhb	sh / 600-800	=	h	k. V.	=
8	Zilpzalp	e / b	n / n	n	3,0 / Bob	sh / 300-400	=	h	k. V.	-
9	Gartenrotschwanz	e / b	V / V	n	2,0 / Bhb	h / 15-20	-1	sh	k. V.	-
10	Klappergrasmücke	e / b	V / n	n	1,0 / Sfb	h / 18-25	-1	k. V.	k. V.	+
11	Rabenkrähe	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	h / 90-100	=	h	k. V.	=
12	Ringeltaube	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	sh / 160-210	+2	k. V.	!!!	=
13	Star	e / b	n / 3	n	1,0 / Bhb	sh / 300-400	=	h	k. V.	-
14	Stieglitz	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	h / 43-55	-1	h	k. V.	-
15	Zaunkönig	e / b	n / n	n	1,0 Nb	sh / 220-280	=	k. V.	k. V.	=
	Summe				42,0					
16	Bachstelze	e / b	n / n	n	NG / Nb	h / 60-90	-1	h	k. V.	-
17	Buntspecht	e / b	n / n	n	NG / Bhb	h / 65-75	=	(h)	k. V.	+
18	Elster	e / b	n / n	n	NG / Bfb	h / 50-70	+1	h	k. V.	~
19	Gartenbaumläufer	e / b	n / n	n	NG / Bhb	h / 30-50	=	k. V.	k. V.	=
20	Goldammer	e / b	V / V	n	NG / Bob	sh / 130-190	-1	h	k. V.	-
21	Grünfink	e / b	n / n	n	NG / Sfb	sh / 320-420	=	h	!!	-
22	Grünspecht	e / b+s	n / n	n	NG / Bhb	mh / 8-11	+1	h	k. V.	+
23	Hausrotschwanz	e / b	n / n	n	NG / Bab	sh / 150-200	=	h	!	-
24	Haussperling	e / b	V / V	n	NG / Bab	sh / 400-600	-1	h	k. V.	-
25	Mäusebussard	e / b+s	n / n	n	NG / Bfb	h / 11-15	=	h	!	-
26	Mauersegler	e / b	V / n	n	NG / Bab	h / 20-28	-1	[h]	k. V.	-
27	Mehlschwalbe	e / b	V / 3	N	NG / Bab	h / 45-60	-1	[h]	k. V.	-
28	Schwanzmeise	e / b	n / n	n	NG / Bfb/Sfb	h / 9-15	=	k. V.	k. V.	~
29	Waldklauz	e / b+s	n / n	n	G/Bhb/Bfb/Ba	mh / 7-9	=	h	k. V.	~
30	Gartengrasmücke	e / b	n / n	n	DZ / Sfb	sh / 110-160	=	h	k. V.	-

Legende Tab. 3: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der im Gebiet erfassten Vogelarten

<p>VSR: Europäische Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG – kodifizierte Fassung / 79/409/EWG) / I = geschützte Art gemäß Anhang I / Z = geschützter Zugvogel gemäß Art. 4 Abs. 2 / e = europäische Vogelart gemäß Art. 1 / n = nicht betreffend</p>
<p>§ 44 BNatSchG: Relevanz der Verbote für: b = besonders geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) / s = streng geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG) / n = nicht relevante, da nicht geschützte Art</p>
<p>Rote Liste BW / D: Baden-Württemberg (Stand: 2013) / Deutschland (Stand: 2015) / 0 = Brutbestand erloschen / 1 = Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht / 2 = Brutbestand stark gefährdet / 3 = Brutbestand gefährdet / G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / R = Vorkommen geografisch stark eingeschränkt bzw. extrem selten / V = Vorwarnliste / D = Daten unzureichend / n = nicht gefährdet / x = nicht bewertet; s. BAUER et al. (2016) und GRÜNEBERG et al. (2015)</p>
<p>ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg / A = Landesart Gruppe A / B = Landesart Gruppe B / N = Naturraumart / ZIA = Zielorientierte Indikatorart; s. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009)</p>
<p>Brutpaare im Gebiet: 4 = Anzahl der kartierten Brutpaare im Gebiet (z. B. 4); NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler</p>
<p>Häufigkeitsklasse (2005 bis 2009, tlw. bis 2011): es = extrem selten bzw. geografische Restriktionen / ss = sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.) / s = selten, 100 bis 1.000 Brutpaare / mh = mittelhäufig, 1.000 bis 10.000 Brutpaare / h = häufig, 10.000 bis 100.000 Brutpaare / sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare // Bestand BW 2005 bis 2009, tlw. bis 2011): T = Tausend; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg (Trend im Zeitraum 1985-2009): -2 Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % / -1 Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % / = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %) / +1 Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand / +2 Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand / ** Neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Reviervögeln bzw. Brutpaaren; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung von Arten in Deutschland: eh = > 50 % des nationalen Bestands / sh = 20-50 % des nationalen Bestandes / h = 10-20 % des nationalen Bestandes / k. V. = keine Verantwortung; s. BAUER et al. (2016)</p>
<p>Internationale Verantwortung Deutschlands in Europa: !!! = Arten mit > 20 % des europäischen Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder NON-SPEC^E und demnach > 10 % des globalen Bestandes; !! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NONSPEC^E, d. h. > 5 % des globalen Bestandes; ! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status; k. V. = keine Verantwortung; s. HÖLZINGER et al. (2007)</p>
<p>12-Jahrestrend Deutschland (2013): Trends für 250 Brutvogelarten gemäß nationalem Bericht 2013 nach Art. 12 EU-Vogelschutzrichtlinie. // + = zunehmend / = = stabil / ~ = fluktuierend / - = abnehmend; s. BFN (2013)</p>

3.5 Lebensraumsprüche streng geschützter und gefährdeter Vogelarten

Unter den Nahrungsgästen im Untersuchungsgebiet (ca. 2,3 ha) sind sechs artenschutzrechtlich relevante Vogelarten, es handelt sich um die national besonders und streng geschützten Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz. Hinzu kommen die drei Rote Liste-Brutvogelarten Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke und Star, welche außerdem besonders geschützt sind. Für die Beurteilung dieser Vogelarten sind genauere Angaben zu deren Lebensraumsprüchen (a. BAUER et al., 2005a-c) von Interesse.

Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus* (Brutvogel)

Biotop: Lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Nisthabitat: Anpassungsfähiger Baumhöhlen- u. Nischenbrüter, seltener auch Freibrüter (natürliche Specht- und Baumhöhlen, künstliche Nisthöhlen, auf geschützten Dachbalken, Hohlräume unter Ziegeln, hinter abstehender Rinde, in Mauerlöchern, Felsspalten u. sonstige Hohlräume).

Nahrung: Insekten u. Spinnentiere am Boden, in der Krautschicht und in Bäumen.

Reviergröße: Ø ca. 1,0 ha, Brut- u. relativ hohe Geburtsortstreue.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering-mittel / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering-mittel.

Fortpflanzung: (A4-)M4 – A5(-M5), lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Aufzucht: M4-E4(-E5) – A7-E8, lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Wanderung u. Überwinterung: Sommervogel / Langstreckenzieher, A8-M10(-A11) – E3-A4(-A5).

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

Grünspecht – *Picus viridis* (Nahrungsgast)

Biotop: Halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Nisthabitat: ausreichend dimensionierte geeignete Bäume für die Anlage von Nisthöhlen.

Nahrung: Ameisen, im Winter auch Fliegen und Mücken in Schlupfwinkeln oder andere Arthropoden (z. B. Bienen, Wespenlarven, Käfer, Maulwurfgrillen u. Wanzen), Regenwürmer, Schnecken, Beeren und Obst.

Reviergröße: 320 – 530 ha Ø 425 ha, aber geringster Abstand von Brutbäumen 500 m. Sehr standorttreu.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: A2-E3(-E4), halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Aufzucht: E3-A7/E8, halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

Klappergrasmücke – *Sylvia curruca* (Brutvogel)

Biotop: Offene bis halboffene Landschaften mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dicht beaseten Bäumen, vor allem jungen Nadelbäumen. Lebensraum in Hecken (Feld-, Wall-, Damm- und Böschungshecken), Feldgehölzen, jungen Waldanpflanzungen und anderen Baumkulturen.

Nisthabitat: Niedrige Dornsträucher bzw. -hecken, dornenlose Sträucher und kleine Koniferen.

Nahrung: Meist weichhäutige Insekten und deren Entwicklungsstadien (z. B. Blattläuse), aber auch Beeren und fleischige Früchte. Beim Frühjahrszug auch Nektar und Pollen.

Reviergröße: 0,3 bis 1,1 (1,5) ha, Ø 0,7 ha. Geburtsorts- und Brutortstreue.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: mittel / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: (E3-)A4 – M4, Hecken (Feld-, Wall-, Damm- und Böschungshecken), Feld-gehölzen, jungen Waldanpflanzungen und anderen Baumkulturen.

Aufzucht: (E4-)A5 – (E5-)A7, Hecken (Feld-, Wall-, Damm- und Böschungshecken), Feld-gehölzen, jungen Waldanpflanzungen und anderen Baumkulturen.

Wanderung u. Überwinterung: Zugvogel, E9 – (E3-)A4, Sudan, Äthiopien und Arabien sowie Tschad, Niger, Nigeria und Mali.

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

Mäusebussard – *Buteo buteo* (Nahrungsgast)

Biotop: Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Nisthabitat: Nadel- oder Laubbäume in 2-30 m Ø ca. 18 m Höhe.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse, Maulwurf, Hamster), junge Kaninchen u. Feldhasen, sowie Aas sowie untergeordnet Vögel, Frösche, Fische, Großinsekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose.

Reviergröße: 80-180 ha Ø 126 ha, je nach Nahrungsangebot auch mehrere 100 ha.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: A3-M3(-M5), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Aufzucht: M3(-M5) - A8(-A10), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Kurzstreckenzieher, adult ausgeprägt ortstreu, Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

Star – *Sturnus vulgaris* (Brutvogel)

Biotop: Baumbestände in Siedlungsbereichen und Offenlandbiotope sowie Wälder.

Nisthabitat: Baumhöhlen, ggf. auch von Höhlungen in Gebäuden oder Nistkästen.

Nahrung: vor allem in der Brutzeit Kleintiere (Insekten und deren Larven, andere Wirbellose wie Tausendfüßer, Spinnen, Regenwürmer, kleine Schnecken), im Herbst und Winter auch Beeren und Obst.

Reviergröße: Ø 1,5 ha/BP (Ø 6,9 BP/10ha, Siedlungsdichte b. Flächen > 100 ha), überwiegend geburtsortstreu.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering.

Fortpflanzung: A2-A4, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Wald- und Siedlungsränder.

Aufzucht: A3-E8, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Wald- und Siedlungsränder.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel / Teilzieher, M6/A8-A2/E3, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Waldränder und Grünflächen im Siedlungsbereich.

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

Waldkauz – *Strix aluco* (Nahrungsgast)

Biotop: Reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand. In Fichtenwäldern nur am Rand.

Nisthabitat: Bevorzugt Baumhöhlen in beliebiger Höhe, ferner Höhlungen in Gebäuden (Dachböden, Kirchen, Scheunen, Ruinen etc.) und Felshöhlen und -spalten, notfalls auch Bodenhöhlen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Geeignete künstliche Nisthöhlen werden angenommen.

Nahrung: Vielseitig (Standvogel mit festem Territorium!). In der Rangfolge an erster Stelle Kleinsäuger (vor allem Wühlmäuse und Apodemus-Arten), mit Abstand folgen Vögel (vor allem gesellig lebenden Arten und Höhlenbrütern) und Amphibien (vor allem Frösche und Knoblauchkröte). Seltener sind Regenwürmer und Insekten seine Beute. Größte Beutetiere sind Ratte, Hamster, Eichhörnchen, Tauben, Rebhuhn, Blässhuhn und Rabenkrähe.

Reviergröße: Optimale Lebensräume 10-15 ha, ausgedehnte Wälder 60-80 ha (bei hohem Nisthöhlenangebot 15-20 ha), Ø ca. 60 ha. Geringste Nestabstände von echten Paaren 100-150 m.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: (E12-A2)A3 – M4(-A6), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand

Aufzucht: (M1-E2)E3-A5(-E6) – (E3-E6)E7-A8(-A9), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, keine ausgeprägten Wanderungen, Adulte hochgradig standorttreu (reviertreu), Juvenile zuerst geburtsortstreu, dann mit Zerstreungswanderungen im Herbst (selten > 50 km), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand

Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

Das Untersuchungsgebiet (ca. 2,3 ha) liegt im Bereich der Gemarkung der Stadt Leonberg (ca. 4.872 ha), welche zur Beurteilung des lokalen Bestands und unter Einbeziehung der Siedlungsdichte in den beiliegenden saP-Formblättern herangezogen worden ist (s. Abb. 4).

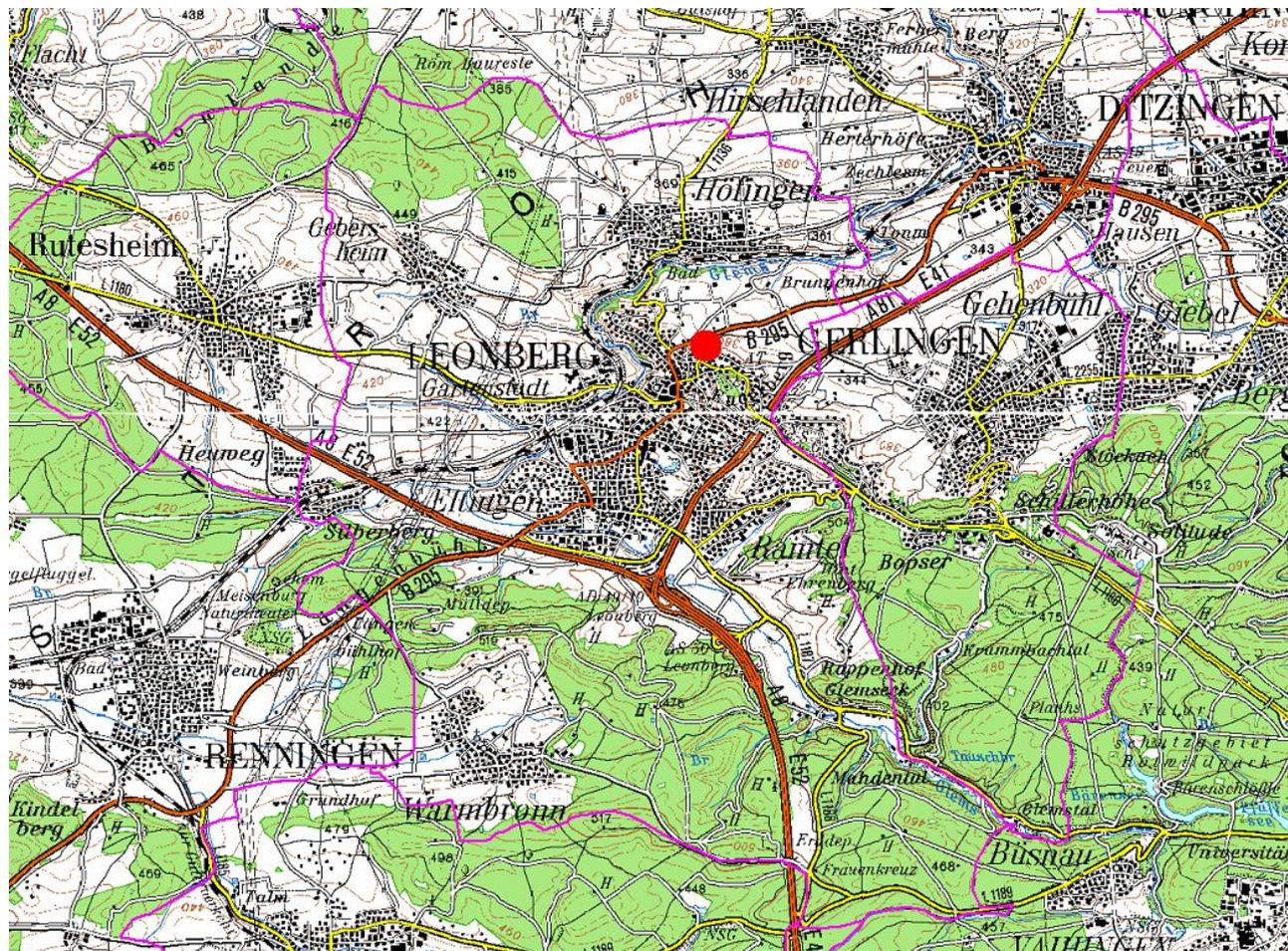
Die lokalen Populationen der streng geschützten und gefährdeten Vogelarten lassen sich aus folgenden Parametern berechnen: Geschätzter nutzbare Lebensraum (Flächenanteil in %) auf der Gemarkung von Leonberg (Gesamtfläche in 4.872 ha), durchschnittliche Reviergröße (ha/BP) bzw. umgerechneter Wert (ha/BP) aus der durchschnittlichen Siedlungsdichte (BP/10 ha).

Lokale Populationen (Gemarkung Leonberg, ca. 4.872 ha):

- Gartenrotschwanz: 3 % von ca. 4.872 ha = 146 ha : Ø 1,0 ha/BP = 146 BP
- Grünspecht: 80 % von ca. 4.872 ha = 3.898 ha : Ø 425 ha = 10 BP*
- Klappergrasmücke: 1 % von ca. 4.872 ha = 49 ha : Ø 0,7 ha = 70 BP
- Mäusebussard: 70 % von ca. 4.872 ha = 3.410 ha : Ø 126 ha/BP = 27 BP*
- Star: 5 % von ca. 4.872 ha = 244 ha : Ø 1,5 ha/BP = 163 BP
- Waldkauz: 30 % von ca. 4.872 ha = 1.462 ha : Ø 60 ha/BP = 25 BP*

*) = Eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere!

Abb. 4: Ungefähre Lage des Untersuchungsgebiet (roter Punkt) und Gemarkungsgrenzen (magenta Linie)
Grundlage: Ausschnitt aus der TK25 Baden-Württemberg (LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002; modifiziert)



4. Fledermäuse - *Microchiroptera*

4.1 Methoden

Im Folgenden sind die Methoden kurz beschrieben, welche bei dieser Fledermaus-Kartierung im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet 2019 angewandt worden sind (vgl. DENSE & RAHMEL in VUBD, 1999). Im Untersuchungsgebiet werden vier nächtliche Begehungen mit dem Ultraschall-Detektor Pettersson D240X (Heterodyn-Detektor mit Rufdehnungsmodus) durchgeführt, welcher u. a. die Ultraschalllaute der Fledermäuse in Frequenzen umwandelt, die für das menschliche Ohr hörbar sind. Während der Begehungen in den vier Nächten werden zusätzlich auch zwei Ultraschalldetektoren Pettersson D500X (Batbox) an verschiedenen Stellen stationär betrieben, um zusätzliche Daten zu gewinnen. Die vier Nachtbegehungen werden im Zeitraum April bis August 2019 durchgeführt. Die genaue Analyse der im Heterodynverfahren (Mischerverfahren) des Detektors D240X aufgenommenen Ultraschalllaute erfolgt anhand des Vergleichs mit eigenen und anderen zeitgedehnten bzw. teilweise auch nicht zeitgedehnten Referenzaufnahmen sowie artspezifischen Ultraschall-Spektrogrammen, Oszillogrammen und Powerspektren (BARATAUD, 1996; RICHARZ & LIMBRUNNER, 1992; LIMPENS & ROSCHEN, 2005; HAMMER et al., 2009). Die Aufnahmen der Ultraschalllaute im Zeitdehnverfahren mit dem Ultraschall-Detektor Pettersson D240X sind dies bezüglich mit der Echtzeit-Spektrogrammanalyse-Software BAT Sound 4 untersucht worden. Die mit einer Batbox Pettersson D500X bei einer Abtastrate von 500 kHz automatisch aufgenommenen Ultraschalllaute sind hingegen mit spezieller Software – bcAdmin 3.0, batident 1.5 und bcAnalyse 2.0 – ausgewertet worden.

4.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermaus-Kartierung sind in der Karte 2 „Fledermaus-Kartierung 2019“ zusammenfassend dargestellt. Bei den vier Batdetektor-Begehungen (17.06., 10.07., 16.09. und 27.08.2019) konnten im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen näherem Umfeld Individuen der folgenden drei Fledermausarten festgestellt werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Bei vielen der Batdetektor-Aufnahmen von 2019 handelte es sich um Ortungslaute der Fledermausarten (Suchflug, Jagd und Fang). Soziallaute bzw. Kontaktrufe waren nur einmal von der Zwergfledermaus mitten im Untersuchungsgebiet zu hören. Im Untersuchungsgebiet sind sieben Höhlenbäume und zwei Nistkästen (Flugloch 32 mm) festgestellt worden, welche als Quartier für Fledermäuse infrage kommen. Die meisten Flugbewegungen der Fledermäuse beschränkten sich auf die Straßenlampenreihen im angrenzenden Siedlungsbereich (s. Karte 2) sowie das meist kurz gehaltene Grünland beim Bolzplatz und den Nordostrand des Gebietes. Die Streuobstwiesen und Obstgärten im Gebiet sind nur von überfliegenden Großen Abendseglern zeitweilig ebenfalls als Jagdhabitat genutzt worden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im TK25 Quadranten 7120 SW. Die im Folgenden verwendeten, aktuellen Geodaten zum Vorkommen der Fledermausarten in Baden-Württemberg stammen aus der Veröffentlichung der LUBW (2013).

Der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) ist eine typische Waldfledermaus, nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) bewohnt er Wälder und größere Parkanlagen mit älterem Baumbestand, er nutzt vorhandene Faul- und Spechthöhlen, aber auch größere Risse im Stamm der Bäume als Sommerquartier bzw. auch als Wochenstube. Daneben werden auch spezielle Fledermauskästen, Vogelnistkästen und hohle Betonlichtmasten sowie geeignete, größere Spalten an Außenwänden von Gebäuden als Quartier genutzt. Das Einflugloch liegt zwischen einem und 20 Meter über dem

Boden, wobei Höhleneingänge in größerer Höhe sicher bevorzugt werden. Nach HÄUSSLER & NAGEL (in BRAUN & DIETERLEN, 2003), gibt es Hinweise auf eine sporadische Fortpflanzung des Großen Abendseglers in Baden-Württemberg: „Baden-Württemberg liegt weit entfernt vom üblichen Hauptreproduktionsraum des Abendseglers. Einzelne Weibchen-Nachweise im Sommerhalbjahr außerhalb der eigentlichen Zugphasen sowie ein Jungtierfund deuten darauf hin, dass auch hierzulande die Fortpflanzungsaktivität nicht gänzlich erloschen ist. Die Aussagekraft solcher Einzelfunde bleibt jedoch schwer abzuschätzen. Aktuelle Wochenstubennachweise stehen aus.“ Bei den allermeisten Individuen des Großen Abendseglers, welche in Baden-Württemberg im Sommer leben, handelt es sich also um Männchen. Der Große Abendsegler ist in Mitteleuropa eine wandernde Art, welche ab September bis Mitte November Winterquartiere aufsucht. Er nutzt hierbei dickwandige Baumhöhlen, tiefe Felsspalten und Mauerrisse bzw. auch von außen erreichbare andere Hohlräume an Bauwerken sowie spezielle Fledermauskästen (BRAUN et al., 2003), in welche er ab Anfang Oktober einzieht und sie in der Regel bis spätestens Anfang April wieder verlässt. Der Große Abendsegler nutzt die Umgebung um sein Sommerquartier in bis zu 2,5 Kilometer Entfernung als Nahrungshabitat, vereinzelt aber auch bis zu 26 km entfernte Räume (DIETZ et al., 2007). Nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) jagt der Große Abendsegler Fluginsekten insbesondere über Wiesen und Seen sowie über den Baumkronen von Wäldern und anderen Gehölzbeständen. Die Flughöhe des Großen Abendseglers bei den Jagdflügen beträgt etwa 10 bis 40 Meter, er kann aber auch in Höhen von 300 bis 500 Meter jagen. Das Nahrungsspektrum umfasst nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) vorwiegend Zweiflügler (*Diptera*) hierbei insbesondere Zuckmücken (*Chironomidae*), Köcherfliegen (*Trichoptera*), Käfer (*Coleoptera*) und Schmetterlinge (*Lepidoptera*).

Das Untersuchungsgebiet liegt im SW-Quadrant der TK25 **7120 SW** bei Leonberg. Zum Quadrant **7120 SW** liegen bisher nur veröffentlichte Nachweise zum Großen Abendsegler aus dem Zeitraum 1990-2000 vor, ebenso zu den auf ganzer Seitenlänge angrenzenden Quadranten 7120SO und 7220 NW. Im Südosten schließt ein TK25-Quadrant (7220 NO) mit Sommer-Nachweisen des Großen Abendseglers für die Zeiträume 1990-2000 und ab 2000 an, und mit dem Quadrant 7121 SW ist ein weiterer mit den gleichen Zeiträumen in der Nähe (s. Abb. 5).

Abb. 5: Sommerfunde des Großen Abendseglers **7120 SW** und Umgebung
 Nachweis-Zeitraum (TK25-Quadrant), LUBW (2013): ■ Rot = 1990-2000 und ab 2000 / ■ Orange = ab 2000 / ■ Gelb = 1990-2000 // BRAUN & DIETERLEN (2001): ■ Hellgrau = 1950-1989 / Unterstrichen = Wochenstube / □ Weiß = Kein Nachweis vorhanden.

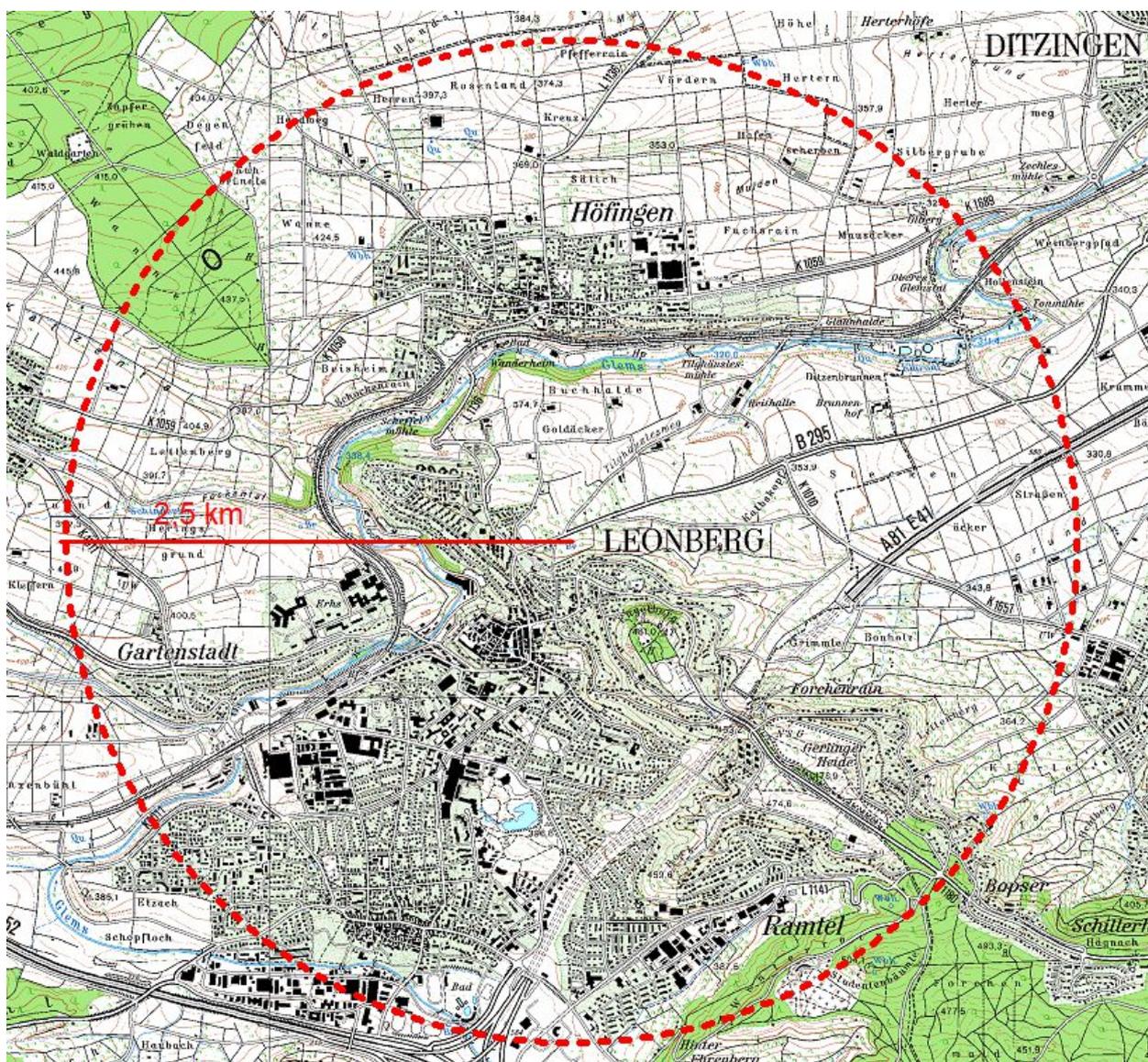
7119 NO	7120 NW	7120 NO	7121 NW	7121 NO
7119 SO	7120 SW	7120 SO	7121 SW	7121 SO
7219 NO	7220 NW	7220 NO	7221 NW	7221 NO
7219 SO	7220 SW	7220 SO	7221 SW	7221 SO

Vom Großen Abendsegler sind im Zeitraum Juni bis August 2019 lediglich an drei von vier Terminen (17.06., 10.07. u. 27.08.2019) Suchfluglaute von einem Individuum bis zu drei Individuen (pro Batdetektor-Aufnahme) im Untersuchungsgebiet erfasst worden (s. Karte 2). Der Große Abendsegler nutzte hierbei das gesamte Gebiet vereinzelt als Jagdhabitat und / oder öfter als Transferroute in

weiter entfernte Jagdgebiete. Der Große Abendsegler ist noch in einer Distanz von 100 - 150 Metern mit dem Detektor erfassbar. Die Quartiere des Großen Abendseglers können sich in Baumhöhlen in der näheren oder weiteren Umgebung in Parkanlagen, Streuobstwiesen, Feldgehölzen sowie vor allem in den umliegenden Wäldern befinden (s. Abb. 6).

Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population des Großen Abendseglers lässt sich anhand von maximal drei gleichzeitig erfassten Individuen nur grob einschätzen (ca. 8-12 Individuen). Im Gebiet sind aufgrund der sehr geringen Frequentierung keine aktuellen Sommerquartiere vorhanden. Auch Winterquartiere des Großen Abendseglers können aufgrund des Fehlens von geeigneten Höhlenbäumen ab der Altersklasse des starken Baumholzes im Gebiet ausgeschlossen werden. Auf weitergehende Untersuchungen bezüglich des Areals der Population und bezüglich aktueller Quartiere des Großen Abendseglers kann aufgrund der fehlenden Nutzung von potenziellen Sommerquartieren im Gebiet verzichtet werden.

Abb. 6: Mittlerer Aktionsradius (2,5 km) des Großen Abendseglers zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und seinem Quartier in der Umgebung.



Die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) ist eine typische Waldfledermaus, nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) bewohnt sie sowohl feuchte Laubwälder als auch trockene Kiefernforste sowie Parks und seltener auch Siedlungen. Bevorzugt werden Wälder mit stetem Wasservorkommen, insbesondere solche mit Stillgewässern (s. BRAUN & DIETERLEN, 2003). Als Sommerquartiere (SCHOBER & GRIMMBERGER, 1998; BFN, 1998) werden Baumhöhlen, Vogel- und Fledermaus-Nistkästen, Stammrisse, Spalten hinter loser Rinde, hinter flachen Nistkästen oder an Jagdkanzeln genutzt. An Gebäuden werden auch enge Spalten z. B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, zwischen Balken, in Mauerritzen sowie zwischen gestapeltem Holz als Sommerquartiere genutzt. „Die Jagdgebiete liegen bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt und können bis über 20 km² (ca. 2,5 km-Radius) groß sein, innerhalb dieser Fläche werden aber 4 - 11 wesentlich kleinere Teiljagdgebiete von wenigen Hektar Ausdehnung befliegen“ (DIETZ et al., 2007). Die Nahrung der Rauhautfledermaus besteht nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) nur aus Fluginsekten, vor allem an Gewässer gebundene Arten insbesondere Zuckmücken (*Chironomidae*) und in geringerem Maße auch aus Netzflüglern (*Neuroptera*) und Schnabelkerfen (*Hemiptera*).

Das Untersuchungsgebiet liegt im TK25 Quadranten **7120 SW** bei Leonberg. Zum Quadranten liegen bisher keine aktuellen Nachweise zur Rauhautfledermaus vor, aber auf benachbarten TK25-Quadranten (7121 NW, 7121 SW u. 7221 SW) sind aktuelle Sommer-Nachweise zur Rauhautfledermaus vorhanden (s. Abb. 7).

Abb. 7: Sommerfunde der Rauhautfledermaus **7120 SW** und Umgebung

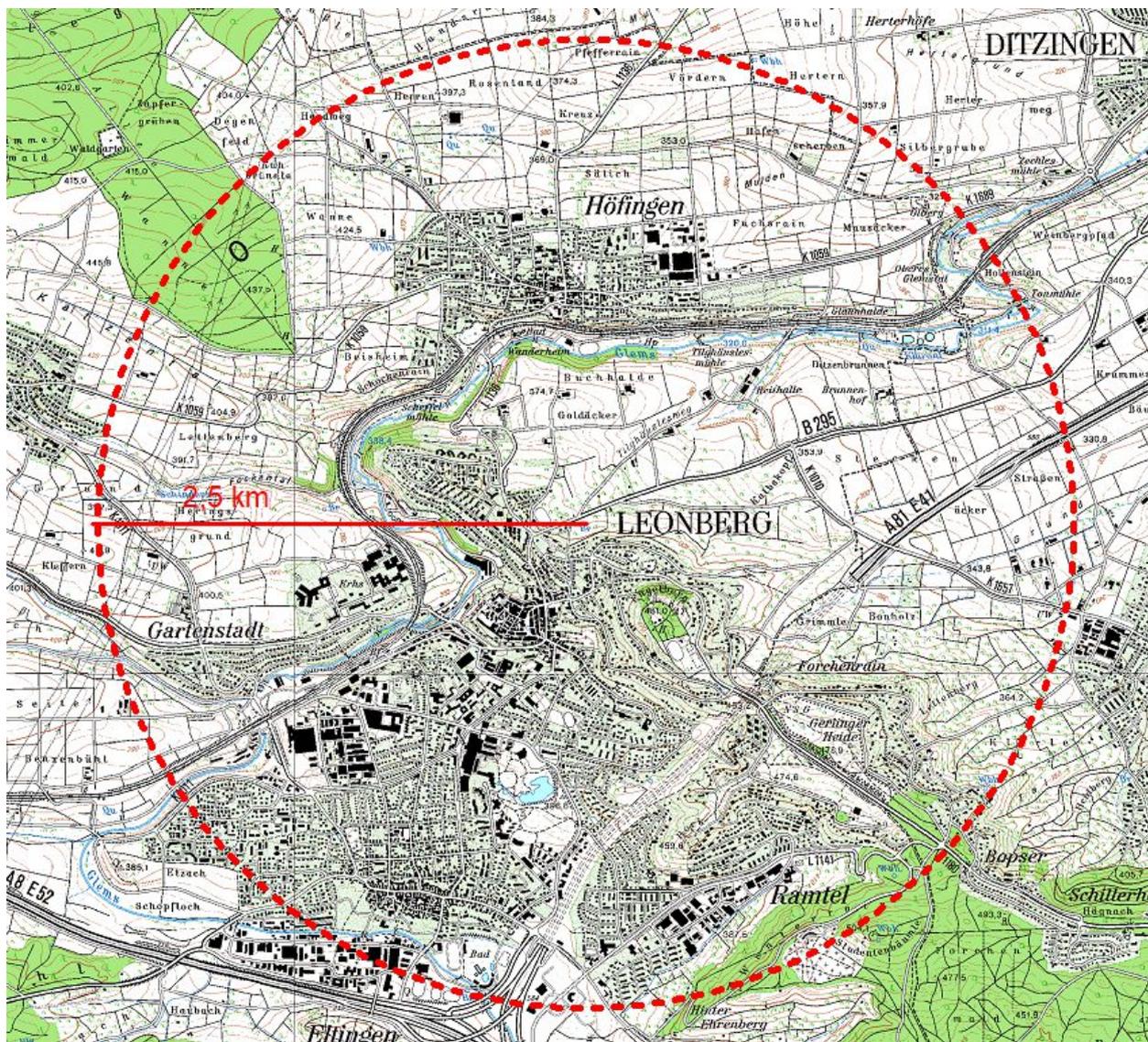
Nachweis-Zeitraum (TK25-Quadrant), LUBW (2013): Rot = 1990-2000 und ab 2000 / Orange = ab 2000 / Gelb = 1990-2000 // BRAUN & DIETERLEN (2001): Hellgrau = 1950-1989 / Unterstrichen = Wochenstube / Weiß = Kein Nachweis vorhanden.

7119 NO	7120 NW	7120 NO	<u>7121</u> NW	7121 NO
7119 SO	7120 SW	7120 SO	<u>7121</u> SW	7121 SO
7219 NO	7220 NW	7220 NO	<u>7221</u> NW	7221 NO
<u>7219</u> SO	7220 SW	7220 SO	<u>7221</u> SW	7221 SO

Von der Rauhautfledermaus ist im Untersuchungszeitraum Juni bis August 2019 an einem von vier Terminen (27.08.2019) ein Individuum (pro Aufnahme) mit dem Batdetektor sowie mit einer Batbox im Gebiet erfasst worden (s. Karte 2). Die Rauhautfledermaus nutzte hierbei die Feldgehölze als Jagdhabitat und / oder Transferroute, wobei die Distanz zwischen Jagdhabitat und Wochenstube bzw. Quartier durchschnittlich 2,5 km und maximal bis zu 6,5 km beträgt (vgl. Radius/Distanz 2,5 km in Abb. 8). Das Sommerquartier oder die Wochenstube der Rauhautfledermaus können sich im Bereich von Ufergehölzen sowie Feldgehölzen und Waldflächen mit benachbarten Still- und Fließgewässern in der näheren und weiteren Umgebung, vor allem westlich und nördlich des Untersuchungsgebiet im Glemstal, befinden. Das im bzw. am Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Individuum gehört zu einer Population der Rauhautfledermaus, deren Größe ohne Kenntnis der Lage des Baumhöhlenstandortes und dessen Besiedlung nicht eingeschätzt werden kann. Aktuelle Sommer- und / oder Winterquartiere der Rauhautfledermaus können aufgrund des Fehlens von Bäumen und damit auch Baumhöhlen im Gebiet ausgeschlossen werden. Auf weitergehende

Untersuchungen bezüglich des Areal der Population und bezüglich aktueller Quartiere der Raufledermaus kann aufgrund des Mangels an potenziellen Quartieren im Gebiet verzichtet werden.

Abb. 8: Mittlerer Aktionsradius (2,5 km) der Raufledermaus zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und ihrem Quartier bzw. ihrer Wochenstube in der Umgebung.



Die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) ist vorwiegend eine typische Hausfledermaus, nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) bewohnt sie sowohl Dörfer als auch Großstädte, daneben aber auch Parks und Wälder. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus überwiegend in Siedlungsbereichen vor (BRAUN & DIETERLEN, 2003). Die Quartiere bzw. Wochenstuben (SCHOBER & GRIMMBERGER, 1998; BFN, 1998) liegen in von außen zugänglichen Spalten hinter Bretterverschaltungen, Wandverkleidungen, Fensterläden und in Spalten an Fachwerkhäusern sowie seltener auch in schmalen Fledermauskästen. Einzeltiere verbergen sich auch in kleinsten Mauerspalt, hinter Reklameschildern und in Spalten an Neubauten, in Rissen sowie engen Spalten von Baumstämmen und unter abstehender Rinde von Bäumen. Gerne werden von der Zwergfledermaus Quartiere besiedelt, welche in der Nähe von Gewässern liegen. Die Zwergfledermaus gilt als ortstreu, sie entfernt sich bei der Suche nach Winterquartieren selten mehr als 10 bis 20 Kilometer vom Sommerlebensraum. Nach SCHOBER & GRIMMBERGER (1998) sucht die Zwergfledermaus in Mitteleuropa große

Kirchen, alte Kalkbergwerke, tiefe Fels- und Mauerspaltens sowie Keller als Winterquartiere auf, in denen sie von Mitte November bis Anfang März bzw. April Winterschlaf hält. Die Zwergfledermaus jagt über Teichen, an Gehölzrändern, in Gärten und um Laternen, sie hält hierbei bestimmte Flugbahnen ein. In England beträgt die mittlere Entfernung von der Wochenstube zum Jagdgebiet 1,5 km, ihre mittlere Ausdehnung umfasst hierbei 92 ha (a. DIETZ et al., 2007). Die Nahrung der Zwergfledermaus besteht nach SCHÖBER & GRIMMBERGER (1998) nur aus Fluginsekten wie Mücken (*Nematocera*), insbesondere Zuckmücken (*Chironomidae*), kleinen Käfern (*Coleoptera*), Köcherfliegen (*Trichoptera*) und Schmetterlingen (*Lepidoptera*).

Das Untersuchungsgebiet liegt im SW-Quadrant der TK25 **7120 SW** bei Leonberg. Zum Quadrant **7120 SW** liegen aktuelle veröffentlichte Nachweise – ab dem Jahr 2000 – zur Zwergfledermaus vor. Außerdem liegen zu benachbarten TK25-Quadranten aktuelle Sommer-Nachweise zur Zwergfledermaus vor (s. Abb. 9). Nachgewiesene Wochenstuben der Zwergfledermaus befinden sich nur in sehr weit entfernten liegenden Quadranten.

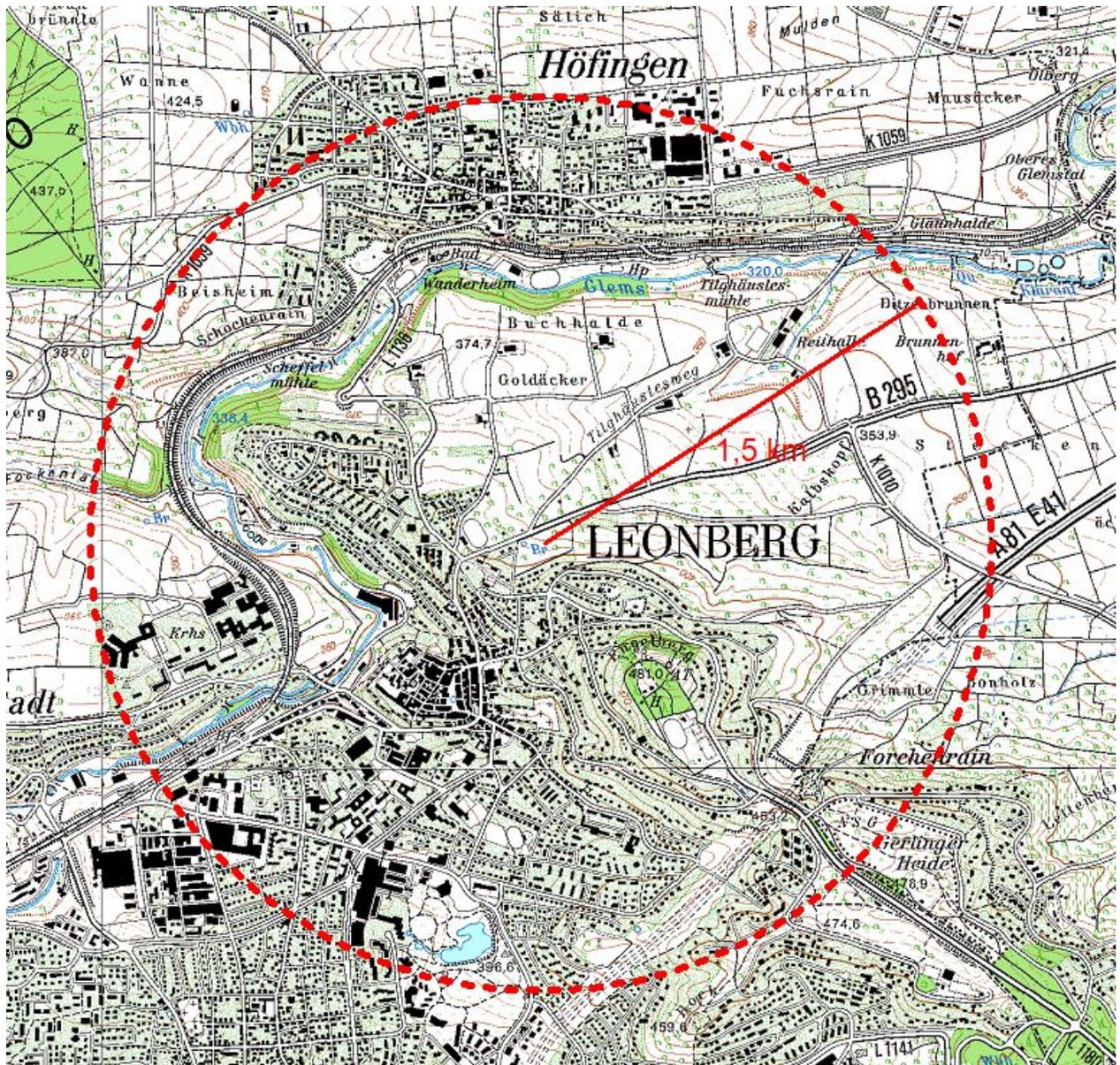
Abb. 9: Sommerfunde der Zwergfledermaus **7120 SW** und Umgebung
 Nachweis-Zeitraum (TK25-Quadrant), LUBW (2013): ■ Rot = 1990-2000 und ab 2000 / ■ Orange = ab 2000 / ■ Gelb = 1990-2000 // BRAUN & DIETERLEN (2001): ■ Hellgrau = 1950-1989 / Unterstrichen = Wochenstube / □ Weiß = Kein Nachweis vorhanden.

7119 NO	7120 NW	7120 NO	7121 NW	7121 NO
7119 SO	7120 SW	7120 SO	7121 SW	7121 SO
7219 NO	7220 NW	7220 NO	7221 NW	7221 NO
7219 SO	7220 SW	7220 SO	7221 SW	7221 SO

Von der Zwergfledermaus sind im Zeitraum Juni bis August 2019 an allen vier Terminen (17.06., 10.07., 16.08. u. 27.08.2019) mehrfach Suchfluglaute von ein bis zwei Individuen (pro Aufnahme) mit dem Batdetektor und mit zwei Batboxen im Untersuchungsgebiet erfasst worden (s. Karte 2). Einmal am 17.06.2019 ist auch ein Sozialruf der Zwergfledermaus im Gebiet aufgezeichnet worden. Die Zwergfledermaus nutzt vor allem die Straßenlampenreihen am Siedlungsrand als Jagdhabitat, gelegentlich sind auch Teile der Feldhecken und die dazwischen liegenden Grünlandflächen befliegen worden. Die Quartiere bzw. die Wochenstube der Zwergfledermaus befinden sich offensichtlich im benachbarten Siedlungsbereich, von wo aus sie z. B. entlang der Straßenbeleuchtung bis zum Gebiet fliegen. Geht man von einem Radius von 1,5 km um das Gebiet aus, so kommt der nördliche Teil des Stadtgebietes von Leonberg und auch Bereiche des Stadtteils Höfingen als Quartier- bzw. Wochenstuben-Standort infrage. Im Gebiet stehen zwar einige Geräteschuppen, es gab dort jedoch keine Jagd- und/oder Transferflüge, sodass mit keinen Quartieren oder Wochenstuben der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Im Gebiet sind einige Höhlenbäume vorhanden, Sommerquartiere von Einzeltieren der Zwergfledermaus in Baumhöhlen sind aber selten. Außerdem gab es nur eine gelegentliche Befliegung von Zwergfledermäusen im Gebiet, sodass ein genutztes Quartier auszuschließen ist. Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population der Zwergfledermaus ist anhand der Registrierungen nur grob einzuschätzen, die im Gebiet jagende Population bestand aus mindestens 8 bis 12 Individuen. Die Wochenstuben der Zwergfledermaus umfassen meist 50 bis

100 Tiere, selten sogar bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al., 2007). Auf weitergehende Untersuchungen bezüglich des Areals der Population der Zwergfledermaus kann aufgrund des Mangels an geeigneten Quartieren und Wochenstuben im Untersuchungsgebiet verzichtet werden.

Abb. 10: Mittlerer Aktionsradius (1,5 km) der Zwergfledermaus zwischen dem Jagdgebiet bei Leonberg (im Kreiszentrum) und ihrem Quartier bzw. ihrer Wochenstube in der Umgebung.



4.3 Geschützte und gefährdete Fledermausarten sowie deren Bestandsentwicklung

Alle Fledermausarten sind national besonders und streng geschützt sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (s. Tab. 4). Die Zwergfledermaus ist gemäß den Roten Listen landesweit gefährdet. Die Rauhautfledermaus ist landesweit eine gefährdete wandernde Art. Der Große Abendsegler gehört ebenfalls zu den landesweit gefährdeten wandernden Arten, bundesweit ist er der Vorwarnliste zugeordnet.

Im landesweiten FFH-Bericht (LUBW, 2013) ist der Erhaltungszustand von Rauhaut- und Zwergfledermaus als „günstig“ (FV) eingestuft worden. Hingegen ist die Situation bei Großem Abendsegler landesweit als „ungünstig“ (U1) beurteilt worden. Im „Nationalen Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie“ des BfN (2013) ist die Gesamtbewertung für die kontinentale Region für Rauhaut- und Zwergfledermaus als „günstig“ (FV) eingestuft worden. Hingegen ist der Erhaltungszustand beim Großen Abendsegler national als „ungünstig“ (U1) eingestuft worden.

Tab. 4: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der im Gebiet erfassten Fledermausarten

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§ 44 BNatSchG	RL BW/ RL D	ZAK BW	HK	Bestand D (langfristiger Trend)	Internationale Verantwortung v. D	Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung)	Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung)
	<i>Microchiroptera</i>	Fledermäuse	2010	2010	2001 / 2008	2009	2019	2009	2009	2013	2013
1	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	b+s	i/V	n	(II)	mh<	?	U1	U1
2	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	b+s	i/-	n	(I)	h/=	x	FV	FV
3	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	b+s	3/n	n	(II)	sh<<	x	FV	FV

*) = Eine von zwei Bartfledermaus-Arten (2a / 2b). Art nicht mit letzter Sicherheit bestimmt, vermutlich aber Kleine Bartfledermaus.

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG): II = Art des Anhang II / IV = Art des Anhang IV / * = prioritäre Art / n = nicht enthalten

§ 44 = § 44 BNatSchG: b = besonders geschützt / n = nicht geschützt / s = streng geschützt

RL = Rote Liste: RL BW = Baden-Württemberg / RL D = Deutschland // 0 = ausgestorben oder verschollen / 1 = vom Aussterben bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / D = Daten defizitär / G = Gefährdung anzunehmen / V = Vorwarnliste / i = gefährdete wandernde Art / u = unbeständig / n = nicht gefährdet bzw. nicht bewertet / !! = in besonders hohem Maße verantwortlich / ! = in hohem Maße verantwortlich / (I) = in besonderem Maße für isolierte Vorposten verantwortlich / s. BfN et al., 2009

ZAK = Zielartenkonzept von Baden-Württemberg: A = Landesartengruppe A / B = Landesartengruppe B / N = Naturraumart / n = nicht enthalten / s. LUBW, 2009

HK = Häufigkeitsklassen (Untersuchungsgebiet): I = Einzelfund, 1 Individuum / II = selten, 2-10 Individuen / III = mäßig häufig, 11-25 / IV = häufig, 26-50 / V = sehr häufig, > 50 / () = Nahrungsgast / () = Durchzügler

Bestand D = Bestand in Deutschland: sh = sehr häufig / h = häufig / mh = mäßig häufig / s = selten / ss = sehr selten / es = extrem selten / ? = unbekannt / nb = nicht bewertet / kN = kein Nachweis oder nicht etabliert / (s. BfN, 2009)

Langfristiger Trend = Trend der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland: <<< = sehr starker Rückgang << = starker Rückgang / < = mäßiger Rückgang / (<) = Rückgang, Ausmaß unbekannt / = = gleich bleibend / > = deutliche Zunahme / ? = Daten ungenügend / s. BfN, 2009

Internationale Verantwortung von Deutschland in Europa: !! = In besonders hohem Maße verantwortlich; ! = In hohem Maße verantwortlich; (I) = In besonderem Maße für isolierte Vorposten verantwortlich; x = allgemeine Verantwortlichkeit; s. BfN et al., 2009

Erhaltungszustand in BW = Baden-Württemberg (LUBW, 2013) / in D = Deutschland (BfN, 2013) / FV = günstig (hellgrün) / U1 = ungünstig (hellgelb) / U2 = ungünstig bis schlecht (hellrot) / ? = unbekannt (hellgrau)

5. Zauneidechsen - *Lacerta agilis*

5.1 Methoden

Im Folgenden sind die Methoden kurz beschrieben, welche bei dieser Eidechsen-Kartierung angewandt worden sind (vgl. KORNDÖRFER in TRAUTNER, 1992). Die Zauneidechsen-Kartierung (*Lacerta agilis*) – umfasst fünf Tag-Termine im Zeitraum April bis Mitte August 2019. Der letzte Kartiertermin ab Anfang August ist zur Erfassung von Eidechsen-Schlüpflingen notwendig. Bei den Begehungen werden geeignete Strukturen wie sonnenexponierte Mauern mit Spalten und Rissen, Trockenmauern, Steinhaufen, Holzhaufen und Böschungen sowie sonstige Sonnenplätze in Gärten, Streuobstwiesen, Wiesen und an Gehölzrändern langsam systematisch abgeschritten, um sich dort sonnende oder um dort jagende Individuen zu erfassen. Flächige Biotope wie magere und oder lichte Wiesen sind mittels Transekt-Begehungen in wechselnden engen Zickzack-Mustern begangen worden. Die fünf Termine werden - je nach Witterungsverlauf - gegebenenfalls auch früher oder später im Monat angesetzt. Bei der Eidechsen-Erfassung werden neben der Anzahl auch deren Altersklassen adult, semiadult, juvenil und Schlüpfling bestimmt (s. Tab. 5). Bei allen Erhebungen wird so weit möglich das Geschlecht sowie die geschätzte Kopf-Rumpf-Länge (KRL) jedes einzelnen Individuums erfasst. Die beobachteten Eidechsen werden - sofern möglich – fotografisch zu dokumentiert, um sie gegebenenfalls anhand von speziellen Individualmerkmalen nachträglich identifizieren zu können. Die Vorkommen und Ansprüche der Reptilien sowie die gegebenenfalls ermittelten Verstecke bzw. Quartiere werden textlich beschrieben. Die Jagdhabitats, Sonnenplätze und die möglichen Verstecke bzw. Quartiere der Reptilien werden kartografisch dargestellt.

Tab. 5: Maße der Entwicklungsstadien der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) – Ausgewertete Quellen: LAUFER et al. (2007) u. GÜNTHER (1996).

Taxa	Art	Eier bei Ablage / Eier bei Geburt [mm]	Schlüpflinge bis Juvenil [mm]	Juvenil [mm]	Subadult [mm]	Männchen, adult [mm]	Weibchen, adult [mm]
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Eier frisch: 11-15 x 8-9,5 Eier alt: 22-30 x 16-19 Inkubationsdauer: 25-75 d	Ab Geburt bis Herbst: GL: 45-65 SL: 25-35 KRL: 20-30	1. Winter-ruhe: GL: 64-83 SL: 36-46 KRL: 28-37	2. Winter-ruhe: GL: 158-187 SL: 103-108 KRL: 55-79	Ab 3. bis 4. a GL: 192-219 SL: 114-139 KRL: 72-89 Max. Alter: Freiland: 5-7 a Haltung: 12-13 a	Ab 3. bis 4. a GL: 191-226 (240) SL: 112-133 KRL: 80-96 Max. Alter: Freiland: 4-6 a Haltung: 12-13 a

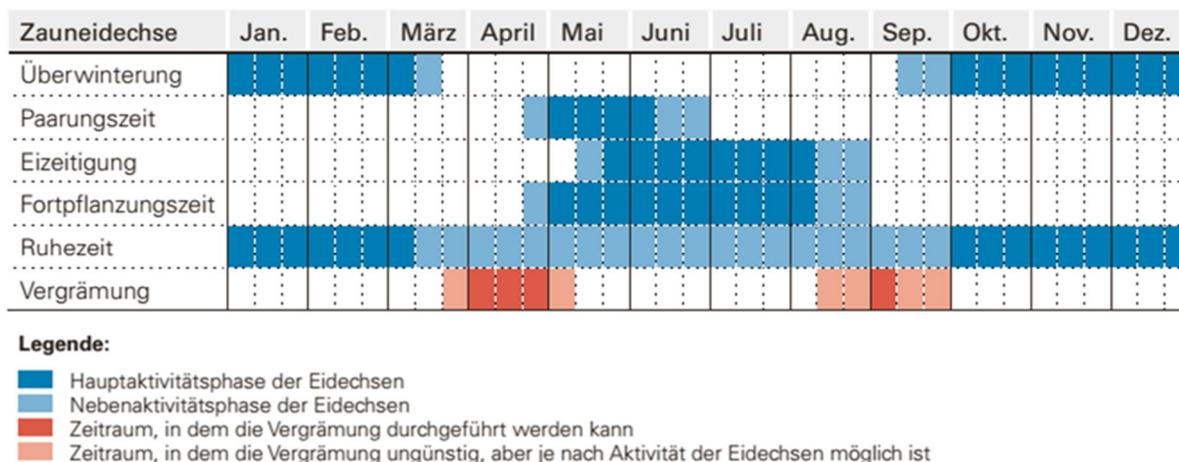
a = Jahr / d = Tag / GL = Gesamtlänge / KRL = Kopf-Rumpf-Länge / SL = Schwanzlänge

5.2 Lebensraumsansprüche der Zauneidechse

Nach HAFNER & ZIMMERMANN (in LAUFER et al., 2007) ist das Habitatspektrum der Zauneidechse *Lacerta agilis* vielfältig, als xerothermophile Art bevorzugt sie trockenwarme Lebensräume. Es sind sonnenexponierte Standorte (Ausrichtung vor allem nach Südwest, Süd und Südost) mit locker-trockenem bis mäßig trockenem Substrat, unbewachsenen Teilflächen und einer mäßigen Verbuchung bzw. mäßigen Dichte der Grasbestände. „Typische Habitats haben vollsonnige Böschungen mit Hangneigungen bis max. 50°, eine dichte bis lückige Vegetationsschicht (hohe Deckungsgrade überwiegen), niedrigwüchsige Pflanzen (Jagdrevier) und einige vegetationslose Partien mit Offenbodenbereichen, Steinen, oder toten Astteilen, die über die Vegetation hinausragen und morgens

und abends als Sonnenplätze dienen.“... „Als Tagesverstecke dienen hohl aufliegende Steine, liegendes Totholz, Rindenstücke, unbewohnte Kleinsäugerbauten oder auch selbst gegrabene Höhlen“. Die Mindestgröße des Homeranges (Streifgebiet) beträgt für männliche Zauneidechsen 120 m² und für weibliche 110m² bei gleichzeitiger Überschneidung mit Homeranges von anderen Weibchen (BLAB et al., 1991). Die jahreszeitlichen Aktivitätsphasen der Zauneidechse sind aus Abbildung 13 ersichtlich.

Abb. 11: Aktivitätsphasen der Zauneidechse sowie Zeiträume, in denen eine Vergrämung möglich ist (a. LAUFER, 2014b)



5.3 Schutz und Gefährdung der Zauneidechse sowie deren Bestandsentwicklung

Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „92/403/EWG“ aufgeführt (s. Tab. 6), sie ist außerdem national besonders und streng geschützt. Die Zauneidechse ist eine landes- und bundesweite Vorwarnliste-Art. Im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg ist die Zauneidechse als Naturraumarten eingestuft worden. Der Erhaltungszustand (Gesamtbewertung) der FFH-Art Zauneidechse ist landes- und bundesweit als „ungünstig“ (U1) als eingestuft worden.

Die nachfolgende Tabelle 6 enthält Angaben zur Zauneidechse bezüglich:

- des europäischen Schutzes gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG),
- des nationalen Schutzes gemäß BNatSchG,
- der Gefährdungs-Kategorie gemäß den landes- und bundesweiten Roten Listen (s. BfN, 2009),
- des Status im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW; s. LUBW, 2009),
- des Häufigkeitsklasse (Beobachtungen) und Status im Gebiet (2017),
- der Einschätzung des Bestands in Deutschland (s. BfN, 2009),
- des Trends der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland (s. BfN, 2009),
- die Verantwortung Deutschlands für die Art in Europa (s. BfN, 2009)
- Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung; LUBW, 2013) sowie
- Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung; BfN, 2013).

Tab. 6: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der Zauneidechse

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§ 44 BNatSchG	RL BW/ RL D	ZAK BW	Bestand D (langfristiger Trend)	Internationale Verantwortung v. D	Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung)	Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung)
<i>Reptilia</i>	Reptilien	2017	2017	2007/2008	2009	2009	2009	2013	2013
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	IV	b+s	V/V	N	h/<<	x	U1	U1

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG): II = Art des Anhang II / IV = Art des Anhang IV / * = prioritäre Art / n = nicht enthalten

§ 44 = § 44 BNatSchG: b = besonders geschützt / n = nicht geschützt / s = streng geschützt

RL = Rote Liste: RL BW = Baden-Württemberg / RL D = Deutschland // 0 = ausgestorben oder verschollen / 1 = vom Aussterben bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / D = Daten defizitär / G = Gefährdung anzunehmen / i = gefährdete wandernde Art / n = nicht gefährdet / V = Vorwarnliste / s. BfN et al., 2009

ZAK = Zielartenkonzept von Baden-Württemberg: A = Landesartengruppe A / B = Landesartengruppe B / N = Naturraumart / n = nicht enthalten / s. LUBW, 2009

Bestand D = Bestand in Deutschland: sh = sehr häufig / h = häufig / mh = mäßig häufig; s = selten / ss = sehr selten / es = extrem selten / ? = unbekannt / nb = nicht bewertet / kN = kein Nachweis oder nicht etabliert / (s. BfN, 2009)

Langfristiger Trend = Trend der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland: << = starker Rückgang / < = mäßiger Rückgang / (<) = Rückgang, Ausmaß unbekannt / = = gleich bleibend / > = deutliche Zunahme / ? = Daten ungenügend / s. BfN, 2009

Internationale Verantwortung von Deutschland in Europa: !! = In besonders hohem Maße verantwortlich; ! = In hohem Maße verantwortlich; (!) = In besonderem Maße für isolierte Vorposten verantwortlich; x = allgemeine Verantwortlichkeit / s. BfN et al., 2009

Erhaltungszustand in BW = Baden-Württemberg (LUBW, 2013) / in D = Deutschland (BfN, 2013) / FV = günstig (hellgrün) / U1 = ungünstig (hellgelb) / U2 = ungünstig bis schlecht (hellrot) / ? = unbekannt (hellgrau)

5.4 Ergebnisse

Die Zauneidechsen-Kartierung (*Lacerta agilis*) – umfasst fünf Tag-Termine im Zeitraum April bis Mitte August 2019 (25.04., 23.05., 04.06., 13.06. und 16.08.2019), welche bei sonnigem trockenem Wetter und bei Temperaturen 12-25 °C durchgeführt worden sind. Von der Zauneidechse potenziell nutzbare Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind vorhanden, es handelt sich um einzelne Zäune mit grasig-kräutrigem Bewuchs, Brennholzstapel, vereinzelt umher liegendes Totholz, die südexponierten Böschungsbereiche von zwei Flutmulden sowie die sonnenexponierten Feldheckenränder mit angrenzender Magerwiese oder magerer Fettwiese. Die oben genannten Habitatstrukturen sind potenzielle Tagesverstecke bzw. Winterquartiere bzw. Sonnenplätze für Zauneidechsen, das Gebiet wäre grundsätzlich als Lebensraum für diese Art geeignet.

Im Untersuchungsgebiet (2,3 ha) und auch im unmittelbar angrenzenden Umfeld kommen keine Zauneidechsen vor, obwohl es dort und an dessen Rändern stellenweise geeignete Lebensraumstrukturen gibt. Im Gebiet und im angrenzenden Bereich sind mehrfach verschiedene Hauskatzen beobachtet worden, sodass daraus geschlossen werden kann, dass vor allem diese als Hauptprädatoren für Zauneidechsen und deren Fehlen dort in Frage kommen.

6. Beibeobachtungen / Beifänge

6.1 Methoden

Weitere interessant Zufallsfunde bei den anderen Begehungen (s. Kap. 3., 4. u. 5.) sind als Beibeobachtungen / Beifänge miterfasst worden.

6.2 Ergebnisse zu Tagfaltern und Widderchen

Zu den als Beibeobachtungen / Beifänge mit erfassten Tierarten gehören sieben Tagfalterarten (*Papilionoidea et Hesperioidea*) sowie eine Widderchenart (s. Abb. 12). Es handelt sich um die Arten Kleiner Sonnenröschen-Bläuling bzw. Großer Sonnenröschen-Bläuling (schwierig zu unterscheidende Schwesterarten, vermutlich aber Kleiner Sonnenröschen-Bläuling), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Distelfalter (*Vanessa cardui*) und Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), welche Einzelfunde (HK I) oder in meist geringer Anzahl (HK II) beobachtet worden sind. Nur der Hauhechel-Bläuling war mit mehr Individuen (HK III) im Gebiet vertreten. Hinzu kam das Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*), welches geringer Anzahl (HK II) beobachtet worden ist.

6.3 Geschützte und gefährdete Tagfalter- und Widderchenarten sowie deren Bestandsentwicklung

Die erfassten neun Tagfalterarten und die Widderchenart sind nicht in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/403/EWG) aufgeführt. Die Tagfalterarten Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Feuerfalter, Rotklee-Bläuling sowie das Sechsfleck-Widderchen sind aber national besonders geschützt. Großer Sonnenröschen-Bläuling, Kleiner Feuerfalter und Rotklee-Bläuling sind gemäß den entsprechenden regionalen und landesweiten Roten Listen als Vorwarnliste-Arten eingestuft worden. Kleiner Sonnenröschen-Bläuling ist bundesweit gefährdet (Kategorie 3), regional und landesweit ist er nicht gefährdet. Im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg ist keine der 10 Beibeobachtungen / Beifänge aufgeführt.

Die nachfolgende Tabelle 7 enthält Angaben zu den als Beibeobachtungen bzw. Beifängen erfassten Heuschrecken- und Tagfalterarten bezüglich:

- des europäischen Schutzes gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG),
- des nationalen Schutzes gemäß BNatSchG/BArtSchG,
- der Gefährdungs-Kategorie gemäß den regionalen, landes- und bundesweiten Roten Listen,
- des Status im Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK BW),
- des Häufigkeitsklasse (Beobachtungen) und Status im Gebiet,
- der Einschätzung des Bestands in Deutschland (s. BfN, 2009),
- des Trends der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland (s. BfN, 2009),
- die Verantwortung Deutschlands für die Art in Europa
- Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung; LUBW, 2013) sowie
- Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung; BfN, 2013).

Tab. 7: Schutz, Gefährdung und Bestandentwicklung der Tagfalter- und Widderchenarten

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH-RL	§ 44 BNatSchG	(RL Reg)/ RL BW/ RL D	ZAK BW	HK/ HK*	Bestand D (langfristiger Trend)	Internationale Verantwortung v. D	Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung)	Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung)
	<i>Papilionoidea et Hesperioidea</i>	Tagfalter	2010	2010	2004 / 2008	2009	2019	2011	2011	2013	2013
1	<i>Aricia agestis</i> / <i>A. artaxerxes</i> *	Kleiner Sonnenröschen Bläuling / Großer S. *	n/ n	n/ n	n/n/3 V/V/G	n n	I	h/< / s/?	x	---	---
2	<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	n	b	n/n/n	n	II	sh/=	x	---	---
3	<i>Cyaniris semiargus</i>	Rotklee-Bläuling	n	b	V/V/	n	II	h/<	x	---	---
4	<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter	n	b	V/V/n	n		sh/=	x	---	---
5	<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge	n	n	n/n/n	n	II	sh/=	x	---	---
6	<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	n	n	n/n/n	n	II	sh/>	x	---	---
7	<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechel-Bläuling	n	b	n/n/n	n	III	sh/=	x	---	---
8	<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter	n	n	n/n/n	n	II	sh/=	x	---	---
9	<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel	n	n	n/n/n	n	I	sh/>	x	---	---
	<i>Zygaenidae</i>	Widderchen	2010	2010	2004/ 2008	2009	2019	2011	2011	2013	2013
10	<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen	n	b	n/n/n	n	II	h/>>	x	---	---

*) Schwierig zu unterscheidende Schwesterarten, vermutlich Kleiner Sonnenröschen-Bläuling

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG): II = Art des Anhang II / IV = Art des Anhang IV / * = prioritäre Art / n = nicht enthalten

§ 44 = § 44 BNatSchG: b = besonders geschützt / n = nicht geschützt / s = streng geschützt

RL = Rote Liste: RL BW = Baden-Württemberg / RL D = Deutschland // 0 = ausgestorben oder verschollen / 1 = vom Aussterben bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / D = Daten defizitär / G = Gefährdung anzunehmen / i = gefährdete wandernde Art / n = nicht gefährdet / V = Vorwarnliste / s. BfN et al., 2009

ZAK = Zielartenkonzept von Baden-Württemberg: A = Landesartengruppe A / B = Landesartengruppe B / N = Naturraumart / n = nicht enthalten / s. LUBW, 2009

HK = Häufigkeitsklassen Fauna (Untersuchungsgebiet): I = Einzelfund, 1 Individuum / II = selten, 2-10 Individuen / III = mäßig häufig, 11-25 / IV = häufig, 26-50 / V = sehr häufig, > 50 / () = Nahrungsgast / () = Durchzügler

Bestand D = Bestand in Deutschland: sh = sehr häufig / h = häufig / mh = mäßig häufig; s = selten / ss = sehr selten / es = extrem selten / ? = unbekannt / nb = nicht bewertet / kN = kein Nachweis oder nicht etabliert / (s. BfN, 2009)

Langfristiger Trend = Trend der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland: << = starker Rückgang / < = mäßiger Rückgang / (<) = Rückgang, Ausmaß unbekannt / = = gleich bleibend / > = deutliche Zunahme / ? = Daten ungenügend / s. BfN, 2009

Internationale Verantwortung von Deutschland in Europa: !! = In besonders hohem Maße verantwortlich; ! = In hohem Maße verantwortlich; (!) = In besonderem Maße für isolierte Vorposten verantwortlich; x = allgemeine Verantwortlichkeit / s. BfN et al., 2009

Erhaltungszustand in BW = Baden-Württemberg (LUBW, 2013) / in D = Deutschland (BfN, 2013) / FV = günstig (hellgrün) / U1 = ungünstig (hellgelb)

7. Artenschutzfachliche Bewertung des Gebiets

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biototypen.

Im Untersuchungsgebiet ist ein gemäß § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vorhanden. Es handelt sich um ein Hecken-Biotop der Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg (Biotopname: „Vier Hecken im Gewann 'Lange Furche' nordöstlich Leonberg“, Biotopnummer: 171201152902) mit vier Teilflächen (s. Abb.3). Andere Schutzgebiete sind hier nicht ausgewiesen worden (Natura 2000 bzw. Fauna-Flora-Habitat- (92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete (79/409/EWG), § 32 BNatSchG/§ 36 NatSchG; NSG, § 23 BNatSchG/§ 28 NatSchG; Naturdenkmale, § 28 BNatSchG/§ 30 NatSchG; Geschützte Landschaftsbestandteile, § 29 BNatSchG/§ 31 NatSchG; LSG § 26 BNatSchG etc.).

Das Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 für das Untersuchungsgebiet ist in der nachfolgenden Tabelle 2 „Ergebnis der Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019“ und in der separat beiliegenden Karte 2 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019“ dargestellt worden. Im Gebiet sind insgesamt 30 Vogelarten festgestellt worden. Von den 30 im Gebiet erfassten Vogelarten sind 15 als Brutvögel, 14 als Nahrungsgäste und eine als Durchzügler einzustufen. Es sind insgesamt 42 Brutreviere im Gebiet registriert worden, wovon keines als Randbrüter einzustufen ist. Das Brutrevier oder der Nistbezirk von Randbrütern läge hierbei zu 25 bis 75% außerhalb Untersuchungsgebiets. Randbrüter würden wie üblich nur als halbes Brutrevier bei den weiteren Berechnungen berücksichtigt werden. Im etwa 2,3 ha großen Untersuchungsgebiet sind umgerechnet 42,0 Brutpaare (= BP) für das Jahr 2019 zu verzeichnen. Bezogen auf die gesamte Untersuchungsfläche ergab sich eine Gesamtabundanz (= relative Häufigkeit) aller erfasster Brutvogelarten von etwa 182 BP/10 ha. Die Dominanzstruktur des Untersuchungsgebiets ist aufgrund der geringen Flächengröße und der mäßigen Anzahl an Brutpaaren nicht repräsentativ (s. Tab. 1). Der Gesamtcharakter des Untersuchungsgebietes entspricht einem mit vielen Feldhecken und Streuobstwiese kleinteilig strukturierten Grünlandgebiet, welche stellenweise auch Gemüsegärten und Obstanlagen sowie einen Bolzplatz und einen kleinen Schotterparkplatz aufweist. Entsprechend der hohen Anzahl an Feldhecken war im Gebiet eine Dominanz von Strauchfreibrütern (16,0 BP = 38,1 %) festzustellen. Die folgenden Ränge belegten mit deutlichem Abstand Baumhöhlenbrüter (9,0 BP = 21,4 %), Bodenbrüter (9,0 BP = 21,4 %), Baumfreibrüter (7,0 BP = 16,7 %) und Nischenbrüter (1,0 BP = 2,4 %).

Von den 30 im Jahr 2019 erfassten Vogelarten (s. Tab. 3 „Schutz, Gefährdung und Bestandsentwicklung der im Gebiet kartierten Vogelarten“) sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) alle als europäische Vogelarten einzustufen. Keine der Vogelarten ist in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) aufgeführt, gemäß Art.4 (1) sind für die Arten des Anhang I besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet ist auch keine gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte Art erfasst worden. Von den 30 im Jahr 2019 erfassten Vogelarten (s. Tab. 3) sind alle Arten i. S. d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, drei davon – die Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz- sind außerdem i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG zusätzlich auch streng geschützt.

Von den 30 im Jahr 2019 im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten sind sieben Arten (s. Tab. 3) in den Roten Listen der Vogelarten von Baden-Württemberg (RL BW: BAUER et al., 2013) und / oder Deutschland (RL D: GRÜNEBERG et al., 2015) aufgeführt. Unter den sieben Rote Liste-Arten sind drei Brutvogelarten (Gartenrotschwanz, Klappergrasmücke u. Star) und vier Nahrungsgäste (Goldammer, Mauersegler, Mäusebussard und Mehlschwalbe). Die Lage der Brutreviere der Rote Liste-Vogel-Arten ist in der separat beiliegenden Karte 1 hervorgehoben dargestellt. Unter den Brutvogelarten ist der Gartenrotschwanz (2 BP), welcher in der landes- und bundesweiten Vorwarnliste aufgeführt ist. Die Klappergrasmücke ist nur eine landesweite Vorwarnlistearart. Ein weiterer Brutvogel, der Star, ist lediglich bundesweit als gefährdet eingestuft worden. Unter den 30 Vogelarten, welche im Jahr 2019 erfassten worden sind, ist lediglich der Nahrungsgast Mehlschwalbe im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg (ZAK) als Naturraumarten eingestuft worden.

Die Ergebnisse der Fledermaus-Kartierung sind in der Karte 2 „Fledermaus-Kartierung 2019“ zusammenfassend dargestellt. Bei den vier Batdetektor-Begehungen (17.06., 10.07., 16.09. und 27.08.2019) konnten im Untersuchungsgebiet bzw. in dessen näherem Umfeld Individuen der folgenden drei Fledermausarten festgestellt werden: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Bei vielen der Batdetektor-Aufnahmen von 2019 handelte es sich um Ortungslaute der Fledermausarten (Suchflug, Jagd und Fang). Soziallaute bzw. Kontaktrufe waren nur einmal von der Zwergfledermaus mitten im Untersuchungsgebiet zu hören. Im Untersuchungsgebiet sind sieben Höhlenbäume und zwei Nistkästen (Flugloch 32 mm) festgestellt worden, welche als Quartier für Fledermäuse infrage kommen. Die meisten Flugbewegungen der Fledermäuse beschränkten sich auf die Straßenlampenreihen im angrenzenden Siedlungsbereich (s. Karte 2) sowie die Grünlandschneise beim Bolzplatz und den Nordostrand des Gebietes. Die Streuobstwiesen und Obstgärten im Gebiet sind nur von überfliegenden Großen Abendseglern zeitweilig ebenfalls als Jagdhabitat genutzt worden. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im TK25 Quadranten 7120 SW. Die im Folgenden verwendeten, aktuellen Geodaten zum Vorkommen der Fledermausarten in Baden-Württemberg stammen aus der Veröffentlichung der LUBW (2013).

Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population des Großen Abendseglers lässt sich anhand von maximal drei gleichzeitig erfassten Individuen nur grob einschätzen (ca. 8-12 Individuen). Im Gebiet sind aufgrund der sehr geringen Frequentierung keine aktuellen Sommerquartiere vorhanden. Auch Winterquartiere des Großen Abendseglers können aufgrund des Fehlens von geeigneten Höhlenbäumen ab der Altersklasse des starken Baumholzes im Gebiet ausgeschlossen werden. Auf weitergehende Untersuchungen bezüglich des Areals der Population und bezüglich aktueller Quartiere des Großen Abendseglers kann aufgrund der fehlenden Nutzung von potenziellen Sommerquartieren im Gebiet verzichtet werden.

Von der Rauhautfledermaus ist im Untersuchungszeitraum Juni bis August 2019 an einem von vier Terminen (27.08.2019) ein Individuum (pro Aufnahme) mit dem Batdetektor und mit einer Batbox im Gebiet erfasst worden (s. Karte 2). Die Rauhautfledermaus nutzte hierbei die Feldgehölze als Jagdhabitat und / oder Transferoute, wobei die Distanz zwischen Jagdhabitat und Wochenstube bzw. Quartier durchschnittlich 2,5 km und maximal bis zu 6,5 km beträgt (vgl. Radius/Distanz 2,5 km in Abb. 8). Das Sommerquartier oder die Wochenstube der Rauhautfledermaus können sich im Bereich von Ufergehölzen sowie Feldgehölzen und Waldflächen mit benachbarten Still- und

Fließgewässern in der näheren und weiteren Umgebung, vor allem westlich und nördlich des Untersuchungsgebiet im Glemstal, befinden. Das im bzw. am Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Individuum gehört zu einer Population der Rauhautfledermaus, deren Größe ohne Kenntnis der Lage des Baumhöhlenstandortes und dessen Besiedlung nicht eingeschätzt werden kann. Aktuelle Sommer- und / oder Winterquartiere der Rauhautfledermaus können aufgrund des Fehlens von Bäumen und damit auch Baumhöhlen im Gebiet ausgeschlossen werden. Auf weitergehende Untersuchungen bezüglich des Areals der Population und bezüglich aktueller Quartiere der Rauhautfledermaus kann aufgrund des Mangels an potenziellen Quartieren im Gebiet verzichtet werden.

Von der Zwergfledermaus sind im Zeitraum Juni bis August 2019 an allen vier Terminen (17.06., 10.07., 16.08. u. 27.08.2019) mehrfach Suchfluglaute von ein bis zwei Individuen (pro Aufnahme) mit dem Batdetektor und mit zwei Batboxen im Untersuchungsgebiet erfasst worden (s. Karte 2). Einmal am 17.06.2019 ist auch ein Sozialruf der Zwergfledermaus im Gebiet aufgezeichnet worden. Die Zwergfledermaus nutzt vor allem die Straßenlampenreihen am Siedlungsrand als Jagdhabitat, gelegentlich sind auch Teile der Feldhecken und die dazwischen liegenden Grünlandflächen befliegen worden. Die Quartiere bzw. die Wochenstube der Zwergfledermaus befinden sich offensichtlich im benachbarten Siedlungsbereich, von wo aus sie z. B. entlang der Straßenbeleuchtung bis zum Gebiet fliegen. Geht man von einem Radius von 1,5 km um das Gebiet aus, so kommt der nördliche Teil des Stadtgebietes von Leonberg und auch Bereiche des Stadtteils Höfingen als Quartier- bzw. Wochenstuben-Standort infrage. Im Gebiet stehen zwar einige Geräteschuppen, es gab dort jedoch keine Jagd- und/oder Transferflüge, sodass mit keinen Quartieren oder Wochenstuben der Zwergfledermaus zu rechnen ist. Im Gebiet sind einige Höhlenbäume vorhanden, Sommerquartiere von Einzeltieren der Zwergfledermaus in Baumhöhlen sind aber selten. Außerdem gab es nur eine gelegentliche Befliegung von Zwergfledermäusen im Gebiet, sodass ein genutztes Quartier auszuschließen ist. Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population der Zwergfledermaus ist anhand der Registrierungen nur grob einzuschätzen, die im Gebiet jagende Population bestand aus mindestens 8 bis 12 Individuen. Die Wochenstuben der Zwergfledermaus umfassen meist 50 bis 100 Tiere, selten sogar bis zu 250 Weibchen (DIETZ et al., 2007). Auf weitergehende Untersuchungen bezüglich des Areals der Population der Zwergfledermaus kann aufgrund des Mangels an genutzten Quartieren und Wochenstuben im Untersuchungsgebiet verzichtet werden.

Alle Fledermausarten sind national besonders und streng geschützt sowie in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt (s. Tab. 4). Die Zwergfledermaus ist gemäß den Roten Listen landesweit gefährdet. Die Rauhautfledermaus ist landesweit eine gefährdete wandernde Art. Der Große Abendsegler gehört ebenfalls zu den landesweit gefährdeten wandernden Arten, bundesweit ist er der Vorwarnliste zugeordnet. Im landesweiten FFH-Bericht (LUBW, 2013) ist der Erhaltungszustand von Rauhaut- und Zwergfledermaus als „günstig“ (FV) eingestuft worden. Hingegen ist die Situation bei Großem Abendsegler landesweit als „ungünstig“ (U1) beurteilt worden. Im „Nationalen Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie“ des BfN (2013) ist die Gesamtbewertung für die kontinentale Region für Rauhaut- und Zwergfledermaus als „günstig“ (FV) eingestuft worden. Hingegen ist der Erhaltungszustand beim Großen Abendsegler national als „ungünstig“ (U1) eingestuft worden.

Die Zauneidechsen-Kartierung (*Lacerta agilis*) – umfasst fünf Tag-Termine im Zeitraum April bis Mitte August 2019 (25.04., 23.05., 04.06., 13.06. und 16.08.2019), welche bei sonnigem trockenem Wetter und bei Temperaturen 12-25 °C durchgeführt worden sind. Die Zauneidechse ist in Anhang

IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „92/403/EWG“ aufgeführt (s. Tab. 6), sie ist außerdem national besonders und streng geschützt. Die Zauneidechse ist eine landes- und bundesweite Vorwarnliste-Art. Im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg ist die Zauneidechse als Naturraumarten eingestuft worden. Der Erhaltungszustand (Gesamtbewertung) der FFH-Art Zauneidechse ist landes- und bundesweit als „ungünstig“ (U1) als eingestuft worden.

Von der Zauneidechse potenziell nutzbare Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind vorhanden, es handelt sich um einzelne Zäune mit grasig-krautigem Bewuchs, Brennholzstapel, vereinzelt umher liegendes Totholz, die südexponierte Böschung von Flutmulden sowie sonnenexponierte Feldheckenränder mit angrenzender Magerwiese. Die oben genannten Habitatstrukturen sind potenzielle Tagesverstecke bzw. Winterquartiere bzw. Sonnenplätze für Zauneidechsen, das Gebiet wäre grundsätzlich als Lebensraum für diese Art geeignet. Im Untersuchungsgebiet (2,3 ha) und auch im unmittelbar angrenzenden Umfeld kommen keine Zauneidechsen vor, obwohl es dort und an dessen Rändern stellenweise geeignete Lebensraumstrukturen gibt. Im Gebiet und im angrenzenden Bereich sind mehrfach verschiedene Hauskatzen beobachtet worden, sodass daraus geschlossen werden kann, dass vor allem diese als Hauptprädatoren für Zauneidechsen und deren Fehlen dort in Frage kommen.

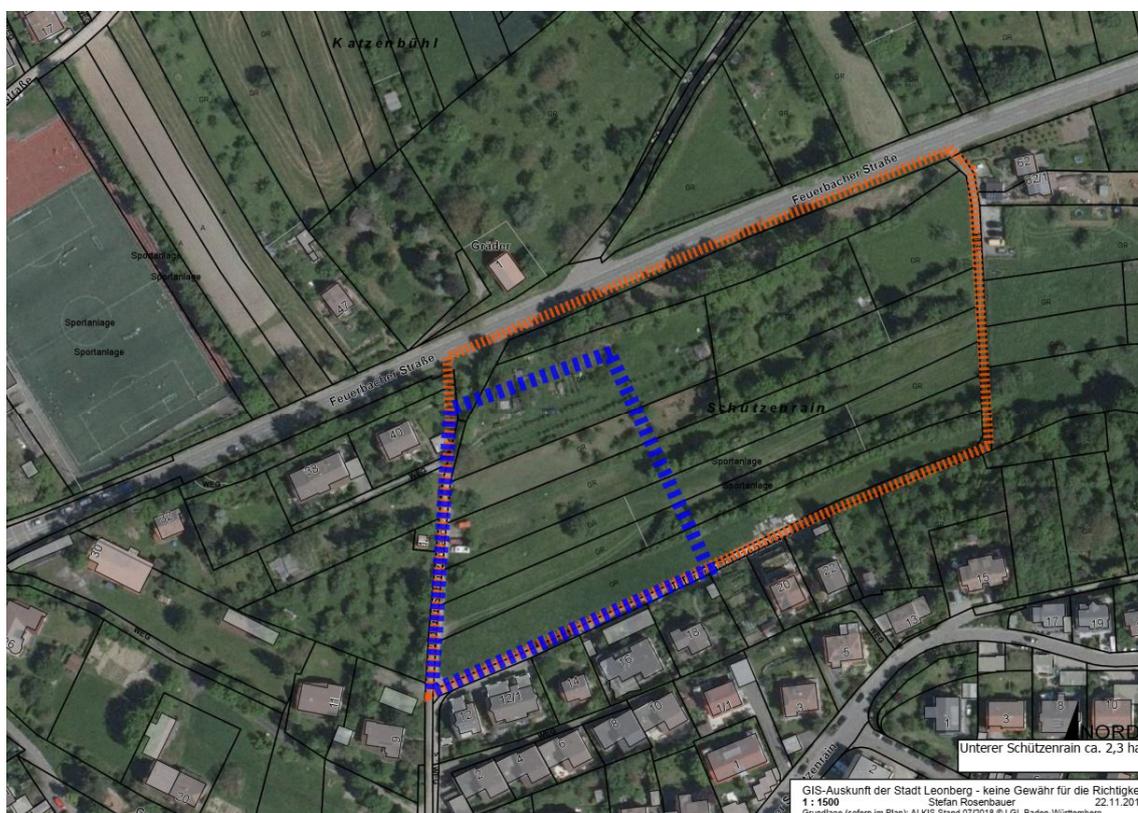
Zu den als Beibeobachtungen / Beifänge mit erfassten Tierarten gehören sieben Tagfalterarten (*Papilionoidea et Hesperioidea*) sowie eine Widderchenart (s. Abb. 12). Es handelt sich um die Arten Kleiner Sonnenröschen-Bläuling bzw. Großer Sonnenröschen-Bläuling (schwierig zu unterscheidende Schwesterarten, vermutlich aber Kleiner Sonnenröschen-Bläuling), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*), Rotklee-Bläuling (*Cyaniris semiargus*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*), Schachbrett (*Melanargia galathea*), Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*), Distelfalter (*Vanessa cardui*) und Waldbrettspiel (*Pararge aegeria*), welche Einzelfunde (HK I) oder in meist geringer Anzahl (HK II) beobachtet worden sind. Nur der Hauhechel-Bläuling war mit mehr Individuen (HK III) im Gebiet vertreten. Hinzu kam das Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*), welches geringer Anzahl (HK II) beobachtet worden ist. Die erfassten neun Tagfalterarten und die Widderchenart sind nicht in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/403/EWG) aufgeführt. Die Tagfalterarten Kleines Wiesenvögelchen, Hauhechel-Bläuling, Kleiner Feuerfalter, Rotklee-Bläuling sowie das Sechsfleck-Widderchen sind aber national besonders geschützt. Großer Sonnenröschen-Bläuling, Kleiner Feuerfalter und Rotklee-Bläuling sind gemäß den entsprechenden regionalen und landesweiten Roten Listen als Vorwarnliste-Arten eingestuft worden. Kleiner Sonnenröschen-Bläuling ist bundesweit gefährdet (Kategorie 3), regional und landesweit ist er nicht gefährdet. Im Zielartenkonzept von Baden-Württemberg ist keine der 10 Beibeobachtungen / Beifänge aufgeführt.

8. Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte

8.1 Kurzdarstellung des Planungsvorhabens

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche (s. Abb. 2), das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Die Stadt Leonberg hat 2018 eine Abgrenzung des Untersuchungsraumes zum Bebauungsplans „Unterer Schützenrain“ (ca. 2,3 ha) aufgestellt und 2020 die Abgrenzung des Plangebietes (ca. 0,76 ha) vorgelegt (STADT LEONBERG, 2018 u. 2020).

Abb. 12: Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ (blaue Linie) in Leonberg sowie Untersuchungsgebiet (orangene Linie); STADT LEONBERG, 2020.



8.2 Vorbelastungen

Im Plangebiet sind sehr geringe Vorbelastungen festzustellen, dies ist vor allem auf die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, ein noch genutztes Gartengrundstück sowie die Obstanlagenbrachen und zwei extensiv gepflegte kleine Regenrückhaltebecken zurückzuführen. Die an das Plangebiet südlich und westlich außerhalb angrenzende Straße „Unterer Schützenrain“ ist eine Sackgasse, welche in geringem Maße von Fahrzeugen und Personen frequentiert wird, es handelt sich um Anwohner des umgebenden Siedlungsbereichs sowie um einzelne Nutzer von Grundstücken (Eigentümer und Pächter) und Erholungssuchende. Der Kfz-Verkehr im Plangebiet beschränkt sich in der Regel auf die auf den Grundstücken eingesetzten Maschinen (Traktoren, Rasenmäher etc.), sie erzeugen aber nur kurzzeitig und auch nur lokal mittlere bis hohe Umweltbelastungen wie Lärm,

Erschütterungen und Abgase. Im Jahr 2019 ist nördlich des Untersuchungsgebietes mit dem Ausbau der B 295 begonnen worden, wodurch das im Nordosten außerhalb stehende Gebäudeensemble zeitweilig nur über einen Grasweg zu erreichen war, welcher mitten durch das geplante Wohngebiet führt.

8.3 Artenschutzrechtliche Relevanz und Konflikte

8.3.1 Artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 BNatSchG (Zugriffs- und Besitzverbote)

- (1) „Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
- (2) „Es ist ferner verboten
1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), (...)“
- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
- (6) „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. (...)“

§ 45 BNatSchG (Ausnahmen)

(...)

- (7) „Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen
1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert: soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

(...)

§ 67 BNatSchG (Befreiungen)

- (1) „Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Im Rahmen des Kapitels 5 gilt Satz 1 nur für die §§ 39 und 40, 42 und 43.
- (2) Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

Zugriffs- und Besitzverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG

§ 44 BNatSchG

- (1) „Es ist verboten,
 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“
- (2) „Es ist ferner verboten
 1. Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote), (...)“
- (5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 (2) Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“
- (6) „Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. (...)“

Der Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben gemäß BNatSchG ist in Abbildung 13 übersichtlich dargestellt (KRATSCH et al., 2018). Die Abbildung 14 umfasst das Ablaufschema einer gegebenenfalls notwendigen Ausnahmeprüfung gemäß BNatSchG (KRATSCH et al., 2018).

Für diejenigen Arten bzw. Artengruppen, für die eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung im Sinne des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden kann, wird eine detaillierte Artenschutzprüfung durchgeführt und anhand der „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ der LUBW übersichtlich dokumentiert. Dabei werden zunächst der Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art sowie ihre Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Nach der Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen u.a. erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände. Anschließend wird die Frage beantwortet, inwiefern eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG und welche Abweichungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen vorliegen.

Die ausgefüllten „Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ der LUBW sind in Kapitel 13. „Anhang 3 – saP-Formblätter“ (siehe Band 2, separat beiliegend) enthalten.

Abb. 13: Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben (KRATSCH et al., 2018)

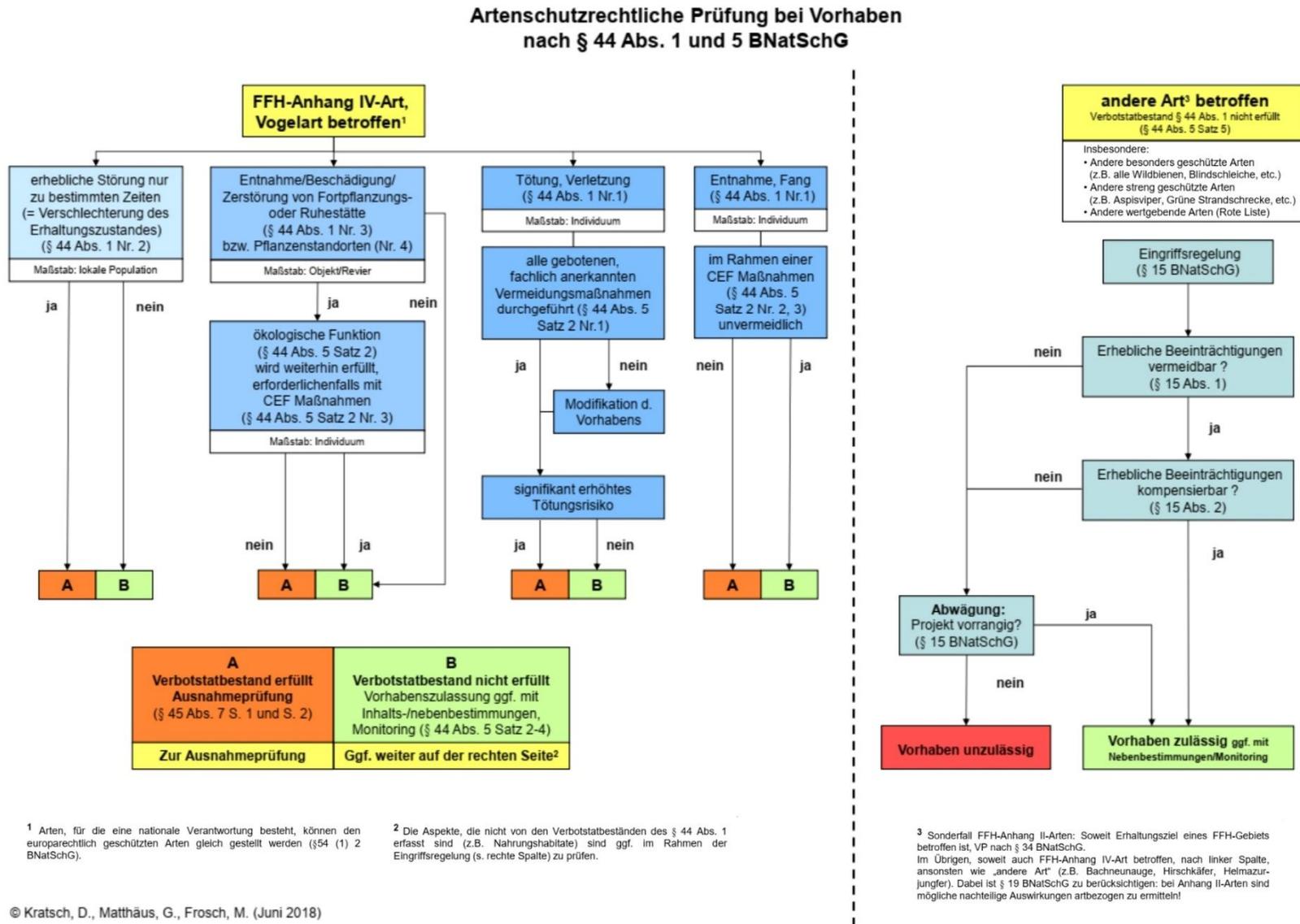
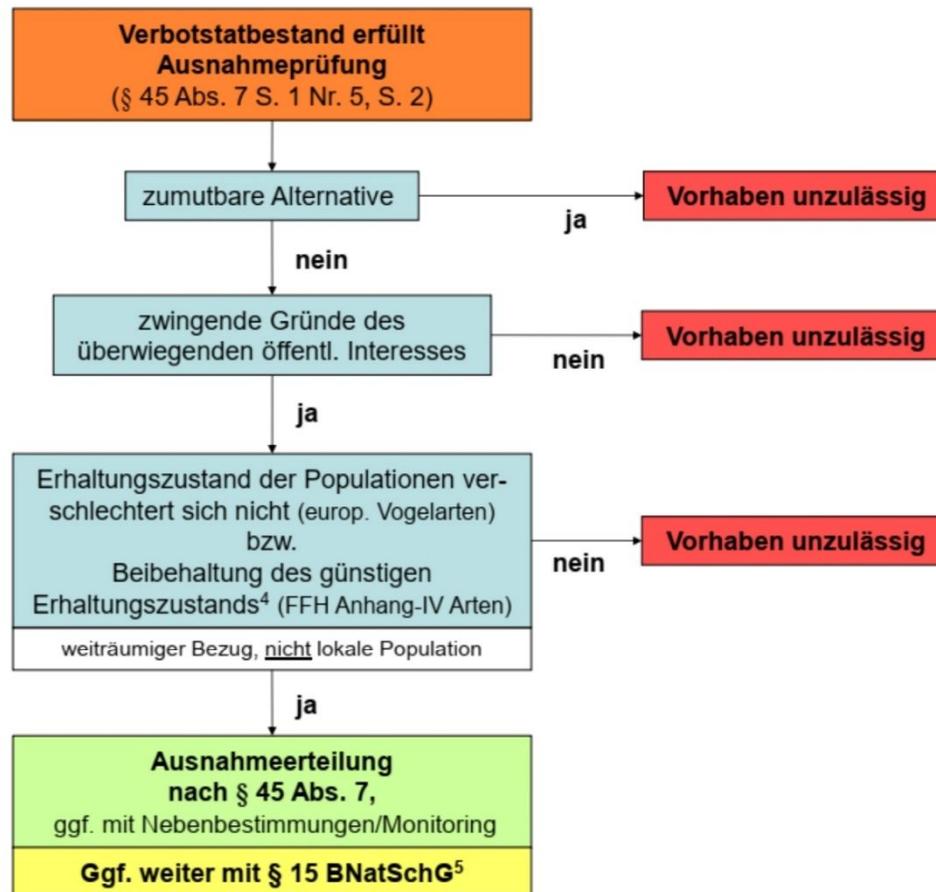


Abb. 14: Ausnahmeprüfung (Stand: 2012; KRATSCH et al., 2018)

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG



⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

⁵ Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (November 2012)

8.3.2 Konfliktanalyse

Die vorliegende Planung (ca. 0,76 ha) verursacht Konflikte im abiotischen und biotischen Umweltbereich. In Tabelle 8 „Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz für die vorliegende Planung“ sind verschiedene Konflikte bzw. Beeinträchtigungen aufgelistet. Jene Konflikte, welche bei der vorliegenden Planung relevant sind, sind in der letzten Spalte kenntlich gemacht worden.

Wesentlich Konflikte bzw. Beeinträchtigungen vor allem für die artenschutzrechtlich relevante Fauna (Vogel- und Fledermausarten) durch die vorliegende Planung sind:

Baubedingt:

- Entfernen von Biotopstrukturen durch Flächeninanspruchnahme für die Errichtung von Betriebsgebäuden und Nebenanlagen (Veränderung von Lebensräumen, Habitaten und / oder Habitatstrukturen).
- Lärmemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen (empfindliche Tierarten)
- Störung durch erhöhte menschliche Aktivitäten wie Personenbewegungen und Lichtemission (empfindliche Tierarten)
- Erschütterungen durch Baumaschinen bzw. durch die Bauarbeiten (empfindliche Tierarten)

Anlagebedingt:

- Veränderung von Lebensräumen, Habitaten und / oder Habitatstrukturen sowie des Bodens und des Wasserhaushalts durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung).

Betriebsbedingt:

- Störung durch erhöhte menschliche Aktivitäten wie Lärm, Personenbewegungen und Lichtemissionen (empfindliche Tierarten).
- Individuen-Verluste durch große nicht markierte Glasscheiben an Gebäuden (Fallenwirkung für fliegende Tierarten).

Alle gemäß § 44 BNatSchG artenschutzrechtlich begründeten FCS- bzw. CEF-Maßnahmen müssen immer berücksichtigt und umgesetzt werden.

Tab. 8: Allgemeine Liste potenzieller Konflikte durch Vorhaben und deren Relevanz bei der vorliegenden Planung

Konflikt / Beeinträchtigung	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt	Relevanz
Direkter Flächenentzug				
Direkter Flächenentzug Überbauung / Versiegelung	ba	an		√
Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen	ba	an		√
Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	-	-	-	-
Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-	-
Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-	-	-
(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege	-	-	-	-
Veränderung abiotischer Standortfaktoren				
Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	ba	an	-	√
Veränderung der morphologischen Verhältnisse	ba	an	-	√
Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse	-	-	-	√
Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-	-	-
Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	an	-	√
Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung / Verschattung)	-	an	be	√
Erschütterungen / Vibrationen	ba	-	-	√
Mechanische Einwirkung (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	ba	-	-	-
Stoffliche Einwirkungen Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	-	-	be	√
Organische Verbindungen	-	-	be	-
Schwermetalle	-	-	-	-
Sonstige durch Verbrennungs- u. Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	-	-	-	-
Salz	-	-	be	-
Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub, Schwebstoffe, Sedimente)	-	-	-	-
Olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)	-	-	-	-
Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-	-	-
Sonstige Stoffe	-	-	-	-
Strahlung Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	-	-	-	-
Ionisierende / Radioaktive Strahlung	-	-	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen				
Management gebietsheimischer Arten	-	-	-	-
Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-	be	√
Bekämpfung von Organismen (Pestiziden u.a.)	-	-	be	√
Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	-	-	-	-
Sonstiges	-	-	-	-
Barriere/Fallen-wirkung / Individuenverlust				
Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	ba	-	-	√
Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	-	an	-	√
Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuen-Verlust	-	-	be	√
Nichtstoffliche Einwirkungen				
Akustische Reize (Schall)	ba	-	be	√
Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	-	-	be	√

8.3.3 Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind grundsätzlich in die spezielle „Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben“ (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018) einzubeziehen. Für alle in einem Plangebiet lebende Brutvogelarten, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte sind sowie für alle Arten, welche i. S. d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG unter national strengem Schutz stehen und / oder in den Kategorien 0, 1, 2, 3, R und I der Roten Liste geführt werden sowie für alle Koloniebrüter soll eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden (s. KIEL, 2005). Gemäß dem „Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)“ von Baden-Württemberg ist auch für alle Vorwarnliste-Arten eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dasselbe Vorgehen soll auch für alle in einem Plangebiet auftretenden Nahrungsgäste, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) oder gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie als Zugvogel geschützte sind sowie für alle national streng geschützten Vogelarten angewendet werden (s. KIEL, 2005). Je nach Ergebnis der Einzelfallprüfung sind gegebenenfalls geeignete CEF-Maßnahmen (CEF = Continuous ecological functionality) umzusetzen oder es ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG durchzuführen oder deren Belange wären lediglich im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG hinsichtlich Qualität und Quantität in den Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Im Plangebiet kommt keine in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL; 2009/147/EG – kodifizierte Fassung / 79/409/EWG) aufgeführt Art vor, für welche gemäß Art.4 (1) VS-RL besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Im Gebiet kommt auch keine gemäß Art. 4 (2) der VS-RL als Zugvogel geschützte Art vor. Die Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz sind national streng geschützt, sie sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) per Einzelfallprüfung zu beurteilen. Unter den 15 national besonders geschützten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes zählen drei Arten – Gartenrotschwanz (RLBW/D: **V/V**), Klappergrasmücke (RLBW/D: **V/n**) und Star (RLBW/D: **n/3**) – zu den landes- und/oder bundesweiten Rote Liste-Arten (s. Tab. 9), sie sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) ebenfalls per Einzelfallprüfung zu beurteilen. Von den im Plangebiet vorgesehenen Eingriffen sind Gartenrotschwanz (1 BP) und Star (1 BP) direkt bzw. indirekt betroffen. Die Klappergrasmücke brütet hingegen weit außerhalb des Eingriffsbereichs, sie ist somit nicht betroffen. Unter den anderen 12 besonders geschützten, aber nicht gefährdeten Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes sind nur zwei – Amsel und Blaumeise – von den im Plangebiet vorgesehenen Eingriffen direkt betroffen. Für die zwei Brutvogelarten Amsel und Blaumeise aufgrund verschiedenen Nistgilden Strauchfreibrüter und Baumhöhlenbrüter separate saP-Formblätter anzulegen (siehe Kap. 13 Anhang 3 „saP-Formblätter“).

a) Brutvogelarten im Plangebiet

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** – Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bezüglich der Individuen sowie Entnahme-, Beschädigung- und Zerstörungsverbot der Entwicklungsformen – beziehen sich auf alle wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten. Alle vier von den Eingriffen im Plangebiet betroffenen Brutvogelarten (Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz und Star) sind besonders geschützt (s. Tab. 9). Bei einer Realisierung der Planung in der Brutzeit würden neben adulten Individuen und schon mobilen Jungvögeln vor allem die Gelege und Nestlinge sowie die noch wenig mobilen Jungvögel der Brutvogelarten baubedingt betroffen sein. Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG würde durch unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht. Die Beeinträchtigungen können sich aus jahreszeitlich nicht beschränkten Aktivitäten im Zuge der Baufeldfreimachung, der Anlage der Erschließung, der Anlage der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen sowie durch das Ausheben der Baugruben im Gebiet ergeben.

Unter den vier ermittelten Brutrevieren im bzw. an der Grenze zum Plangebiet sind drei als Vollsiedler (Amsel, Blaumeise und Star, je 1,0 BP) direkt betroffen. Ein Brutrevier, welches außerhalb des Plangebiet liegt (Gartenrotschwanz, 1,0 BP), kann aufgrund der unmittelbar räumlichen Nähe indirekt betroffen sein. Diese vier Brutpaare sind in die artenschutzfachliche Betrachtung einzubeziehen, denn sie wären vom geplanten Eingriff gemäß § 44 (19) Nr. 1 (Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bezüglich der Individuen sowie Entnahme-, Beschädigung- und Zerstörungsverbot der Entwicklungsformen) betroffen. Die Planung bewirkt unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3, welche aber durch geeignete Maßnahmen (Baufeldräumung in der Vegetationsruhezeit) vermieden werden können. Bei allen Individuen der vier erfassten Brutvogelarten (Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz und Star) ist deshalb kein Verlust der ökologischen Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu erwarten. Der baubedingte Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird – bei Einhaltung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahme – für alle vier Brutvogelarten (Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz und Star) auch ohne CEF-Maßnahmen somit nicht erfüllt.

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** – wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören – beziehen sich auf alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die geplante Bebauung mit ihrer Erschließung bringt gegenüber der bisherigen Situation (s. Kap. 8.2 Vorbelastungen) bau- und betriebsbedingt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich. Auf der innerörtlichen Anbindung über die Straße „Unterer Schützenrain“ wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Situation bau- und betriebsbedingt erhöhen, die bestehende Vorbelastung ist insgesamt gering, da sie nur kurzzeitig und lokal mittlere bis hohe Werte erreicht. Das erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet wird bau- und betriebsbedingt vor allem durch die mit dem Kfz an- und abfahrenden Anwohner, Zulieferer und beauftragten Dienstleister entstehen. Konflikte bezüglich Erschütterungen, Lärm- und Luftbelastung im Gebiet können sich betriebsbedingt durch die Zunahme der Zahl an Emittenten wie z. B. Kfz und Gebäudeheizungen bzw. der dort zeitweilig betriebenen Geräte und Maschinen (Rasenmäher) ergeben. Konflikte bezüglich der Störung von Vogelarten durch anwesende Personen auf den privaten Grundstücken

können sich bau- und betriebsbedingt aus der Zunahme der Dienstleister (Bauarbeiter etc.) und Lieferanten (Baustoffe etc.) bzw. der Zunahme der Nutzer (Anwohner), Lieferanten (Gartenbedarf etc.) und beauftragte Dienstleister (Handwerker etc.) ergeben. Die Belastungen / Störungen im Plangebiet können aber durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen) minimiert werden.

Unter den vier ermittelten Brutrevieren im bzw. an der Grenze zum Plangebiet sind drei als Vollsiedler (Amsel, Blaumeise und Star, je 1,0 BP) direkt betroffen. Ein Brutrevier, welches außerhalb des Plangebietes liegt (Gartenrotschwanz, 1,0 BP), kann aufgrund der unmittelbar räumlichen Nähe indirekt betroffen sein. Unter diesen vier Arten – Amsel (RLBW/D: n/n), Blaumeise (RLBW/D: n/n), Gartenrotschwanz RLBW/D: **V/V** und Star RLBW/D: **n/3** – sind zwei Rote Liste-Arten (s. a. Tab. 9). Die drei Brutreviere von Amsel, Blaumeise und Star gehen bei einer Umsetzung der Planung baubedingt verloren. Das bedeutet, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen dieser Vogelarten durch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten im Plangebiet dann nicht mehr beeinträchtigt werden kann, wenn zur Vermeidung von Beeinträchtigungen die Baufeldräumung im Zeitraum 01.10. bis 28/29.02. durchgeführt wird. Die Belange dieser drei Brutvogelarten sollten im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG hinsichtlich Qualität und Quantität entsprechend zu berücksichtigt werden.

Der direkt außerhalb des Plangebietes brütende Gartenrotschwanz (1,0 BP) kann bei einer Umsetzung der Planung von den dadurch verursachten Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich beeinträchtigt werden, sodass möglicherweise mit einem Verlust des Brutplatzes gerechnet werden kann. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes (Gemarkung Leonberg: 146 BP) wird sich durch den Verlust nur eines Brutreviers minimal verschlechtern. In diesem Zusammenhang können also unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 entstehen, der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann aber durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

Bei einer Realisierung der Planung ist der Bestand an Brutvogelarten im Plangebiet, welcher komplett im Eingriffsbereich brütet, gemäß **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders geschützten Arten) anlage- und baubedingt betroffen (s. Karte 1 u. Abb. 12 in Kap. 8.1). In Tabelle 9 ist außerdem die Anzahl der Brutpaare je Art im geplanten Eingriffsbereich, die Anzahl indirekt betroffener Brutpaare je Art durch Lebensraum-Reduzierung (= LR-Red.) bzw. Störungen und die Gesamtzahl der betroffenen Brutpaare je Art (Plangebiet) sowie die Gesamtsummen aller Arten (Untersuchungsraum) enthalten.

Unter den vier ermittelten Brutrevieren im bzw. an der Grenze des Plangebiets sind drei als Vollsiedler (Amsel, Blaumeise und Star, je 1,0 BP) direkt durch die Zerstörung des Brutplatzes betroffen. Ein Brutrevier, welches außerhalb unmittelbar an das Plangebiet angrenzt (Gartenrotschwanz, 1,0 BP), ist aufgrund der unmittelbaren räumlichen Nähe nur indirekt durch Störungen betroffen (s. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG). Die drei Brutreviere von Amsel, Blaumeise und Star sind in die artenschutzfachliche Betrachtung einzubeziehen, denn sie sind von den geplanten Eingriffen gemäß § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) direkt betroffen. Die Gemarkung von Leonberg (ca. 4.872 ha; s. Abb. 4 in Kap. 3.5) weist großflächige Baumbestände wie Wälder sowie Kleingehölze, Streuobstwiesen, Gärten mit Bäumen, Sträuchern u. a. auf, darunter sind sehr viele mittelalte und z. T. auch alte Baumbestände.

Für die lediglich besonders geschützten Brutvogelarten Amsel und Blaumeise (je 1 BP; beide RL BW/D: n/n; s. Tab. 9) sind somit genügend geeignete Ersatzlebensräume mit freien Brutplätzen in Bäumen und in bzw. unter Sträuchern im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet vorhanden. Die ökologischen Funktionen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen Individuen der zwei Vogelarten werden also auch ohne vorgezogene Maßnahmen (CEF) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Die Belange dieser zwei Brutvogelarten sind im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG hinsichtlich Qualität und Quantität entsprechend zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Bei einer Umsetzung der Planung ist der Star (1 BP; RL BW/D: -/3; s. Tab. 9) gemäß § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) direkt betroffen. Der Star (1 BP;) ist eine gemäß der bundesweiten Roten Listen gefährdete Vogelart, dessen bundesweiter Bestand nimmt im 12-Jahrestrend auch ab. Der landesweite Bestand des Stars ist aber sehr hoch und zumindest kurzfristig stabil, gemäß landesweiter Rote Liste ist er auch nicht gefährdet. Die ökologischen Funktionen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen Individuen der Vogelart Star kann durch geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – auch ohne vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zur Stützung der lokalen Population (nur 163 BP/4.872 ha) empfiehlt es sich geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

b) Europarechtlich (nur Anhang I-Arten und geschützte Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL) und national streng geschützte Nahrungsgäste im Plangebiet

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** – Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bezüglich der Individuen sowie Entnahme-, Beschädigung- und Zerstörungsverbot der Entwicklungsformen – beziehen sich auf besonders geschützte Arten. Unter den 14 im Untersuchungsgebiet erfassten Nahrungsgästen sind auch die besonders und streng geschützten Vogelarten Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz (s. Tab. 9). Bei einer Realisierung der Planung in der Brutzeit würden neben adulten Individuen und schon mobilen Jungvögeln vor allem die Gelege und Nestlinge sowie die noch wenig mobilen Jungvögel der Brutvogelarten baubedingt betroffen sein. Der Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG würde durch unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht. Die Beeinträchtigungen können sich aus jahreszeitlich nicht beschränkten Aktivitäten im Zuge der Baufeldfreimachung, der Anlage der Erschließung, der Anlage der Versorgungs- und Entsorgungs-Einrichtungen sowie durch das Ausheben der Baugruben im Gebiet ergeben.

Die Brutreviere der Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz liegen weit außerhalb des Plangebietes, also nicht im geplanten Eingriffsbereich, somit sind sie in diesem Zusammenhang nicht in die artenschutzfachliche Betrachtung einzubeziehen, es entstehen hierdurch also keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 3. Bei den Individuen von Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz ist deshalb mit keinem Verlust der ökologischen Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG zu rechnen. Der baubedingte Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird bei Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz auch ohne CEF-Maßnahmen nicht erfüllt, sie sind auch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** – wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören – beziehen sich auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die geplante Bebauung mit ihrer Erschließung bringt gegenüber der bisherigen Situation (s. Kap. 8.2 Vorbelastungen) bau- und betriebsbedingt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich. Auf der innerörtlichen Anbindung über die Straße „Unterer Schützenrain“ wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Situation bau- und betriebsbedingt erhöhen, die bestehende Vorbelastung ist insgesamt gering, da sie nur kurzzeitig und lokal mittlere bis hohe Werte erreicht. Das erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet wird bau- und betriebsbedingt vor allem durch die mit dem Kfz an- und abfahrenden Anwohner, Zulieferer und beauftragten Dienstleister entstehen. Konflikte bezüglich Erschütterungen, Lärm- und Luftbelastung im Gebiet können sich betriebsbedingt durch die Zunahme der Zahl an Emittenten wie z. B. Kfz und Gebäudeheizungen bzw. der dort zeitweilig betriebenen Geräte und Maschinen (Rasenmäher) ergeben. Konflikte bezüglich der Störung von Vogelarten durch anwesende Personen auf den privaten Grundstücken können sich bau- und betriebsbedingt aus der Zunahme der Dienstleister (Bauarbeiter etc.) und Lieferanten (Baustoffe etc.) bzw. der Zunahme der Nutzer (Anwohner), Lieferanten (Gartenbedarf etc.) und beauftragte Dienstleister (Handwerker etc.) ergeben. Die Belastungen / Störungen im Plangebiet können aber durch geeignete Maßnahmen (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen) minimiert werden.

Die Brutreviere von Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz gehen bei einer Umsetzung der Planung nicht verloren, da sie weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Das bedeutet, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen dieser Vogelarten durch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die geplanten Eingriffe im Gebiet nicht beeinträchtigt werden kann. Durch den lokalen Verlust eines sehr kleinen Teils ihres Nahrungshabitats (Plangebiet: 0,76 ha) entstehen keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 2. Aus diesem Grund sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz zu erwarten, der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist auch ohne CEF-Maßnahmen nicht erfüllt, sie sind auch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Bei einer Realisierung der Planung werden die besonders und streng geschützten Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz nicht gemäß **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders geschützten Arten) anlage- und baubedingt betroffen sein (s. Karte 1 u. Abb. 12 in Kap. 8.1).

Der landesweite Bestand von Grünspecht (mittelhäufig, 8.000-11.000 BP, kurzfristiger Trend: +1), Mäusebussard (häufig; 11.000-15.000 BP, kurzfristiger Trend: =) und Waldkauz (mittelhäufig; 7.000-9.000 BP, kurzfristiger Trend: =) ist in Ordnung. Durch die Planung ist kein Brutplatz von Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz gefährdet, somit wird die ökologische Funktion der Individuen gemäß § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG auch weiterhin erfüllt. Die Belange von Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz sind bezüglich der geringen Fläche des Plangebietes gegenüber deren sehr großen Revieren bzw. Nahrung- und Jagdhabitaten, welche im Umfeld weiterhin zur Verfügung stehen, nicht

im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Für die besonders geschützten Rote Liste-Brutvogelarten Gartenrotschwanz und Star sowie für jede der beiden Nistgilden der übrigen Brutvogelarten (Amsel u. Blaumeise) sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) gemäß den behördlichen Vorgaben je ein eigenes **saP-Formular** ausgefüllt worden. Hinzu kommen die besonders und streng geschützten Nahrungsgäste Grünspecht, Mäusebussard und Waldkauz, für welche ebenfalls ein eigenes saP-Formular erstellt worden ist (s. Kap. 13 Anhang 3).

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg

Tab. 9: Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Vogelarten

Deutscher Name	VSR 2015 / § 44 BNatSchG 2015	Rote Liste BW 2013 / D 2015	ZAK BW 2009	Brutpaare im Untersuchungsgebiet [BP] 2019 / Niststandortpräferenz	direkt betroffene Brutpaare im Plangebiet [BP]	indirekt betroffene Brutpaare außerhalb Plangebiet (LR-Reduzierung) [BP]	insgesamt betroffene Brutpaare im Plangebiet [BP]	Häufigkeitsklasse / Bestand BW 2005 bis 2009 (tlw. bis 2011) [in Tausend]	Bestandsentwicklung in BW kurzfr. Trend (2013)	Verantwortung von BW in D (2013)	Internationale Verantwort. Deutschland (2007)	2-Jahres-trend in D (2013)	Prüfung der Relevanz gemäß BNatSchG (Art)	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)	Unvermeidbar + § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (lokale Population)	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier)	§ 44 Abs. 5 Satz 2 + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	CEF-Maßnahmen / Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung
Amsel	e / b	n / n	n	6,0 / Sfb	1,0	0,0	1,0	sh / 900-1100	+1	h	!!!	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Ja	Ja	B	§ 15
Rotkehlchen	e / b	n / n	n	6,0 / Bob	0,0	0,0	0,0	sh / 410-470	=	h	k. V.	-	§ 15										
Mönchsgrasmücke	e / b	n / n	n	5,0 / Sfb	0,0	0,0	0,0	sh / 530-650	+1	h	k. V.	+	§ 15										
Buchfink	e / b	n / n	n	4,0 / Bfb	0,0	0,0	0,0	sh / 850-1.000	-1	h	k. V.	-	§ 15										
Heckenbraunelle	e / b	n / n	n	4,0 / Sfb	0,0	0,0	0,0	sh / 140-180	=	h	!!	-	§ 15										
Blaumeise	e / b	n / n	n	3,0 / Bhb	1,0	0,0	1,0	sh / 300-500	+1	h	!!	=	§ 44	Nein			B	Nein	B	Ja	Ja	B	§ 15
Kohlmeise	e / b	n / n	n	3,0 / Bhb	0,0	0,0	0,0	sh / 600-800	=	h	k. V.	=	§ 15										
Zilpzalp	e / b	n / n	n	3,0 / Bob	0,0	0,0	0,0	sh / 300-400	=	h	k. V.	-	§ 15										
Gartenrotschwanz	e / b	V / V	n	2,0 / Bhb	0,0	1,0	1,0	h / 15-20	-1	sh	k. V.	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Ja	Ja	B	VM
Klappergrasmücke	e / b	V / n	n	1,0 / Sfb	0,0	0,0	0,0	h / 18-25	-1	k. V.	k. V.	+	§ 15										
Rabenkrähe	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	0,0	0,0	0,0	h / 90-100	=	h	k. V.	=	§ 15										
Ringeltaube	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	0,0	0,0	0,0	sh / 160-210	+2	k. V.	!!!	=	§ 15										
Star	e / b	n / 3	n	1,0 / Bhb	1,0	0,0	1,0	sh / 300-400	=	h	k. V.	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Ja	Ja	B	VM
Stieglitz	e / b	n / n	n	1,0 / Bfb	0,0	0,0	0,0	h / 43-55	-1	h	k. V.	-	§ 15										
Zaunkönig	e / b	n / n	n	1,0 Nb	0,0	0,0	0,0	sh / 220-280	=	k. V.	k. V.	=	§ 15										
Summe				42,0	3,0	1,0	4,0																
Bachstelze	e / b	n / n	n	NG / Nb				h / 60-90	-1	h	k. V.	-	§ 15										
Buntspecht	e / b	n / n	n	NG / Bhb				h / 65-75	=	(h)	k. V.	+	§ 15										
Elster	e / b	n / n	n	NG / Bfb				h / 50-70	+1	h	k. V.	~	§ 15										
Gartenbaumläufer	e / b	n / n	n	NG / Bhb				h / 30-50	=	k. V.	k. V.	=	§ 15										
Goldammer	e / b	V / V	n	NG / Bob				sh / 130-190	-1	h	k. V.	-	§ 15										
Grünfink	e / b	n / n	n	NG / Sfb				sh / 320-420	=	h	!!	-	§ 15										
Grünspecht	e / b+s	n / n	n	NG / Bhb				mh / 8-11	+1	h	k. V.	+	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B	
Hausrotschwanz	e / b	n / n	n	NG / Bab				sh / 150-200	=	h	!	-	§ 15										
Hausperling	e / b	V / V	n	NG / Bab				sh / 400-600	-1	h	k. V.	-	§ 15										
Mäusebussard	e / b+s	n / n	n	NG / Bfb				h / 11-15	=	h	!	-	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B	
Mauersegler	e / b	V / n	n	NG / Bab				h / 20-28	-1	[h]	k. V.	-	§ 15										
Mehlschwalbe	e / b	V / 3	N	NG / Bab				h / 45-60	-1	[h]	k. V.	-	§ 15										
Schwanzmeise	e / b	n / n	n	NG / Bfb/Sfb				h / 9-15	=	k. V.	k. V.	~	§ 15										
Waldklauz	e / b+s	n / n	n	G/Bhb/Bfb/Bab				mh / 7-9	=	h	k. V.	~	§ 44	Nein			B	Nein	B	Nein	Nein	B	
Gartengrasmücke	e / b	n / n	n	DZ / Sfb				sh / 110-160	=	h	k. V.	-	§ 15										

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg

Legende zu Tab. 9: Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der Vogelarten

VSR: Europäische Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) / I = geschützte Art gemäß Anhang I / Z = geschützter Zugvogel gemäß Art. 4 Abs. 2 / e = europäische Vogelart gemäß Art. 1 / n = nicht betreffend
§ 44 BNatSchG: Relevanz der Verbote für: b = besonders geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG) / s = streng geschützte Art (i.S.d. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG) / n = nicht relevante, da nicht geschützte Art
Rote Liste BW / D: Baden-Württemberg (Stand: 2013) / Deutschland (Stand: 2015) / 0 = Brutbestand erloschen / 1 = Brutbestand vom Erlöschen bzw. Aussterben bedroht / 2 = Brutbestand stark gefährdet / 3 = Brutbestand gefährdet / G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes / R = Vorkommen geografisch stark eingeschränkt bzw. extrem selten / V = Vorwarnliste / D = Daten unzureichend / n = nicht gefährdet / x = nicht bewertet; s. BAUER et al. (2016) und GRÜNEBERG et al. (2015)
ZAK: Zielartenkonzept Baden-Württemberg / A = Landesart Gruppe A / B = Landesart Gruppe B / N = Naturraumart / ZIA = Zielorientierte Indikatorart; s. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (2009)
Brutpaare im Gebiet: 4 = Anzahl der kartierten Brutpaar im Gebiet (z. B. 4); NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler
Niststandortpräferenz: Bab = Bauwerksbrüter / Bfb = Baumfreibrüter / Bbh = Baumhöhlenbrüter / Bob = Bodenfreibrüter / Boh = Bodenhöhlenbrüter / Fnb = Felsnischenbrüter / Hb = Hochstaudenbrüter / Nb = Nischen- oder Halbhöhlenbrüter / Rhb = Röhrichthalmbrüter / Rbb = Röhrichtbodenbrüter / Sfb = Strauchfreibrüter / Snb = Schwimmnestbrüter
Häufigkeitsklasse (2005 bis 2009, tlw. bis 2011): es = extrem selten bzw. geografische Restriktionen / ss = sehr selten, Brutbestand 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.) / s = selten, 100 bis 1.000 Brutpaare / mh = mittelhäufig, 1.000 bis 10.000 Brutpaare / h = häufig, 10.000 bis 100.000 Brutpaare / sh = sehr häufig, > 100.000 Brutpaare // Bestand BW 2005 bis 2009, tlw. bis 2011): T. = Tausend; s. BAUER et al. (2016)
Bestandentwicklung in Baden-Württemberg (Trend im Zeitraum 1985-2009): -2 Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 % / -1 Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % / = Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20 %) / +1 Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand / +2 Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestand / ** Neu entstandene Brutpopulation mit wenigen Reviervögeln bzw. Brutpaaren; s. BAUER et al. (2016)
Verantwortung Baden-Württembergs für die Erhaltung von Arten in Deutschland: eh = > 50 % des nationalen Bestands / sh = 20-50 % des nationalen Bestandes / h = 10-20 % des nationalen Bestandes / k. V. = keine Verantwortung;; s. BAUER et al. (2013)
Internationale Verantwortung Deutschlands in Europa: !!! = Arten mit > 20 % des europäischen Bestandes und mit SPEC-Status 2 oder NON-SPEC ^F und demnach > 10 % des globalen Bestandes; !! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NONSPEC ^E , d. h. > 5 % des globalen Bestandes; ! = Arten mit > 10 % (< 20 %) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status; k. V. = keine Verantwortung ; s. HÖLZINGER et al. (2007)
12-Jahrestrend Deutschland (2013): Trends für 250 Brutvogelarten gemäß nationalem Bericht 2013 nach Art. 12 EU-Vogelschutz-richtlinie. // + = zunehmend / = = stabil / ~ = fluktuierend / - = abnehmend; s. BFN (2013)
FFH-Anhang IV-Art, Vogelart betroffen; Arten für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG). § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG = Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (Individuum) zutreffend: Ja / Nein § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG = erhebliche Störung nur zu bestimmten Zeiten = Verschlechterung des Erhaltungszustandes (lokale Population) zutreffend: Ja / Nein § 44 Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nr. 4 Pflanzenstandorten (Objekt / Revier) zutreffend: Ja / Nein A = Verbotstatbestand erfüllt. Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 B = Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/ Nebenbestimmungen, Monitoring gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2-4: = Zu formulierende Bestimmungen (dann B [fett]) Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.
CEF / VM / § 15: CEF = Continuous ecological functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) / VM = Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Eingriffen) / § 15 = Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG / (§ 15)* = Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG, aber nur sofern ein durch §§ 13b und 13a BauGB unterdrückter Flächenausgleich nicht durch vorhandene schutzwürdige Biotope oder per se schutzwürdige Biotope gemäß NatSchG B.-W. zumindest für die betreffenden Teilflächen im Plangebiet aufgehoben wird.

8.3.4 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind FFH Anhang IV-Arten, welche dadurch auch national besonders und streng geschützt sind. Für alle FFH Anhang IV-Arten ist grundsätzlich eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. In Tabelle 10 „Artenschutz- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der erfassten Fledermausarten“ sind die drei im Gebiet auftretenden Fledermausarten Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus natusii*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) dies bezüglich bearbeitet worden. Alle drei Arten sind lediglich Nahrungsgäste im Plangebiet, das heißt, dass keine aktuellen Quartiere oder Wochenstuben dort vorhanden sind, weshalb die Situation bezüglich deren Jagdhabitats näher betrachtet werden muss.

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** - Nachstellungs-, Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot bezüglich der Individuen sowie Entnahme-, Beschädigung- und Zerstörungsverbot der Entwicklungsformen - beziehen sich auf besonders geschützte Arten. Die drei Fledermausarten im Plangebiet – Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus – sind besonders geschützt (s. Tab. 10). Bei einer Realisierung der Planung in der Aktivitätszeit der drei Fledermausarten ist mit keinen baubedingten Verstößen gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG durch unvermeidbare Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG zu rechnen, da es keine aktuellen Sommerquartiere oder Wochenstuben dieser Arten dort gibt (s. Karte 2). Auch in der Überwinterungszeit der Fledermäuse ist aus jahreszeitlich nicht beschränkten baubedingten Aktivitäten im Zuge der Baufeldfreimachung, der Anlage der Erschließung, der Anlage der Versorgungs- und Entsorgungs-Einrichtungen sowie durch das Ausheben der Baugruben im Plangebiet nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen, da es keine geeigneten Winterquartiere wie Höhlen, Stollen, Felsspalten für Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sowie Baumhöhlen in Wäldern für den Großen Abendsegler dort gibt. Somit liegt - auch ohne CEF-Maßnahmen - kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG vor.

Die Verbote des **§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG** – wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören – beziehen sich auf streng geschützte Arten und europäische Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die geplante Bebauung mit ihrer Erschließung bringt gegenüber der bisherigen Situation (s. Kap. 8.2 Vorbelastungen) bau- und betriebsbedingt ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit sich. Auf der innerörtlichen Anbindung über die Straße „Unterer Schützenrain“ wird sich das Verkehrsaufkommen gegenüber der bisherigen Situation bau- und betriebsbedingt erhöhen, die bestehende Vorbelastung ist insgesamt gering, da sie nur kurzzeitig und lokal mittlere bis hohe Werte erreicht. Das erhöhte Verkehrsaufkommen im Gebiet wird bau- und betriebsbedingt vor allem durch die mit dem Kfz an- und abfahrenden Anwohner, Zulieferer und beauftragten Dienstleister entstehen. Konflikte bezüglich Erschütterungen, Lärm- und Luftbelastung im Gebiet können sich betriebsbedingt durch die Zunahme der Zahl an Emittenten wie z. B. Kfz und Gebäudeheizungen bzw. der dort zeitweilig betriebenen Geräte und Maschinen (Rasenmäher) ergeben. Konflikte bezüglich der Störung von Vogelarten durch anwesende Personen auf den privaten Grundstücken können sich bau- und betriebsbedingt aus der Zunahme der Dienstleister (Bauarbeiter etc.) und Lieferanten (Baustoffe etc.) bzw. der Zunahme der Nutzer (Anwohner), Lieferanten (Gartenbedarf etc.) und beauftragte Dienstleister (Handwerker etc.) ergeben. Die Belastungen / Störungen im Plangebiet können aber durch geeignete

Maßnahmen (z. B. Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen) minimiert werden. Die Quartiere der drei Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus gehen bei einer Umsetzung der Planung nicht verloren, da sie weit außerhalb des Eingriffsbereichs liegen. Das bedeutet, dass der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen dieser Fledermausarten durch Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch die geplanten Eingriffe im Gebiet nicht beeinträchtigt werden kann. Durch den lokalen Verlust eines sehr kleinen Teils ihres Nahrungshabitats (Plangebiet: 0,76 ha) entstehen keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen in Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 2. Aus diesem Grund sind keine Verschlechterungen des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von Großem Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus zu erwarten, der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist auch ohne CEF-Maßnahmen nicht erfüllt, sie sind auch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018).

Bei einer Realisierung der Planung werden die besonders und streng geschützten Nahrungsgäste Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus nicht gemäß **§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG** (Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der besonders geschützten Arten) anlage- und baubedingt betroffen sein (s. Karte 2 u. Abb. 12 in Kap. 8.1). Der bundesweite Bestand von Großem Abendsegler (mäßig häufig; langfristiger Trend: mäßiger Rückgang), Rauhautfledermaus (häufig; langfristiger Trend: Daten ungenügend) und Zwergfledermaus (sehr häufig; langfristiger Trend: starker Rückgang) deutet auf zukünftige negative Veränderungen hin. Durch die Planung sind keine Quartiere von Großem Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus gefährdet, somit werden die ökologischen Funktionen der Individuen gemäß § 44 (5) Nr. 2 BNatSchG auch weiterhin erfüllt. Die Belange von Großem Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind auch nicht im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG zu berücksichtigen (s. Abb. 13, KRATSCH et al., 2018), es sollten aber entsprechende Vermeidungsmaßnahmen möglichst berücksichtigt werden (s. Kap. 9.).

Für die besonders und streng geschützten Nahrungsgäste Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (= saP) gemäß den behördlichen Vorgaben je ein eigenes **saP-Formular** (s. Kap. 13. Anhang 3) ausgefüllt worden.

Tab. 10: Arten- bzw. naturschutzrechtliche Relevanz der Fledermausarten

Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH	§ 44 BNatSchG	RL BW/RL D	ZAK BW	HK	Bestand D (langfristiger Trend)	Internationale Verantwortung v. D	Erhaltungszustand FFH-Art in BW (Gesamtbewertung)	Erhaltungszustand FFH-Art in D (Gesamtbewertung)	Prüfung der Relevanz gemäß BNatSchG (Art)	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Individuum)	Unvermeidbar + § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (lokale Population)	A oder B	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Objekt / Revier)	§ 44 Abs. 5 Satz 2 + ggfs. CEF-Maßnahmen	A oder B	CEF-Maßnahmen / Maßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung
	<i>Microchiroptera</i>	Fledermäuse	2010	2010	2001 / 2008	2009	2019	2009	2009	2013	2013											
1	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	b+s	i/V	n	(II)	mh/<	?	U1	U1	§ 44	Nein	---	---	B	Nein	B	Nein	---	B	VM
2	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	IV	b+s	i/n	n	(I)	h/?	x	FV	U1	§ 44	Nein	---	---	B	Nein	B	Nein	---	B	VM
3	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	b+s	3/n	n	(II)	sh/<<	x	FV	FV	§ 44	Nein	---	---	B	Nein	B	Nein	---	B	VM

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG): II = Art des Anhang II / IV = Art des Anhang IV / * = prioritäre Art / n = nicht enthalten

§ 44 = § 44 BNatSchG: b = besonders geschützt / n = nicht geschützt / s = streng geschützt

RL = Rote Liste: RL BW = Baden-Württemberg / RL D = Deutschland // 0 = ausgestorben oder verschollen / 1 = vom Aussterben bedroht / 2 = stark gefährdet / 3 = gefährdet / D = Daten defizitär / G = Gefährdung anzunehmen / V = Vorwarnliste / u = unbeständig / n = nicht gefährdet / s. BfN et al., 2009

ZAK = Zielartenkonzept von Baden-Württemberg: A = Landesartengruppe A / B = Landesartengruppe B / N = Naturraumart / n = nicht enthalten / s. LUBW, 2009

HK = Häufigkeitsklassen (Untersuchungsgebiet): I = Einzelfund, 1 Individuum / II = selten, 2-10 Individuen / III = mäßig häufig, 11-25 / IV = häufig, 26-50 / V = sehr häufig, > 50 / () = Nahrungsgast / () = Durchzügler

Bestand D = Bestand in Deutschland: sh = sehr häufig / h = häufig / mh = mäßig häufig; s = selten / ss = sehr selten / es = extrem selten / ? = unbekannt / nb = nicht bewertet / kN = kein Nachweis oder nicht etabliert / (s. BfN, 2009)

Langfristiger Trend = Trend der langfristigen Bestandsentwicklung in Deutschland: << = starker Rückgang / < = mäßiger Rückgang / (<) = Rückgang, Ausmaß unbekannt / = = gleich bleibend / > = deutliche Zunahme / ? = Daten ungenügend / s. BfN, 2009

Internationale Verantwortung von Deutschland in Europa: !! = In besonders hohem Maße verantwortlich; ! = In hohem Maße verantwortlich; (!) = In besonderem Maße für isolierte Vorposten verantwortlich; x = allgemeine Verantwortlichkeit; s. BfN et al., 2009

Erhaltungszustand in BW = Baden-Württemberg (LUBW, 2008) / in D = Deutschland (BfN, 2007) / FV = günstig (hellgrün) / U1 = ungünstig (hellgelb) / U2 = ungünstig bis schlecht (hellrot) / ? = unbekannt (hellgrau)

FFH-Anhang IV-Art, Vogelart betroffen; Arten für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG = Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (Individuum) zutreffend: Ja / Nein

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG = erhebliche Störung nur zu bestimmten Zeiten = Verschlechterung des Erhaltungszustandes (lokale Population) zutreffend: Ja / Nein

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 = Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bzw. Nr. 4 Pflanzenstandorten (Objekt / Revier) zutreffend: Ja / Nein

A = Verbotstatbestand erfüllt. Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 / B = Verbotstatbestand nicht erfüllt. Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/ Nebenbestimmungen, Monitoring gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2-4: = Zu formulierende Bestimmungen / Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z. B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Andere Art betroffen; Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 nicht erfüllt (§ 44 Abs. 5 Satz 5); Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG. Insbesondere: Andere besonders geschützte Arten (z. B. alle Wildbienen, Blindschleiche, etc.) / Andere streng geschützte Arten (z. B. Aspispiper, Grüne Strandschrecke, etc.) / Andere wertgebende Arten (Rote Liste)

CEF / FCS / VM / § 15: CEF = Continuous ecological functionality (kontinuierliche ökologische Funktionalität durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) / FCS = Favourable Conservation Status (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands einer Population) / VM = Vermeidungsmaßnahmen (Vermeidung von Eingriffen) / § 15 = Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG

8.3.5 Zauneidechse sowie Tagfalter und Widderchen

Im Plangebiet gab es kein Vorkommen der in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „92/403/EWG“ aufgeführten, national besonders und streng geschützten Zauneidechse (s. Kap. 5.). Die im Plan- und Untersuchungsgebiet festgestellten Tagfalter- und Widderchenarten (s. Kap. 6.) haben keine artenschutzrechtliche Relevanz.

9. Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations-, CEF-Maßnahmen

In erster Linie bilden die rein artenschutzrechtlichen Belange der gemäß § 44 BNatSchG relevanten Arten die Basis für Empfehlungen zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs- bzw. CEF- und / oder FCS-Maßnahmen (vgl. Kap. 8.). Die sonstigen Empfehlungen betreffen auch die nach § 44 nicht artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, welche aber im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu berücksichtigen wären. D. h. werden Brutplätze von nicht artenschutzrechtlich relevanten Tierarten wie z. B. den nicht gefährdeten Strauchbrütern Amsel und Mönchsgrasmücke im Rahmen der geplanten Eingriffe zerstört, so wäre es sinnvoll, dass diese bei der Wahl von Maßnahmen zur Flächenkompensation – wie z. B. durch die Anlage von Feldhecken – möglichst mitberücksichtigt werden. Dieser artenschutzfachliche Anspruch kann und muss nicht immer und überall umgesetzt und erfüllt werden kann, insbesondere dann nicht, wenn aus Verfahrensgründen überhaupt kein naturschutzrechtlicher Flächenausgleich zu leisten ist. Die sonstigen Empfehlungen umfassen außerdem zusätzliche Maßnahmen für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, welche – auch einzeln gegebenenfalls – in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden können. Die sonstigen Empfehlungen können zumindest als Anregung an die Bauträger bzw. Bauherren im Plangebiet weitervermittelt werden.

9.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Folgenden werden mögliche artenschutzrechtlich begründete Vermeidungsmaßnahmen (VM) aufgeführt. Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze, Grünlandflächen und eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate oder Wochenstuben durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Die Minimierung der baubedingten zeitweilig erhöhten Belastungen durch Lärm, Abgase und Erschütterungen im Plangebiet kann durch geeignete Maßnahmen z. B. den Einsatz umweltfreundlicher Kfz und Baumaschinen erreicht werden.

9.2 Vermeidungsmaßnahmen bei Gartenrotschwanz und Star

Für zwei Vogelarten – Gartenrotschwanz (1 BP, Revier unmittelbar außerhalb angrenzend) und Star (1 BP) – sollten aufgrund der zu erwartenden Eingriffe durch die vorliegende Planung vorbeugend Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, um möglicherweise doch noch eintretende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bzw. die lokale Population zu stützen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang können also für den Gartenrotschwanz (1 BP) unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 2, nämlich Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Möglicherweise ist dadurch mit einem Verlust des angestammten Brutplatzes zu rechnen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann aber durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Zur Absicherung des möglicherweise doch noch betroffenen örtlichen Brutplatzes des Baumhöhlenbrüters Gartenrotschwanz sollten in dessen unmittelbarem Umfeld auf den

stadteigenen Flurstücken Nrn. 1329 und / oder 1330 vier Nisthöhlen aus Holzbeton (z. B. Schwegler „Nisthöhle 3SV“ mit Fluglochweite 34 mm) an mittelalten bis alten Bäumen angebracht werden. So stehen im unmittelbaren Umfeld zum angestammten Brutplatz weitere Nistmöglichkeiten für den auch im Siedlungsbereich brütenden Gartenrotschwanz zur Verfügung. Die Nistkästen sollten in mindestens 3 bis 4 m Höhe möglichst auf der Südostseite des Baumstammes mittels spezieller Nägel (z. B. Schwegler „Standard-Alunagel“) angebracht werden (s. Tab. 14 in Kap. 11 – Anhang 1).

Bei einer Umsetzung der Planung ist der Star (1 BP; RL BW/D: -/3; s. Tab. 9) gemäß § 44 (1) Nr. 3 (Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) direkt betroffen. Der Star ist eine gemäß der bundesweiten Roten Listen gefährdete Vogelart, dessen bundesweiter Bestand nimmt im 12-Jahrestrend auch ab. Der landesweite Bestand des Stars ist aber sehr hoch und zumindest kurzfristig stabil, gemäß landesweiter Rote Liste ist er auch nicht gefährdet. Die ökologischen Funktionen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen Individuen der Vogelart Star kann durch geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – auch ohne vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Zur Stützung der lokalen Population (nur 163 BP/4.872 ha) empfiehlt es sich geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Für den Baumhöhlenbrüter Star (1 BP Vollsiedler betroffen) sollten als Vermeidungsmaßnahme in dessen unmittelbarem Umfeld auf den stadteigenen Flurstücken Nrn. 1329 und / oder 1330 vier Nisthöhlen aus Holzbeton (z. B. Schwegler ‚3SV‘ mit 45 mm Fluglochweite) an mittelalten bis alten Bäumen angebracht werden. Die Nistkästen sollten in mindestens 3 - 5 m Höhe möglichst auf der Südostseite des Baumstammes mittels spezieller Nägel (z. B. Schwegler „Standard-Alunagel“) angebracht werden (s. Tab. 14 in Kap. 11 – Anhang 1).

9.3 Sonstige Empfehlungen

Die sonstigen Empfehlungen umfassen außerdem zusätzliche Maßnahmen für verschiedenen Tier- und Pflanzenarten, welche – auch einzeln gegebenenfalls – in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen werden können. Die sonstigen Empfehlungen können zumindest als Anregung an die Bauträger bzw. Bauherren im Plangebiet weitervermittelt werden.

Artenschutzfachliche Betreuung

Artenschutzfachliche Betreuung bei der Durchführung der Baufeldräumung.

Vogelschutz bei der Gebäudeverglasung

Die geplanten Gebäude sollten keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen gegen den zu erwartenden Vogelschlag zu treffen. Die Veröffentlichung der Schweizerischen Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al., 2012) bietet zu diesem Thema einen guten Überblick.

Gestaltung privater Grünflächen im Plangebiet

Gestaltung privater Grünflächen im Plangebiet aus Bäumen, Sträuchern, Stauden und Gräsern. Verbot von großflächigen Kies- und Schotterflächen (max. Anteil festlegen). Anregung zur freiwilligen Verwendung möglichst standortheimischer Arten naturräumlicher Provenienz.

Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen

Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen als Nahrungshabitat für Tierarten z. B. Insekten-, Vogel- und Fledermausarten sowie zur Minderung der flächigen Aufheizung (Kleinklima) und zur Verringerung des Abflusses von Niederschlagswasser.

Einsatz von engstrebigen Gullydeckeln und von engmaschigen Schachtabdeckungen

Einsatz von engstrebigen Gullydeckeln und von engmaschigen Schachtabdeckungen (z. B., bei Lichtschächten), um deren Falleneffekte insbesondere für Kleintiere zu verringern.

Einsatz von insektenverträglichen UV-freien Leuchtmitteln

Einsatz von insektenverträglichen UV-freien Leuchtmitteln – z. B. LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin sowie mit Leuchtgehäusen, die gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt sind und deren Oberflächentemperatur 60°C nicht übersteigt – bei der Beleuchtung von Verkehrsanlagen sowie im Außenbereich von privaten Grünflächen. Verzicht auf großflächige Fassadenbeleuchtungen, vor allem auf den zur angrenzenden freien Landschaft hingewandten Seiten.

Erhaltung und Pflege verbleibender Obstbäume

Möglichst weitgehende Erhaltung und Pflege verbleibender Obstbäume. Adäquater Ersatz bei Abgängigkeit eines Baumes.

Anregung bezüglich der zusätzlichen Anbringung und dauerhafte Betreuung von Nisthilfen für Vögel an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken

Freiwillige Anbringung und dauerhafte Betreuung von Nisthilfen für Vögel an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken. Für die Anbringung auf Gebäudefassaden eignen sich folgenden die Vogel-Nisthöhlen-Typen z. B. von Schwegler: Nisthöhle 2GR (mit 3 x 27 mm für Blaumeise und oval 30 x 45 mm für Kohlmeise und Gartenrotschwanz), Halbhöhle 2H für Bachstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz, Halbhöhle 2HW für Bachstelze, Grauschnäpper und Hausrotschwanz sowie Nischenbrüterhöhle 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Rotkehlchen und Zaunkönig, Sperlingskoloniehäuser 1SP für Haussperling, Mehlschwalbennest Nr. 9A oder Nr. 9B zum Aufhängen unter Dachvorsprüngen. Für den Fassaden- oder Mauereinbau eignet sich folgender Vogel-Nisthöhlen-Typ z. B. von Schwegler: Fassaden-Einbaukasten 1HE für Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper sowie Mauersegler-Einbaukasten Nr. 16 oder Nr. 16S. Der freie An- und Abflug für Vögel muss bei allen Nisthilfen dauerhaft gewährleistet sein (s. Tab. 14 in Anhang 1).

Diese freiwillige Maßnahme kann nicht über das Ökokonto verrechnet werden, da keine der oben genannten an Bauwerken brütende Vogelarten in der abschließenden Artenliste der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) enthalten sind.

Anregung bezüglich der zusätzlichen Anbringung und dauerhaften Betreuung von Quartieren für Fledermäuse an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken.

Freiwillige Anbringung und dauerhafte Betreuung von Quartieren für Fledermäuse an oder in Gebäudefassaden auf Privatgrundstücken. Für die Anbringung auf Gebäudefassaden eignen sich folgenden die Fledermausquartier-Typen z. B. von Schwegler: 1FF, 1FTH, 2FTH, 2FE und 1FFH sowie als Winterquartier 1WQ. Diese Quartiere sollten auf einer unbehandelten Vollholzverkleidung an Süd-, Ost- und Nordseiten von Gebäudefassaden mit überstehendem Dachtrauf in einer Höhe ab 5 m ü. GOK angebracht werden. Für den Fassaden- oder Mauereinbau eignen sich folgende Fledermausquartier-Typen z. B. von Schwegler: 1FE, 1FR, 2FR, 3FE und Typ27 sowie als Winterquartier 1WI. Es sollten möglichst selbstreinigende Fledermaus-Fassadenquartiere verwendet werden. Diese Einbau-Quartiere sollten an Süd-, Ost- und Nordseiten von Gebäudefassaden in einer Höhe ab 5 m ü. GOK eingebaut werden. Der freie An- und Abflug für Fledermäuse muss bei allen Quartieren dauerhaft gewährleistet sein, so dürfen dort keine An- und Vorbauten, keine sonstigen

Bauwerke, keine mobilen Objekte (z. B. PKW bzw. LKW) und keine Gehölze dort geplant und gebaut bzw. abgestellt bzw. gepflanzt werden (s. Tab. 14 in Anhang 1). Diese freiwillige Maßnahme kann nicht über das Ökokonto verrechnet werden, da Fledermäuse nicht in der abschließenden Artenliste der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) enthalten sind.

10. Literatur

- BARATAUD, M. (1996): Fledermäuse – 27 europäische Arten (Buch + CDs). – Musikverlag Edition Ample, Germering.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BEAMAN, M. & S. MADGE: (2007): Handbuch der Vogelbestimmung - Europa und Westpaläarktis. – Verlag Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- BERTHOLD, P., E. BEZZEL & G. THIELCKE (1974): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen. – Kilda-Verlag, Greven.
- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie - Bestandserfassung in der Praxis. – Neudamm Verlag, Radebeul.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1. Hrsg. in Zusammenarb. m. d. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg & d. Direktionen d. Staatl. Museen f. Naturkunde Stuttgart u. Karlsruhe. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- BRAUN, M, A. FRIEDRICH, F. KRETSCHMAR & A. NAGEL (2005): Fledermäuse - faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN; Hrsg.; 1998): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn / www.bfn.de.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN; Hrsg.; 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – BfN-Schriftvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN; Hrsg.; 2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose (Teil 1). – BfN-Schriftvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN; Hrsg.; 2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie. – Bonn / www.bfn.de.
- DIETZ, CH., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.; 2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas - Bände 1 bis 14/III. Bearb.: U. N. v. Blotzheim und K. M. Bauer. CD-ROM. – Lizenzausgabe 2001 (CD-ROM) Vogelzug-Verlag im Humanitas-Buchversand, © Aula-Verlag GmbH, Wiesbaden.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. Stand: 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 51: 19-67.
- HAMMER, M., A. ZAHN & U. MARCKMANN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lataufnahmen Version 1 – Oktober 2009. Hrsg.: Koordinationsstelle f. Fledermausschutz in Bayern. Bearb.: Department Biologie - Lehrstuhl für Tierphysiologie - Universität Erlangen, Department Biologie II - LMU München u. ecoObs - technology & service - Nürnberg. - http://www.lfu.bayern.de/natur/artenhilfsprogramme_zoologie/fledermaeuse.

- HÖLZINGER, J. (1987a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 1 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Grundlagen, Biotopschutz. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1987b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 1 Gefährdung und Schutz - Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg – Artenhilfsprogramme. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg. – Karlsruhe.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.2 - Singvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 3.1 - Singvögel 1. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.2 - Nichtsingvögel 2. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs - Band 2.3 - Nichtsingvögel 3. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. – Aula-Verlag GmbH, Wiebelsheim.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW; 2013): Geodaten zur Artengruppe der Fledermäuse. Bearb.: Referat 25 Arten- und Flächenschutz, Landschaftspflege. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW; 2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LFU; 2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg – Version 1.3. – Karlsruhe / www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE (2002): Top25. CD-ROM. – Stuttgart.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LIMBRUNNER, A., E. BEZZEL, K. RICHARZ & D. SINGER (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas. – Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.
- LIMPENS, H. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. Inkl. CD-ROM. Hrsg.: NABU-Umweltpyramide Bremervörde. – Bremervörde.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.; 2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg - Aktualisierte Zielartenliste. – www.lubw.baden-wuerttemberg.de.
- RICHARZ, K. & A. LIMBRUNNER (1992): Fledermäuse - Fliegende Koblode der Nacht. Inkl. CD-ROM. – Stuttgart.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach.
- SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co., Stuttgart.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. aktualisierte u. erweiterte Aufl. Die Neue Brehm-Bücherei 648. – Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- STADT LEONBERG (2018): Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & CH. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

TRAUTNER, J. (Hrsg.; 1992): Arten- und Biotopschutz in der Planung - Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991. In: Ökologie in Forschung und Anwendung 5. – Verlag Josef Margraf, Weikersheim.

TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT U. J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VUBD (VEREINIGUNG UMWELTWISSENSCHAFTLICHER BERUFSVERBÄNDE DEUTSCHLANDS E.V.; Hrsg.; 1999): Handbuch landschaftsökologischer Leistungen - Empfehlungen zur aufwandsbezogenen Honorarermittlung. – VUBD-Geschäftsstelle, Nürnberg.

11. Anhang 1 - Aktivitätszeiten

Tab. 11: Aktivitätszeiten Fauna

Aktivitätszeiten Fauna	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Gartenrotschwanz Brutperiode (R= Revierbesetzung; N = Nestnutzung zur Brut)				R	R	N	N	N	N	N	N	N
Star Brutperiode (R= Revierbesetzung; N = Nestnutzung zur Brut)		R	R	R	N	N	N	N	N	N	N	N
Fledermäuse (W = Wochenstuben-Sommerquartierzeit; S = Sommerquartiernutzung)				S	S	S	S	W	W	W	W	W
Fledermäuse Winterruhe (Q = Winterquartiernutzung)	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q	Q
Eingriff												
Vögel (Baumhöhlenbrüter): Eingriff in den Höhlenbaumbestand	A	A	A	B	B	B	C	C	C	C	C	C
Vögel (Boden-, Nischen- u. Vegetations-Freibrüter): Eingriff in die Vegetation	A	A	A	A	B	B	C	C	C	C	C	C
Fledermäuse: Eingriff in Sommerquartiere (nach Besiedlung neuer Quartiere)	A	A	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Fledermäuse: Eingriff in Winterquartiere (nach Besiedlung neuer Quartiere)	C	C	C	C	C	C	C	B	B	B	A	A
Ausgleichsmaßnahmen / Pflege												
Vögel: Schaffung neuer Bruthabitate (Gehölzpflanzung etc.)	C	C	C	A	A	A	A	B	B	B	B	B
Vögel: Anbringung von Nisthöhlen bzw. -kästen an Gebäuden und Bäumen	A	A	A	A	A	A	A	B	B	B	B	B
Fledermäuse: Anbringung neuer Quartiere an Gebäude u. Baum	A	A	A	A	A	A	B	B	B	C	C	C
Legende												
Hauptphase												
Nebenphase												
Eingriff / Massnahme am günstigsten	A											
Eingriff / Massnahme weniger günstig	B											
Eingriff / Massnahme ungünstig	C											

12. Anhang 2 – Bilddokumentation (Fotos 1-10 & © M. Koch, 2019)

Bild 1: Blick von Südosten auf das Plangebiet „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.

Bild 2: Blick von Süden auf das Plangebiet „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.



Bild 3: Blick von Südwesten auf den östlichen Teil des Plangebietes „Unterer Schützenrain“, im Hintergrund östlicher Teil des Untersuchungsgebietes.

Bild 4: Straße „unterer Schützenrain am Südrand des Plangebietes, im Hintergrund südöstlicher Teil des Untersuchungsgebietes.



Bild 5: Kleiner Feuerfalter ♀ (*Lycaena phlaeas*) im Plangebiet.

Bild 6: Hauhechel-Bläuling ♂ (*Polyommatus icarus*) im Plangebiet.



Bild 7: Kleiner / Großer Sonnenröschen-Bläuling ♀ (*Aricia agestis* / *A. artaxerxes*) im Plangebiet.

Bild 8: Sechsfleck-Widderchen (*Zygaena filipendulae*) im Plangebiet.



Bild 9: Gefasster Quellaustritt am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes unmittelbar neben der B 295.

Bild 10: Im Sommer 2019 begann der Ausbau der Bundesstraße B 295, u. a. unmittelbar nördlich entlang des Untersuchungsgebietes (im Bild links).



13. Anhang 3 – „saP-Formblätter“ (siehe Band 2, separat beiliegend)

a) Vögel

1. - Baumhöhlenbrüter
2. - Gartenrotschwanz
3. - Grünspecht
4. - Mäusebussard
5. - Star
6. - Strauchfreibrüter
7. - Waldkauz

b) Fledermäuse

8. - Großer Abendsegler
9. - Rauhauffledermaus
10. - Zwergfledermaus

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg



Band 2: Anhang 3 – „saP-Formblätter“

Auftraggeber:
Stadt Leonberg

Stand: 21. Februar 2020



BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch

Landschaftsökologe BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142-91 85 78, Mobil: 01520-1 33 32 96, landschaftsplanung-koch@t-online.de

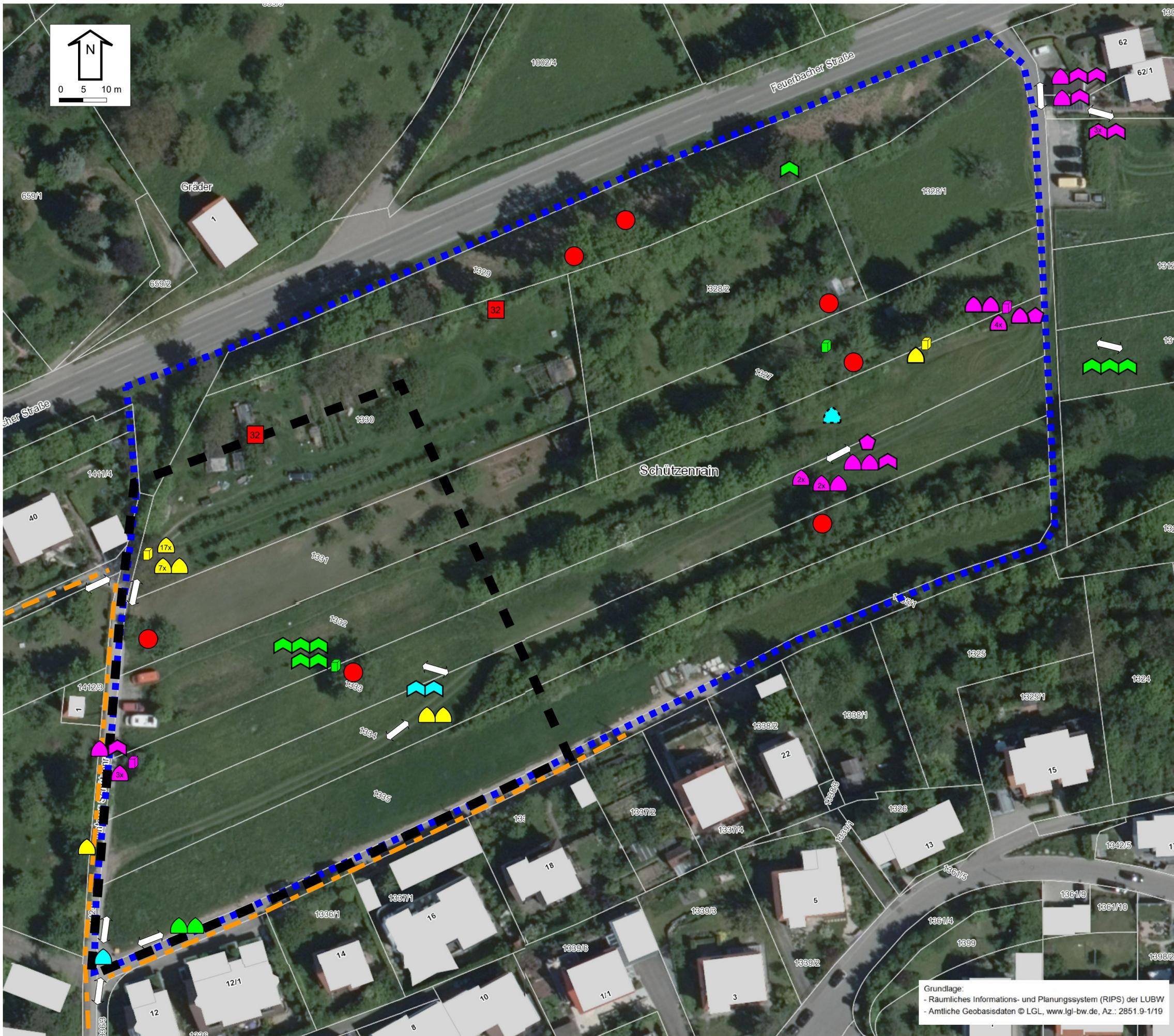
13. Anhang 3 – „saP-Formblätter“

a) Vögel

1. - Baumhöhlenbrüter
2. - Gartenrotschwanz
3. - Grünspecht
4. - Mäusebussard
5. - Star
6. - Strauchfreibrüter
7. - Waldkauz

b) Fledermäuse

8. - Großer Abendsegler
9. - Rauhaufledermaus
10. - Zwergfledermaus



LEGENDE

Begehung
 17.06.2019 / 10.07.2019 / 16.08.2019 / 27.08.2019

Standort Batbox (Petersson D500X; 2 St.)

Fledermausarten:

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 FFH-RL: IV; EHZ: U1/U1; <b+s>; RL i/IV; ZAK: n
 - Flug, Jagd, Fang / Soziallaut (hier: keine) / Hauptflugrichtung
- Rohrfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 FFH-RL: IV; EHZ: FV/FV; <b+s>; RLBW/D: i/-; ZAK: n
 - Flug, Jagd, Fang / Soziallaut (hier: keine) / Hauptflugrichtung
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 FFH-RL: IV; EHZ: FV/FV; <b+s>; RLBW/D: 3/-; ZAK: n
 - Flug, Jagd, Fang / Soziallaut / Hauptflugrichtung

Vermutete Flugrichtung

Höhlenbaum

Nistkasten, Fluglochweite 32 mm

Sonstige Angaben

Lampenreihe, welche von Fledermäusen zur Jagd genutzt werden können bzw. von diesen tatsächlich genutzt worden sind.

Anmerkung:
 Dargestellt sind die Anzahl der verwertbaren Batdetektor-Aufnahmen pro Begehung (Datum: siehe Farbschema). Zwei Symbole in Reihe bedeuten z. B., dass zwei Individuen pro Aufnahme gleichzeitig erfasst worden sind. Hierbei können die Individuen von einer Art oder auch von zwei oder mehr Arten stammen (siehe Symbole). Vor allem bei Batboxen, aber auch beim mobilen Detektor-Einsatz im Bereich von Hauptflugrouten kann die Anzahl der Ultraschallaufnahmen sehr hoch ausfallen, aus Gründen der Darstellbarkeit und zur besseren Übersicht ist die Anzahl gleichartiger Sequenzen - nämlich hinsichtlich Artzusammensetzung und Individuenzahl - mittels eines zusätzlichen Einschriebes in das Symbol (z. B. 4x) dargestellt worden.

Erläuterungen zu den Abkürzungen:

BNatSchG / BArtSch
 <b+s> = national besonders und streng geschützte Art

EHZ ../.. = Erhaltungszustand FFH-Art in Baden-Württemberg / Deutschland 2013
 EHZ FV = günstig
 EHZ U1 = ungünstig
 EHZ U2 = ungünstig bis schlecht
 EHZ XX = unbekannt

FFH-RL = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
 FFH-RL II = geschützte Art des Anhang II
 FFH-RL IV = streng geschützte Art des Anhang IV

RLBW/D ../.. = Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
 RL - = ungefährdete Art
 RL i = gefährdete wandernde Art
 RL 1 = vom Aussterben bedroht
 RL 2 = stark gefährdet
 RL 3 = gefährdete Art
 RL V = Art der Vorwarnliste

ZAK = Zielartenkonzept Baden-Württemberg
 ZAK A = Landesartengruppe A
 ZAK B = Landesartengruppe B
 ZAK N = Naturraumart
 ZAK n = Art nicht aufgeführt

Grenze Untersuchungsgebiet

Grenze Bebauungsplan "Unterer Schützenrain" Leonberg

Grundlage:
 - Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW
 - Amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Koch
 Landschaftsökologie BVDL, Martin-Luther-Str. 16, 74321 Bietigheim-Bissingen
 Telefon: 07142-91 85 78, Mobil: 0176-65 70 21 05, landschaftsplanung.koch@t-online.de

Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan "Unterer Schützenrain" in Leonberg

Auftraggeber: Stadt Leonberg
 Bearbeitung / Zeichnung: M. Koch / Stand: 21.02.2020

Karte 2: Fledermaus-Kartierung 2019

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

- Star -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² / national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Star – *Sturnus vulgaris* (Brutvogel)

Biotop: Baumbestände in Siedlungsbereichen und Offenlandbiotop sowie Wälder.

Nisthabitat: Baumhöhlen, ggf. auch von Höhlungen in Gebäuden oder Nistkästen.

Nahrung: vor allem in der Brutzeit Kleintiere (Insekten und deren Larven, andere Wirbellose wie Tausendfüßer, Spinnen, Regenwürmer, kleine Schnecken), im Herbst und Winter auch Beeren und Obst.

Reviergröße: Ø 1,5 ha/BP (Ø 6,9 BP/10ha, Siedlungsdichte b. Flächen > 100 ha), überwiegend geburtsortstreu.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering.

Fortpflanzung: A2-A4, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Wald- und Siedlungsränder.

Aufzucht: A3-E8, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Wald- und Siedlungsränder.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel / Teilzieher, M6/A8-A2/E3, baumbestandene Lebensräume wie Streuobstwiesen, Wald- und Siedlungsränder und Grünflächen im Siedlungsbereich.

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Star 1 BP, direkt betroffen.

Habitat: Nahrungs- und Bruthabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Star 5 % von 244 ha = 146 ha : 1,5 ha/BP = 163 BP.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 IN KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

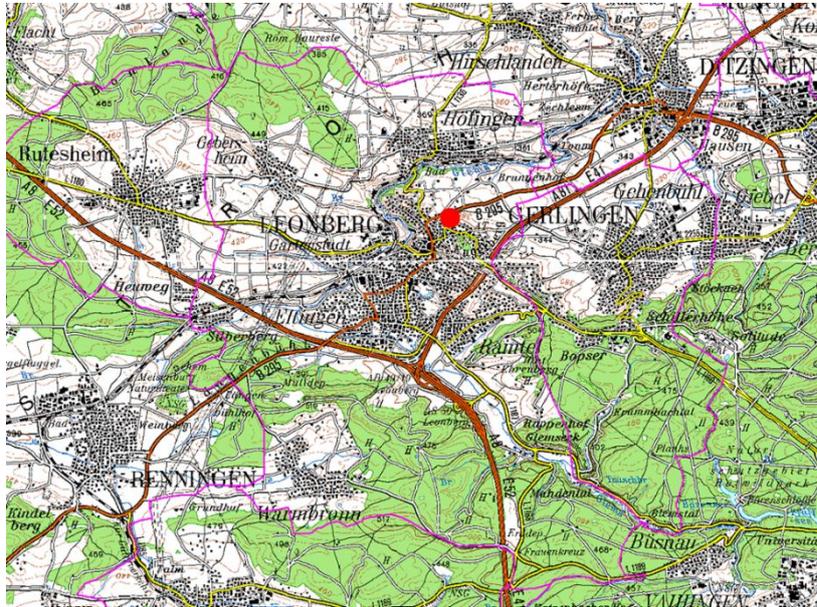


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; S = Star (Brutvogel, 1 BP direkt betroffen)

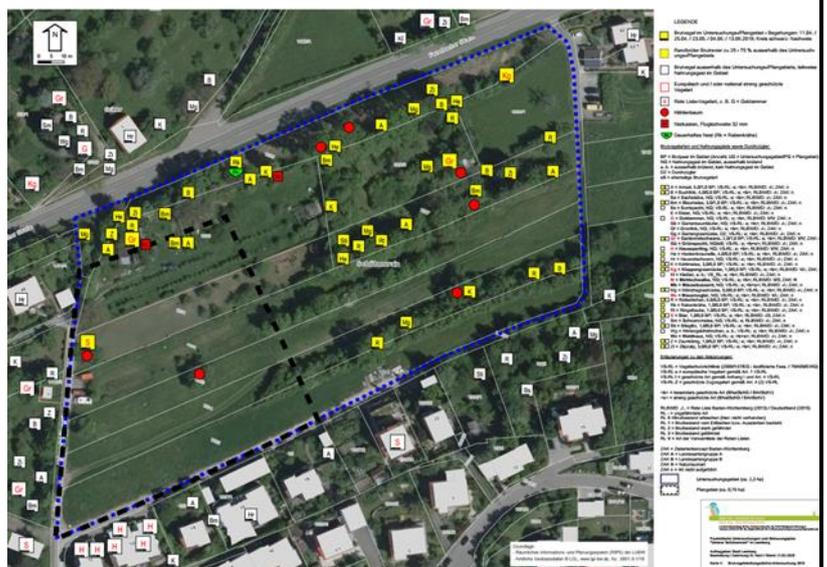
Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; S = Star

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl); UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a. b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschwanz, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; +; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Ki = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/3; ZAK: N
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; +; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauersegler, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Sti = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; +; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zipzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im geplanten Eingriffsbereich:
Star = 1 BP (Vollsiedler).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Stützung der lokalen Population (nur 163 BP/4.872 ha) empfiehlt es sich geeignete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Für den Baumhöhlenbrüter Star (1 BP Vollsiedler betroffen) sollten als Vermeidungsmaßnahme in dessen unmittelbarem Umfeld auf den stadt eigenen Flurstücken Nrn. 1329 und / oder 1330 vier Nisthöhlen aus Holzbeton (z. B. Schwegler „3SV“ mit 45 mm Fluglochweite) an mittelalten bis alten Bäumen angebracht werden. Die Nistkästen sollten in mindestens 3 - 5 m Höhe möglichst auf der Südostseite des Baumstammes mittels spezieller Nägel (z. B. Schwegler „Standard-Alunagel“) angebracht werden (s. Tab. 14 in Kap. 11 – Anhang 1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Star (Brutvogel, 1 BP direkt betroffen)

Der Star ist eine gemäß der bundesweiten Roten Listen gefährdete Vogelart, dessen bundesweiter Bestand nimmt im 12-Jahrestrend auch ab. Der landesweite Bestand des Stars ist aber sehr hoch und zumindest kurzfristig stabil, gemäß landesweiter Rote Liste ist er auch nicht gefährdet. Die ökologischen Funktionen (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) der betroffenen Individuen der Vogelart Star kann durch geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – auch ohne vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bepflanzungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weiter entfernt zu den Eingriffen liegende Brutreviere von Staren sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, allenfalls in der weiteren Umgebung, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Stare haben eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Gartenrotschwanz -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

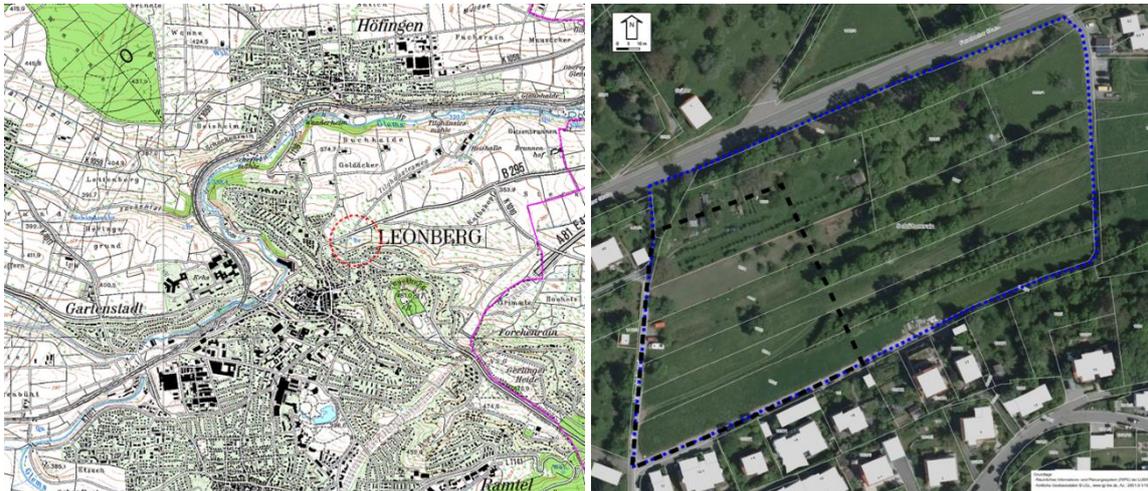
1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“.* – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet.* – Unveröffentlicht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² / national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Gartenrotschwanz – *Phoenicurus phoenicurus* (1 BP außerhalb, nur Nahrungsgast im Plangebiet)

Biotop: Lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Nisthabitat: Anpassungsfähiger Baumhöhlen- u. Nischenbrüter, seltener auch Freibrüter (natürliche Specht- und Baumhöhlen, künstliche Nisthöhlen, auf geschützten Dachbalken, Hohlräume unter Ziegeln, hinter abstehender Rinde, in Mauerlöchern, Felsspalten u. sonstige Hohlräume).

Nahrung: Insekten u. Spinnentiere am Boden, in der Krautschicht und in Bäumen.

Reviergröße: Ø ca. 1,0 ha, Brut- u. relativ hohe Geburtsortstreue.

Empfindlichkeit: baubedingt: gering-mittel / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: gering-mittel.

Fortpflanzung: (A4-)M4 – A5(-M5), lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Aufzucht: M4-E4(-E5) – A7-E8, lichte aufgelockerte Altholzbestände, heute vor allem Streuobstwiesen, Dörfer u. Einzelgehöfte mit älteren Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Kleingärten, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au- und Feldgehölze, Waldränder u. -lichtungen, halboffene Heidelandschaften, Brand- u. Windwurfflächen, lichte Bergmischwälder.

Wanderung u. Überwinterung: Sommervogel / Langstreckenzieher, A8-M10(-A11) – E3-A4(-A5).

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Gartenrotschwanz, Nahrungsgast (1 BP außerhalb; ggf. indirekt betroffen).

Habitat: Nahrungshabitat, Bruthabitat unmittelbar an das Plangebiet angrenzend.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Gartenrotschwanz 3 % von 4.872 ha = 146 ha : 1,0 ha/BP = 146 BP.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 in Koch, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

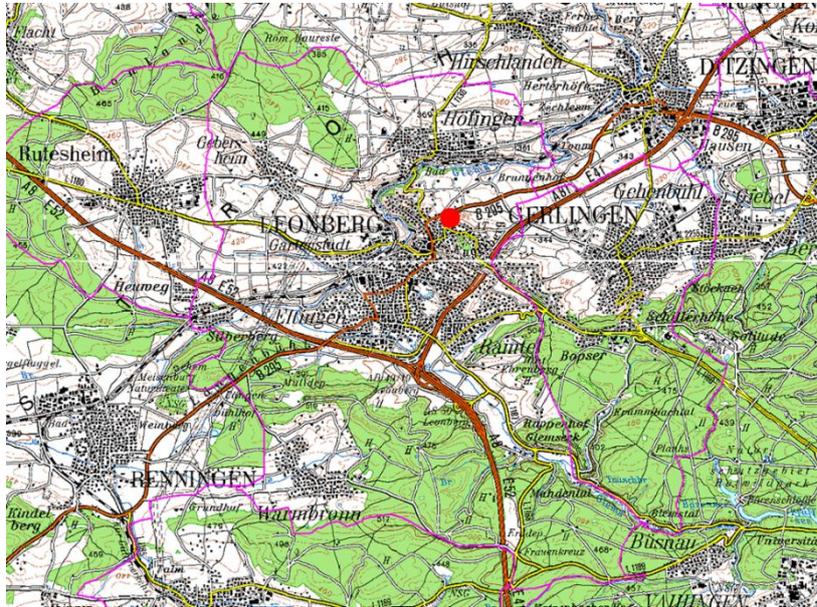


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; Gr = Gartenrotschwanz (Brutvogel unmittelbar außerhalb, 1 BP, indirekt betroffen)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; Gr = Gartenrotschwanz

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl; UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet)
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a. b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschwanz, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Ki = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; RLBW/D: V/3; ZAK: n
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauergläher, NG; VS-RL: e; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- St = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- W = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zilpzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

In Zusammenhang mit der angrenzenden Planung können für den Gartenrotschwanz (1 BP) unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 2, nämlich Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Möglicherweise ist dadurch mit einem Verlust des angestammten Brutplatzes zu rechnen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Gartenrotschwanzes (Gemarkung Leonberg: 146 BP) wird sich durch den Verlust nur eines Brutreviers minimal verschlechtern. In diesem Zusammenhang können also unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 44 (1) Nr. 2 entstehen, der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann aber durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Zur Absicherung des möglicherweise betroffenen örtlichen Brutplatzes des Baumhöhlenbrüters Gartenrotschwanz sollten in dessen unmittelbarem Umfeld auf den stadteigenen Flurstücken Nrn. 1329 und / oder 1330 vier Nisthöhlen aus Holzbeton (z. B. Schwegler „Nisthöhle 3SV“ mit Fluglochweite 34 mm) an mittelalten bis alten Bäumen angebracht werden. So stehen im unmittelbaren Umfeld zum angestammten Brutplatz weitere Nistmöglichkeiten für den auch im Siedlungsbereich brütenden Gartenrotschwanz zur Verfügung. Die Nistkästen sollten in mindestens 3 bis 4 m Höhe möglichst auf der Südostseite des Baumstammes mittels spezieller Nägel (z. B. Schwegler „Standard-Alunagel“) angebracht werden (s. Tab. 14 in Kap. 11 – Anhang 1).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG**

zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Gartenrotschwanz (1 BP außerhalb angrenzend, nur Nahrungsgast im Plangebiet)

Für den Baumhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (1 BP, außerhalb angrenzend brütend) sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum [Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg](#).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weiter entfernt zu den Eingriffen liegende Brutreviere von Gartenrotschwänzen sind im Untersuchungsgebiet und Umgebung zwar vorhanden, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Gartenrotschwänze haben eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene**

Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),

- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Waldkauz -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“.* – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet.* – Unveröffentlicht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart² / national besonders und streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Waldkauz – *Strix aluco* (Nahrungsgast)

Biotop: Reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand. In Fichtenwäldern nur am Rand.

Nisthabitat: Bevorzugt Baumhöhlen in beliebiger Höhe, ferner Höhlungen in Gebäuden (Dachböden, Kirchen, Scheunen, Ruinen etc.) und Felshöhlen und -spalten, notfalls auch Bodenhöhlen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste. Geeignete künstliche Nisthöhlen werden angenommen.

Nahrung: Vielseitig (Standvogel mit festem Territorium!). In der Rangfolge an erster Stelle Kleinsäuger (vor allem Wühlmäuse und Apodemus-Arten), mit Abstand folgen Vögel (vor allem gesellig lebenden Arten und Höhlenbrütern) und Amphibien (vor allem Frösche und Knoblauchkröte). Seltener sind Regenwürmer und Insekten seine Beute. Größte Beutetiere sind Ratte, Hamster, Eichhörnchen, Tauben, Rebhuhn, Blässhuhn und Rabenkrähe.

Reviergröße: Optimale Lebensräume 10-15 ha, ausgedehnte Wälder 60-80 ha (bei hohem Nisthöhlenangebot 15-20 ha), Ø ca. 60 ha. Geringste Nestabstände von echten Paaren 100-150 m.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: (E12-A2)A3 – M4(-A6), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand

Aufzucht: (M1-E2)E3-A5(-E6) – (E3-E6)E7-A8(-A9), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand
Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, keine ausgeprägten Wanderungen, Adulte hochgradig standort-treu (reviertreu), Juvenile zuerst geburtsortstreu, dann mit Zerstreuungswanderungen im Herbst (selten > 50 km), reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot (Warten nötig!); z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Laubmischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand
Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang.* – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Waldkauz (Nahrungsgast).

Habitat: Nahrungshabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Waldkauz 30 % von 4.872 ha = 1.462 ha : 60 ha/BP = 25 BP*.

*) = Eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere!

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 IN KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

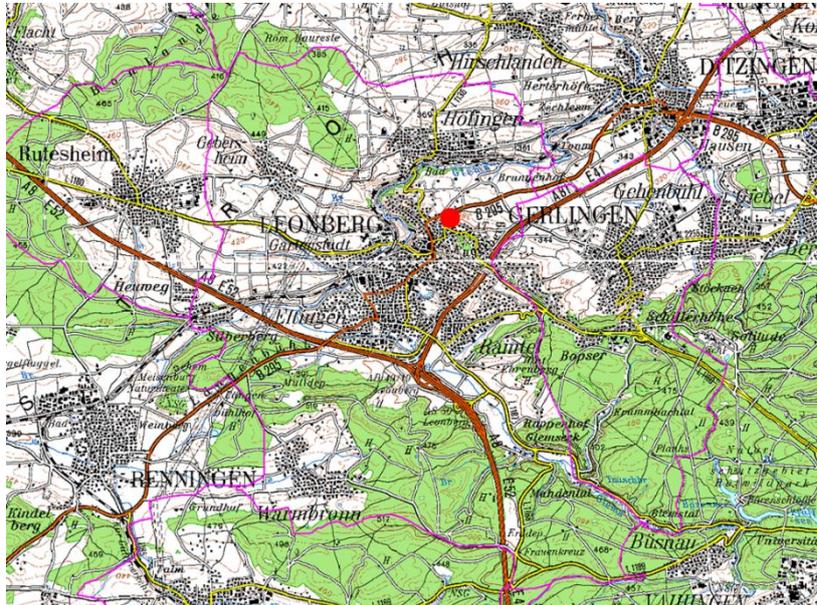


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; Wz = Walkauz (Nahrungsgast)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; Wz = Waldkauz (hier: nicht dargestellt).

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl); UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a, b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschmücke, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Kl = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/3; ZAK: n
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauersegler, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Sjl = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zipzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Waldkauz (Nahrungsgast)

Für den national besonders u. streng geschützten sowie landes- u. bundesweit nicht gefährdeten Baumfreibrüter Waldkauz (Nahrungsgast) sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Alle Brutreviere des Waldkauz liegen weit entfernt zu den Eingriffen im Plangebiet, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Walkäuze haben eine geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Strauchfreibrüter (hier: Amsel) -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“.* – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet.* – Unveröffentlicht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² / national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Strauchfreibrüter (Brutvogel; hier: Amsel, 1BP)

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

Siehe Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Amsel 1 BP Vollsiedler.

Habitat: Brut- und Nahrungshabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Strauchfreibrüter - Amsel 12 % von 4.872 ha = 585 ha : 0,34 ha/BP = 1.720 BP.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

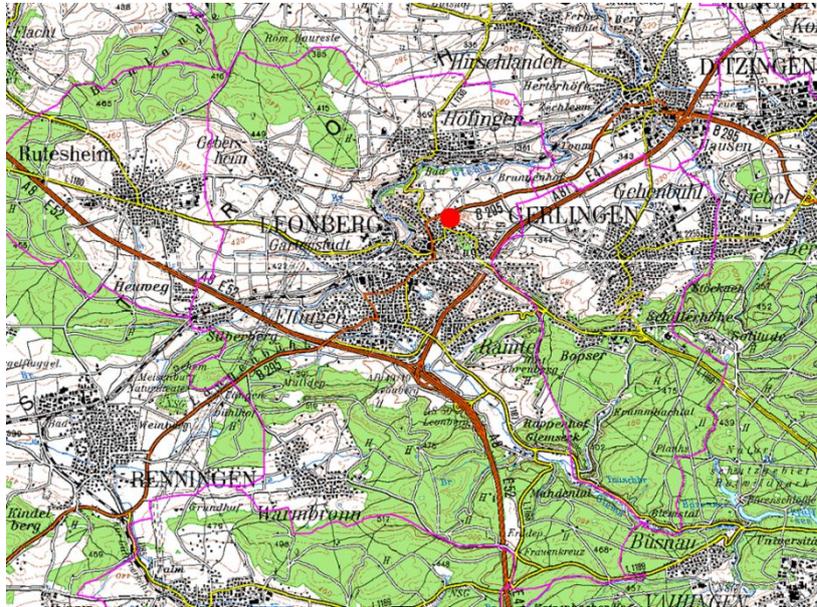


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; A = Amsel (Brutvogel, 1 BP)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; A = Amsel.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl); UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a. b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschmücke, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; +> ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Kl = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/3; ZAK: n
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; +> ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauersegler, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Sjl = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; +> ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zipzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im geplanten Eingriffsbereich:

Amsel = 1 BP (Vollsiedler).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Strauchfreibrüter (hier: Amsel, 1 BP):

Für die national besonders geschützten sowie landes- und bundesweit nicht gefährdeten Vogelart Amsel ist keine CEF-Maßnahme notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weiter entfernt zu den Eingriffen liegende Brutreviere von Amseln oder anderen Strauchfreibrütern sind im Untersuchungsgebiet und Umgebung zwar vorhanden, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Amseln haben eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Mäusebussard -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

. Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“)

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“.* – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet.* – Unveröffentlicht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² / national besonders und streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Mäusebussard – *Buteo buteo* (Nahrungsgast)

Biotop: Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Nisthabitat: Nadel- oder Laubbäume in 2-30 m Ø ca. 18 m Höhe.

Nahrung: Kleinsäugerarten (z. B. Mäuse, Spitzmäuse, Maulwurf, Hamster), junge Kaninchen u. Feldhasen, sowie Aas sowie untergeordnet Vögel, Frösche, Fische, Großinsekten, Regenwürmer und weitere Wirbellose.

Reviergröße: 80-180 ha Ø 126 ha, je nach Nahrungsangebot auch mehrere 100 ha.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch (Personen) / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch (Personen).

Fortpflanzung: A3-M3(-M5), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Aufzucht: M3(-M5) - A8(-A10), Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, Kurzstreckenzieher, adult ausgeprägt ortstreu, Offene Landschaften mit Waldanteil und / oder Feldgehölzen und sonstigen höheren Einzelbäumen.

Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

[BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER \(2005b\): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.](#)

[BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER \(2005c\): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.](#)

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

[Bedeutung: lokal](#)

[Lage \(Untersuchungsgebiet\): Mäusebussard \(Nahrungsgast\).](#)

[Habitat: Nahrungshabitat.](#)

[Quelle: KOCH, M. \(BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020\): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.](#)

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Mäusebussard 70 % von 4.872 ha = 3.410 ha : 126 ha/BP = 27 BP*.

*) = Eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere!

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

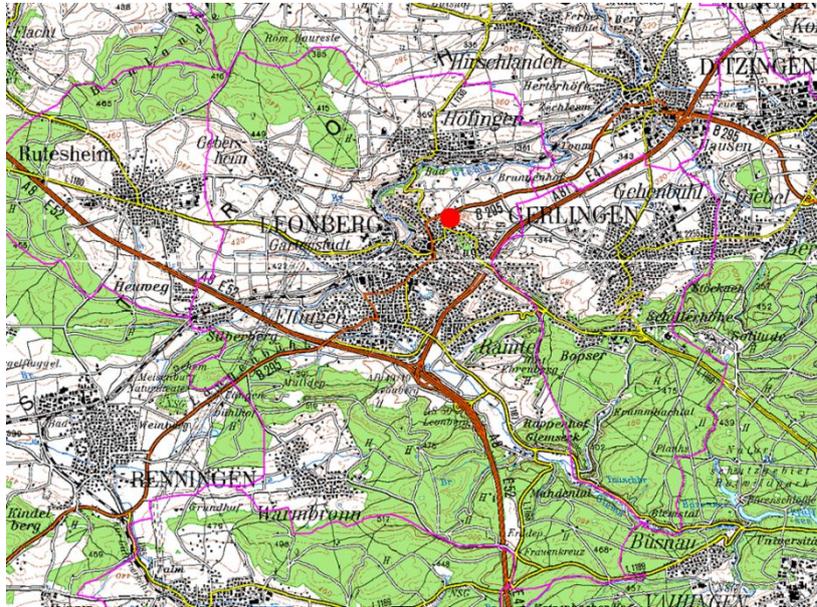


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; Mb = Mäusebussard (Nahrungsgast)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; Mb = Mäusebussard (hier: nicht dargestellt).

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl); UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a, b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschmücke, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Kl = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/3; ZAK: n
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauersegler, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Sjl = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zipzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Mäusebussard (Nahrungsgast)

Für den national besonders u. streng geschützten sowie landes- u. bundesweit nicht gefährdeten Baumfreibrüter Mäusebussard (Nahrungsgast) sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Alle Brutreviere des Mäusebussard liegen weit entfernt zu den Eingriffen im Plangebiet, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Mäusebussarde haben eine geringe bis hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - Grünspecht -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart² / national besonders und streng geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Grünspecht – *Picus viridis* (Nahrungsgast)

Biotop: Halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Nisthabitat: ausreichend dimensionierte geeignete Bäume für die Anlage von Nisthöhlen.

Nahrung: Ameisen, im Winter auch Fliegen und Mücken in Schlupfwinkeln oder andere Arthropoden (z. B. Bienen, Wespenlarven, Käfer, Maulwurfsgrillen u. Wanzen), Regenwürmer, Schnecken, Beeren und Obst.

Reviergröße: 320 – 530 ha Ø 425 ha, aber geringster Abstand von Brutbäumen 500 m. Sehr standorttreu.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel.

Fortpflanzung: A2-E3(-E4), halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Aufzucht: E3-A7/E8, halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Wanderung u. Überwinterung: Standvogel, halb offene Landschaften mit Streuobstbeständen, Feldgehölzen, Laub- und Mischwäldern (im Gebirge auch Nadelwälder) oder Baumbestände in Siedlungsbereichen wie Parks.

Quelle: BAUER et al. (2005a+c)

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005c): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Grünspecht (Nahrungstast).

Habitat: Nahrungshabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Grünspecht 80 % von 4.872 ha = 3.898 ha : 425 ha/BP = 10 BP*.

*) = Eingerechnet der über die Gemarkungsgrenze reichenden Reviere!

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

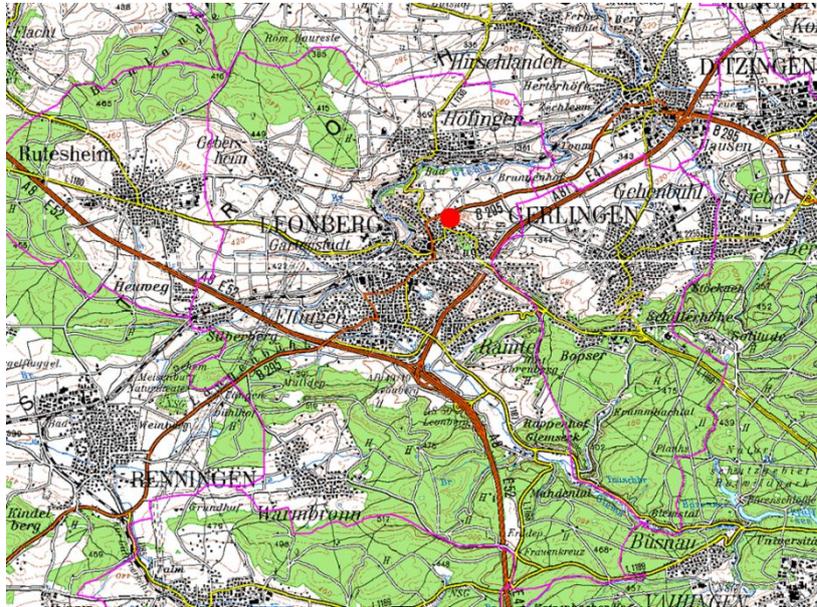


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; Gü = Grünspecht (Nahrungsgast)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; Gü = Grünspecht (hier: nicht dargestellt).

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler.

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl; UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet)
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a. b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschwanz, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; +s>; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- Kl = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/3; ZAK: N
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; +s>; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Ms = Maueregler, NG; VS-RL: e; ; RLBW/D: V/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Stl = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; +s>; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n
- Zi = Zilpzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBW/D: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Grünspecht (Nahrungsgast)

Für den national besonders u. streng geschützten sowie landes- u. bundesweit nicht gefährdeten Baumhöhlenbrüter Grünspecht (Nahrungsgast) sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weiter entfernt zu den Eingriffen liegende Brutreviere von Grünspechten sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, nur in der weiteren Umgebung, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Grünspechte haben eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Baumhöhlenbrüter (hier: Blaumeise) -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart² / national besonders geschützt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Baumhöhlenbrüter (Brutvogel; hier: Blaumeise, 1 BP)

Quelle: BAUER et al. (2005b+c)

Siehe Quelle:

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

BAUER, H.-G., R. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Bd. 3 Literatur und Anhang. – Aula-Verlag, Wiebelsheim.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Blaumeise 1 BP Vollsiedler.

Habitat: Brut- und Nahrungshabitat.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- *welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und*
- *aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).*

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen.

Geschätzter nutzbarer Lebensraum a. d. Gemarkung v. Leonberg, durchschnittliche Reviergröße bzw. durchschnittlicher Siedlungsdichte u. daraus errechnete lokale Population: Baumhöhlenbrüter - Blaumeise 12 % von 4.872 ha = 585 ha : 0,63 ha/BP = 928 BP.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 1 „Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019 in Koch, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 bis 5.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

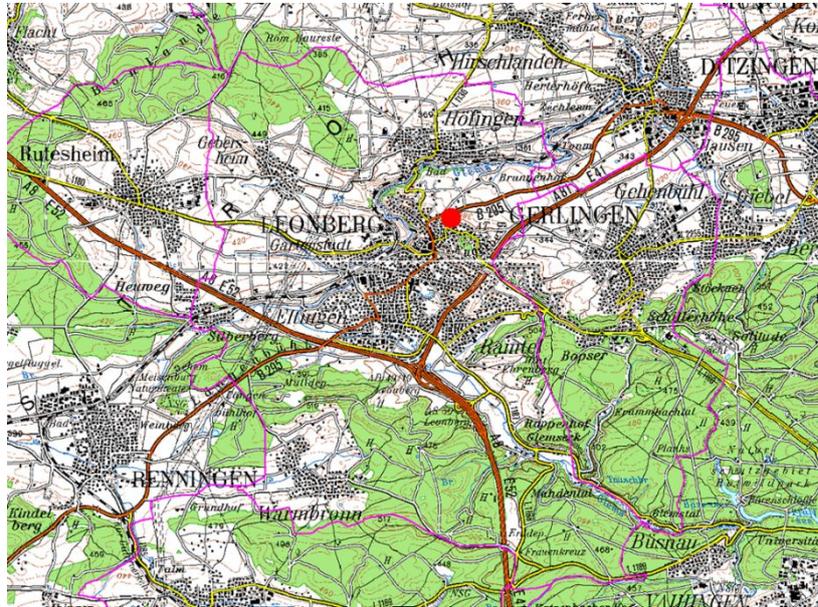


Abb. 3: Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler im Untersuchungs- und Plangebiet 2019; Bm = Blaumeise (Brutvogel, 1 BP)

Abb. 4: Karte 1: Brutvogelsiedlungsdichte-Untersuchung 2019; Bm = Blaumeise..

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Brutvogelarten und Nahrungsgäste sowie Durchzügler:

BP = Brutpaar im Gebiet (Anzahl); UG = Untersuchungsgebiet/PG = Plangebiet)
 NG = Nahrungsgast im Gebiet, ausserhalb brütend
 a. b. = ausserhalb brütend, kein Nahrungsgast im Gebiet
 DZ = Durchzügler
 eB = ehemalige Brutvogelart

- A = Amsel, 6,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- B = Buchfink, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Ba = Bachstelze, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Bm = Blaumeise, 3,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Bs = Buntspecht, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- E = Elster, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- G = Goldammer, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: V/V; ZAK: n
- Gb = Gartenbaumläufer, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Gf = Grünfink, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Gg = Gartengrasmücke, DZ; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Gr = Gartenrotschwanz, 2,0/1,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: V/V; ZAK: n
- Gü = Grünspecht, NG/eB; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- H = Haussperling, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: V/V; ZAK: n
- He = Heckenbraunelle, 4,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Hr = Hausrotschwanz, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- K = Kohlmeise, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Kg = Klappergrasmücke, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: V/-; ZAK: n
- Kl = Kleiber, a. b.; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- M = Mehlschwalbe, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: V/3; ZAK: n
- Mb = Mäusebussard, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Mg = Mönchsgrasmücke, 5,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Ms = Mauersieger, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: V/-; ZAK: n
- R = Rotkehlchen, 6,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Rk = Rabenkrähe, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Rt = Ringeltaube, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- S = Star, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/3; ZAK: n
- Sm = Schwanzmeise, NG; VS-RL: e; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Stl = Stieglitz, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Wg = Wintergoldhähnchen, a. b.; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Wz = Waldkauz, NG; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Z = Zaunkönig, 1,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n
- Zi = Zilpzalp, 3,0/0,0 BP; VS-RL: e; ; RLBWD: -/-; ZAK: n



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Zerstörung betroffener Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im geplanten Eingriffsbereich:

Blaumeise = 1 BP (Vollsiedler).

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Baumhöhlenbrüter (hier: Blaumeise, 1BP):

Für die national besonders geschützten sowie landes- und bundesweit nicht gefährdeten Vogelart Blaumeise ist keine CEF-Maßnahme notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Die geplanten Wohngebäude werden i. d. R. keine großflächigen gegenseitig angeordneten Fensterfronten aufweisen, welche Vögel zum Durchfliegen verführen. Gegebenenfalls werden gegenüberliegende verglaste Fronten mit geeigneten Vogelschutzmaßnahmen ausgestattet (hier: Strukturfolien; siehe SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte. – Sempach).

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Weiter entfernt zu den Eingriffen liegende Brutreviere von Blaumeisen oder anderen Baumhöhlenbrütern sind im Untersuchungsgebiet und Umgebung zwar vorhanden, sie befinden sich unter Einbeziehung der bestehenden Vorbelastungen in keinem durch die geplanten Um- und Neubauten bzw. Neuanlagen verursachten bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich (s. Abb. 3 bis 5 oben u. Karte 1 in KOCH, 2020). Blaumeisen haben eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,

- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)
- Zwergfledermaus -**

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL / **Erhaltungszustand (EHZ 2013) D/BW FV/FV, national besonders und streng geschützt.**

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermaus (Nahrungsgast):

Biotop: Dörfer und Großstädte, daneben aber auch Parks und Wälder mit als Quartier oder Wochenstube geeigneten Gebäuden/Bauwerken.

Quartiere / Wochenstuben: Quartiere bzw. Wochenstuben liegen in von außen zugänglichen Spalten hinter Brettverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden und in Spalten an Fachwerkhäusern sowie seltener auch in schmalen Fledermauskästen. Einzeltiere verbergen sich auch in kleinsten Mauerspalt, hinter Reklameschildern und in Spalten an Neubauten, in Rissen sowie engen Spalten von Baumstämmen und unter abstehender Rinde von Bäumen.

Nahrung: Fluginsekten wie Mücken (Nematocera), insbesondere Zuckmücken (Chironomidae), kleinen Käfern (Coleoptera), Köcherfliegen (Trichoptera) und Schmetterlingen (Lepidoptera).

Jagdhabitat: an Teichen, an Gehölzrändern, in Gärten und um Laternen.

Reviergröße: in England beträgt die mittlere Entfernung von der Wochenstube zum Jagdgebiet 1,5 km, ihre mittlere Ausdehnung umfasst hierbei 92 ha.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch / anlagebedingt: gering / betriebsbedingt: mittel-hoch.

Fortpflanzung: (E7-)A8 – E10, im Sommerlebensraum.

Aufzucht: A-E6 – M-E7, Wochenstuben liegen in von außen zugänglichen Spalten hinter Brettverschalungen, Wandverkleidungen, Fensterläden und in Spalten an Fachwerkhäusern sowie seltener auch in schmalen Fledermauskästen.

Wanderung u. Überwinterung: E10-M11 – A2-E4, ortstreue Art, selten mehr als 10 bis 20 Kilometer vom Sommerlebensraum, als Winterquartier dienen große Kirchen, alte Kalkbergwerke, tiefe Fels- und Mauerspalten sowie Keller.

Siehe Quelle:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1.
DIETZ, CH., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.
SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Zwergfledermaus, 1-2 Individuen (Nahrungsgast; Quartier außerhalb des Plan- u. Untersuchungsgebietes).

Habitat: Kleiner Teil der Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen. Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population der Zwergfledermaus lässt sich anhand von 1-2 gleichzeitig im Plangebiet beobachteten Individuen nur grob einschätzen (8-12 Individuen).

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Karte 2 „Fledermaus-Kartierung 2019“ in KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht sowie Abb. 3 und 4.

Abb. 3: Lage Untersuchungs- () und Plangebiet (roter Punkt; ca. 2,3 bzw. 0,76 ha) und Gemarkung von Leonberg (magenta; ca. 4,872 ha)

Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg

(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002); modifiziert

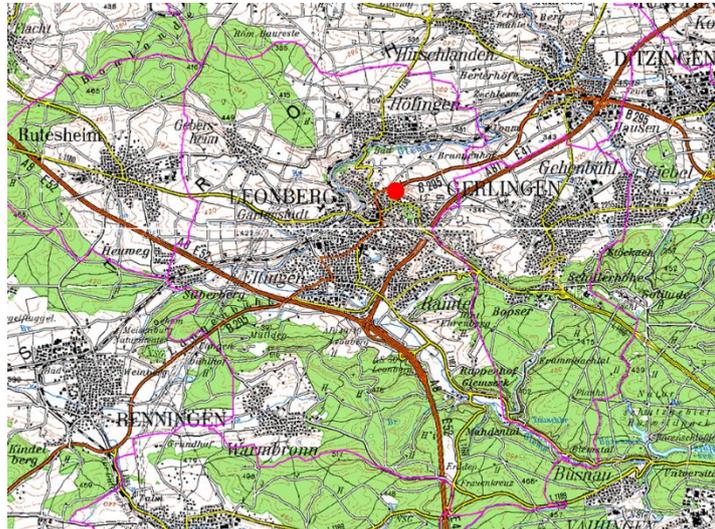
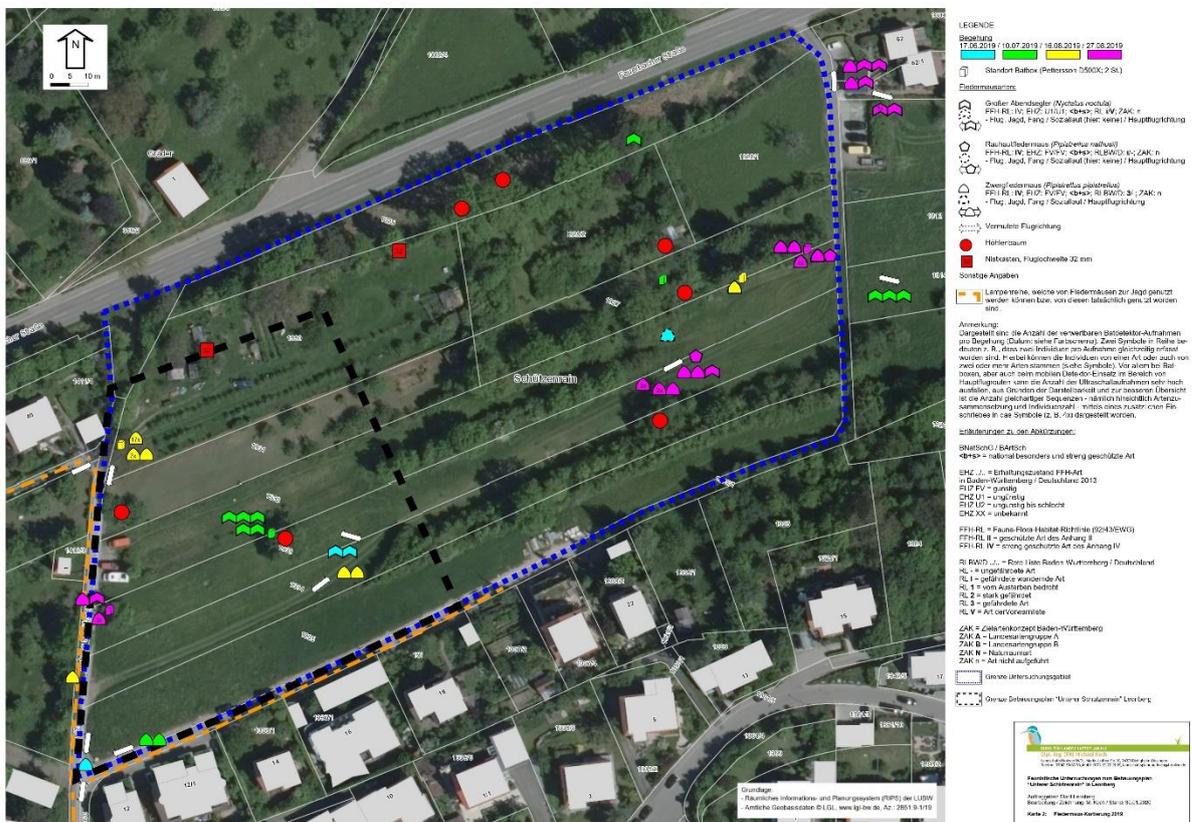


Abb. 4: Karte 2: Fledermaus-Kartierung 2019; ◊ = Zwergfledermaus (Nahrungsgast)

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungs-plan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Zwergfledermaus (Nahrungsgast):

Für die Zwergfledermaus sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Plangebiet weist keine für Fledermäuse gefährlichen technischen Anlagen auf und wird entsprechend begründet, und es werden entsprechende Habitatstrukturen erhalten, sodass es

auch zukünftig gefahrlos als Jagdhabitat und Flugroute zu anderen Jagdhabitaten nutzbar sein wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Quartiere der Zwergfledermaus liegen außerhalb des bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich des Plangebietes. Zwergfledermäuse haben eine gering-hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) - **Rauhautfledermaus** -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“. – Unveröffentlicht.*

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet. – Unveröffentlicht.*

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL / Erhaltungszustand (EHZ 2013) D/BW FV/FV, national besonders und streng geschützt, Rote Liste Baden-Württemberg i (= gefährdete wandernde Art).

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Rauhautfledermaus (Nahrungsgast):

Biotop: Feuchte Laubwälder als auch trockene Kiefernforste sowie Parks und seltener auch Siedlungen. Bevorzugt werden Wälder mit stetem Wasservorkommen, insbesondere solche mit Stillgewässern.

Quartiere / (Wochenstuben): Baumhöhlen, Vogel- und Fledermaus-Nistkästen, Stammrisse, Spalten hinter loser Rinde, hinter flachen Nistkästen oder an Jagdkanzeln, enge Spalten an Gebäuden z. B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, zwischen Balken, in Mauerritzen sowie zwischen gestapeltem Holz.

Nahrung: Fluginsekten, vor allem an Gewässer gebundene Arten insbesondere Zuckmücken (Chironomidae) und in geringerem Maße auch aus Netzflüglern (Neuroptera) und Schnabelkerfen (Hemiptera).

Jagdhabitat: Wälder, Waldränder und über Gewässern.

Reviergröße: Jagdhabitats bis zu 6,5 km vom Quartier entfernt, sie können bis über 20 km² groß sein (20 km Umkreis = 2,5 km²), innerhalb dieser Fläche werden aber 4 - 11 wesentlich kleinere Teiljagdgebiete von wenigen Hektar Ausdehnung befliegen.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: mittel-hoch.

Fortpflanzung: Paarung E8 – A9, im Sommerlebensraum oder auf dem Zug, dann bis A11.

Aufzucht: A6 – E7, Baumhöhlen, Vogel- und Fledermaus-Nistkästen, Stammrisse, Spalten hinter loser Rinde, hinter flachen Nistkästen oder an Jagdkanzeln, enge Spalten an Gebäuden z. B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, zwischen Balken, in Mauerritzen sowie zwischen gestapeltem Holz.

Wanderung u. Überwinterung: A8-E10(-A11) – A4-A5, dickwandige Baumhöhlen, auch Holzstapel u. tiefe Spalten in Gebäuden u. Felswänden.

Siehe Quelle:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1.
DIETZ, CH., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.
SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Rauhautfledermaus, 1 Individuum (Nahrungsgast; Quartier außerhalb des Plan-u. Untersuchungsgebietes).

Habitat: Kleiner Teil der Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen. Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population der Rauhautfledermaus lässt sich anhand von 1 im Plangebiet beobachteten Individuum nicht einschätzen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Rauhautfledermaus (Nahrungsgast):

Für die Rauhautfledermaus sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Plangebiet weist keine für Fledermäuse gefährlichen technischen Anlagen auf und wird entsprechend begründet, und es werden entsprechende Habitatstrukturen erhalten, sodass es

auch zukünftig gefahrlos als Jagdhabitat und Flugroute zu anderen Jagdhabitaten nutzbar sein wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Quartiere der Rauhaufledermaus liegen außerhalb des bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich des Plangebietes. Rauhaufledermäuse haben eine mittlere-hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

ja nein

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

**Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten
des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten
nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)**
- Großer Abendsegler -

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Stadt Leonberg beabsichtigt am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches (s. Abb. 1) im Winkel zwischen „Feuerbacher Straße“ (B 295) und der Straße „Unterer Schützenrain“ eine Ergänzung des dort vorhandenen Wohngebietes (s. Abb. 2) zu realisieren. Das Untersuchungsgebiet umfasst etwa 2,3 ha Fläche, das darin integrierte Plangebiet nur etwa 0,76 ha (s. Abb. 2). Das Untersuchungsgebiet umfasst einige Flurstücke, die sich vollständig innerhalb dessen Abgrenzung befinden, es sind die Nummern: 1327, 1328/1, 1328/2, 1329 - 1335. Hinzu kommen Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern: 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“). Das Plangebiet umfasst nur Teilflächen von Flurstücken, es sind die Nummern: 1330 bis 1335 sowie 561 („Feuerbacher Straße“; B 295), 1335/1 (Straße „Unterer Schützenrain“) und 1423 (Straße „Unterer Schützenrain“).

Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (roter Kreis) und Stadt-/Gemeindegrenzen (magenta Linien)
Grundlage: Ausschnitt aus der „Top25“ Baden-Württemberg
(LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG & BUNDESAMT FÜR KARTOGRAFIE UND GEODÄSIE, 2002), modifiziert.

Abb. 2: Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg (blau gepunktet Linie; ca. 2,3 ha) sowie eigentliches Plangebiet (schwarz gestrichelte Linie; ca. 0,76 ha).
Grundlage: Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW und amtliche Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19; modifiziert.



Für die saP relevante Planunterlagen:

KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg.* Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2018): *Abgrenzung Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“.* – Unveröffentlicht.

STADT LEONBERG (2020): *Abgrenzung Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ sowie Abgrenzung Untersuchungsgebiet.* – Unveröffentlicht.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL / Erhaltungszustand (EHZ 2013) D/BW U1/U1, national besonders und streng geschützt, Rote Liste Baden-Württemberg i (= gefährdete wandernde Art).

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland (2015)	Rote Liste Status in BaWü (2013)
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Großer Abendsegler (Nahrungsgast):

Biotop: Wälder und größere Parkanlagen mit älterem Baumbestand mit als Quartier geeigneten Baumhöhlen.
Quartiere / (Wochenstuben): Faul- und Spechthöhlen, aber auch größere Risse im Stamm der Bäume, Fledermauskästen, Vogelnistkästen und hohle Betonlichtmasten sowie geeignete, größere Spalten an Außenwänden von Gebäuden.

Nahrung: Fluginsekten, vorwiegend Zweiflügler (Diptera) hierbei insbesondere Zuckmücken (Chironomidae), Köcherfliegen (Trichoptera), Käfer (Coleoptera) und Schmetterlinge (Lepidoptera).

Jagdhabitat: über Wiesen und Seen sowie über den Baumkronen von Wäldern u. anderen Gehölzbeständen.

Reviergröße: Umfeld um das Quartier in bis zu 2,5 Kilometer Entfernung (Nahrungshabitat), vereinzelt aber auch bis zu 26 km.

Empfindlichkeit: baubedingt: mittel-hoch / anlagebedingt: hoch / betriebsbedingt: mittel-hoch.

Fortpflanzung: (E7-)A8 – E10, im Sommerlebensraum.

Aufzucht: „Baden-Württemberg liegt weit entfernt vom üblichen Hauptreproduktionsraum des Abendseglers. Einzelne Weibchen-Nachweise im Sommerhalbjahr außerhalb der eigentlichen Zugphasen sowie ein Jungtierfund deuten darauf hin, dass auch hierzulande die Fortpflanzungsaktivität nicht gänzlich erloschen ist. Die Aussagekraft solcher Einzelfunde bleibt jedoch schwer abzuschätzen. Aktuelle Wochenstubennachweise stehen aus“ (HÄUSSLER & NAGEL IN BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Wanderung u. Überwinterung: A10 – A3(-A4), dickwandige Baumhöhlen, tiefe Felsspalten und Mauerrisse bzw. auch von außen erreichbare andere Hohlräume an Bauwerken sowie spezielle Fledermauskästen

(Braun & DIETERLEN, 2003).

Siehe Quelle:

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.; 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs - Band 1.
DIETZ, CH., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER (1998): Die Fledermäuse Europas.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Bedeutung: lokal

Lage (Untersuchungsgebiet): Großer Abendsegler, 1-3 Individuen (Nahrungsgast; Quartier außerhalb des Untersuchungsgebietes).

Habitat: Kleiner Teil der Jagdhabitats.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht beherrschbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Landwirtschaftliche Flächen nehmen den Großteil des ca. 2,3 ha umfassenden Untersuchungsgebietes ein, dominant ist Grünland, danach folgen Streuobstwiesen-Brachen, Kleingehölze, ein Nutzgarten, Obstbaumanlagen-Brachen, Verkehrswege sowie diverse andere meist nur kleinflächig vertretene Biotoptypen. Die im Gebiet jagende und außerhalb siedelnde Population des Großen Abendseglers lässt sich anhand von 1-3 im Plangebiet gleichzeitig beobachteten Individuen nur grob einschätzen (8-12 Individuen).

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Großer Abendsegler (Nahrungsgast):

Für den Großen Abendsegler sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

Quelle: KOCH, M. (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG KOCH; 2020): *Faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ in Leonberg. Auftrag.: Stadt Leonberg. – Unveröffentlicht.*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- *der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Das Plangebiet weist keine für Fledermäuse gefährlichen technischen Anlagen auf und wird

entsprechend begrünt, und es werden entsprechende Habitatstrukturen erhalten, sodass es auch zukünftig gefahrlos als Jagdhabitat und Flugroute zu anderen Jagdhabitaten nutzbar sein wird.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Eingriffe in Habitatstrukturen wie Gehölze oder eingesäte Ackerflächen sollten außerhalb der Vegetationsperiode ab 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden. Die Akzeptanz der Baufeldräumung im Winter ist gegenüber solchen Eingriffen in der Vegetationsperiode auch deutlich besser. Eine Beseitigung der Nisthabitate von Vögeln oder von Sommerquartieren und Wochenstuben von Fledermäusen und anderen Tierarten durch Rodungsarbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung in den Wintermonaten würde keine erheblichen Konflikte bezüglich der Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursachen. Die frühzeitige Rodung im Winter bewirkt auch, dass die Verstöße gegen Verletzungs- und Tötungsverbote gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermieden werden. Die frühzeitige Rodung im Winter führt außerdem dazu, dass die Verstöße gegen die Störungsverbote des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bei allen Tierarten vermieden werden. Bei den geplanten Eingriffen und allen Maßnahmen sind bestimmte Zeiträume für deren Umsetzung einzuhalten, welche sich an den Aktivitätszeiten der Tierarten orientieren müssen (s. Tab. 11 „Anhang 1 – Aktivitätszeiten Fauna“ in Kap. 11.; siehe KOCH, 2020)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Siehe Unterlagen zum Bebauungsplan „Unterer Schützenrain“ / Stadt Leonberg.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Quartiere des Großen Abendseglers liegen außerhalb des bau- und betriebsbedingten Wirkungsbereich des Plangebietes. Große Abendsegler haben eine mittlere-hohe Empfindlichkeit gegenüber Störungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.